



Bitte nehmen Sie die Situation ernst!

Weihnachtsgrüße vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Dirk Hilbert



*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

Mit dem Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel beschließen wir ein außergewöhnliches und ereignisreiches Jahr. Doch woran genau werden wir 2030 denken, wenn wir ‚Corona‘ hören? An Masken? An leere Innenstädte? Oder vielleicht an dieses Weihnachtsfest mit unseren Lieben, das wir per Videokonferenz erlebt haben?

Große historische Ereignisse verbinden wir häufig mit ganz bestimmten Symbolen. So steht die Frauenkirche für die Zerstörung unserer Stadt, aber auch den erfolgreichen Wiederaufbau. Wenn ich an die verheerenden Hochwasser denke, fallen mir nicht nur reißende Wassermassen ein, sondern die Straßen, Brücken und Gebäude im Stadtgebiet, die wir nach den Fluten wiedererrichtet haben. Die Wahrheit ist, dass wir nicht genau wissen, wie die nächsten

Monate aussehen. Sicher ist nur, dass uns das Coronavirus noch eine Weile begleiten und fordern wird. Es wird uns allen, in erster Linie aber den Pflegekräften und den Ärztinnen und Ärzten, die um das Leben zahlreicher Patienten kämpfen, viel abverlangen. Wenn wir – trotz dieser bedrückenden Situation – den Altmarkt mit Weihnachtsbaum und Pyramide schmücken und Herrnhuter Sterne in unsere Fenster hängen, dann setzen wir damit Zeichen der Hoffnung. Der Blick in die Geschichte unserer Stadt zeigt, dass wir dazu allen Anlass haben.

Was wird also von 2020 übrigbleiben? Vielleicht werden wir in Deutschland endlich Fortschritte bei der Ausstattung und den Arbeitsbedingungen im Gesundheits- und Pflegesystem gemacht haben, nachdem uns Corona die Defizite schmerzhaft vor Augen geführt hat. Möglicherweise haben wir auch erkannt, dass wir als Stadtgesellschaft stärker aufeinander achten müssen und Krisen nur lösen können, wenn

wir verantwortungsvoll und solidarisch miteinander umgehen. Zu den Hochwassern haben wir schließlich bewiesen, dass wir dazu in der Lage sind. Anders als 2002 sind wir den Naturgewalten diesmal nicht schutzlos ausgeliefert.

Es liegt an uns selbst, wie stark sich das Virus verbreitet. Deswegen bitte ich Sie: Nehmen Sie die Situation ernst! Achten Sie auf sich und Ihre Lieben, nutzen Sie die Zeit im möglichst kleinen privaten Umfeld und genießen Sie die besinnlichen Momente. Dazu wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein friedliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden
Foto: Marko Beger

Stadtrat



Der Ältestenrat und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden haben sich darauf geeinigt, dass aufgrund der aktuellen Corona-Lage der Stadtrat ausschließlich am Donnerstag, 17. Dezember, bis 21 Uhr tagt. Weitere Informationen: ratsinfo.dresden.de.

PlusZeit



Die PlusZeit ist die monatlich erscheinende Beilage für Seniorinnen und Senioren im Amtsblatt mit Themen rund um Kultur, Sport und Soziales sowie einem umfangreichen Veranstaltungskalender. Bedingt durch die Maßnahmen in der Corona-Pandemie dürfen aktuell viele Veranstaltungen nicht stattfinden. Deshalb entfällt auch die nächste Ausgabe der PlusZeit.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 7. Januar 2021. Die Amtsblatt-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten, vor allem gesunden Start ins neue Jahr.

Aus dem Inhalt



Allgemeinverfügung der Stadt Corona (Widerruf)	18
Sächsische Verordnung Corona	19–25
Stadtrat Beschlüsse (Teil 2)	26
Richtlinie/Satzungen Sportförderrichtlinie Mietspiegel-Satzung Abfallwirtschaftssatzung Abfallwirtschaftsgebühren Abwassergebühren	26–34 34 35–44 44–46 46
Stadtrat Ausschüsse	25–26, 47–48
Ausschreibung Stellen	48

Freistaat Sachsen ändert neue Corona-Schutz-Verordnung

Bis 10. Januar gelten die Regeln – Maskenpflicht ausgeweitet – Notbetreuung in städtischen Kitas und Horten

■ Neue Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates

Im Freistaat Sachsen gelten seit dem 16. Dezember 2020 landesweit einheitliche Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Grundlage bildet die vom Freistaat Sachsen am 11. Dezember 2020 veröffentlichte Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, geändert am 15. Dezember 2020, (siehe amtlicher Teil in diesem Amtsblatt). Damit wird die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2020 aufgehoben (siehe auch amtlicher Teil in diesem Amtsblatt).

www.dresden.de/corona
www.coronavirus.sachsen.de

■ Notbetreuung in städtischen Kitas und Horten gut angelaufen

In den Dresdner Kitas, Horten und Kindertagespflegestellen findet seit dem 14. Dezember lediglich eine Notbetreuung statt. Dies hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus mit einer neuen Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die Regelung gilt vorerst bis einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021.

Am 14. Dezember wurden in den Kindertageseinrichtungen des städtischen Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen rund 1.600 Kinder betreut, davon 550 Kinder in Horten. Zum Vergleich: Im regulären Betrieb betreuen die kommunalen Kindertageseinrichtungen derzeit rund 26.540 Kinder. Es werden ausschließlich Kinder

betreut, soweit und solange beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Für bestimmte Berufsgruppen genügt es, wenn nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur beruflich tätig ist sowie eine Betreuung durch den anderen Elternteil nicht abgesichert werden kann. Den Einrichtungsleitungen ist die Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur mittels schriftlicher Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Auf der Internetseite www.dresden.de/kita stellt die Landeshauptstadt Dresden alle Informationen zur Notbetreuung sowie die hierfür benötigten Dokumente bereit.

■ Servicehotline

Für Fragen der Eltern zur Notbetreuung hat die Landeshauptstadt Dresden eine Servicehotline unter (03 51) 4 88 51 11 eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sind unter dieser Telefonnummer montags bis freitags von 6 bis 14 Uhr zu erreichen.

■ Amt für Kindertagesbetreuung
Zur Verringerung des Risikos einer Ansteckung mit dem Corona-Virus beraten die Beschäftigten der Beratungs- und Vermittlungsstelle sowie der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung weiterhin vorrangig per Telefon oder E-Mail. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle ist unter der Rufnummer (03 51) 4 88 50 51 und der E-Mail-Adresse kindertagesbetreuung@dresden.de zu erreichen. Die Beitragsstelle ist unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 51 88 und der E-Mail-Adresse kindertagesbetreuung@dresden.de zu erreichen. Persönliche Vorgespräche sind ausschließlich in

dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Zugang zum Amt für Kindertagesbetreuung ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet.

www.dresden.de/kita

■ Ehrenamtliche Unterstützung in Pflegeheimen und als Einkaufshelfer gesucht

Zur Bewältigung der Corona-Krise werden dringend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Pflegeheimen und als Einkaufshelfer gesucht. Wo und wie sich Interessierte engagieren können, erfahren sie auf der Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt/dresden.

Auf dieser Internetseite haben gemeinnützige Einrichtungen und Vereine der Stadt Inerate geschaltet, die aktuell ehrenamtliche Mitstreiterinnen und Mitstreiter suchen. Die Einsatzstellen stehen unter „Ehrenamt finden“ im Handlungsfeld „Corona-Hilfe“. Freiwillige können direkt und unkompliziert, telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Sie sollen in Pflege- und Seniorenheimen in der Küche, bei der Essensausgabe und im Hauswirtschaftsbereich, bei der Alltagsbegleitung sowie im Pflegebereich und bei der Durchführung von Schnelltests unterstützen. Einkaufshelfer, die Menschen in Quarantäne mit Lebensmitteln versorgen und Apothekengänge erledigen, werden ebenfalls gesucht.

Die Art der Aufgabe, Rahmenbedingungen und Versicherungsfragen werden mit der Einsatzstelle besprochen, auch ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Für eine gründliche Einweisung in die Aufgaben, eine

Betreuung der Ehrenamtlichen und die Einhaltung der Hygiene-Standards ist gesorgt. Eine Schutzausrüstung wird gestellt.

Das Team ehrensache.jetzt der Bürgerstiftung Dresden ist telefonisch unter (03 51) 3 15 81 61 oder per E-Mail an info@buergerstiftung-dresden.de zu erreichen. Nachfragen zum Thema Pflege beantwortet das Sozialamt per E-Mail an pflgekoordination@dresden.de.

www.ehrensache.jetzt/dresden

■ Initiative „maximal lokal“

Die Landeshauptstadt Dresden legt ihre Initiative „maximal lokal“ zur Unterstützung der hiesigen Wirtschaft neu auf und bewirbt Ideen für besondere Weihnachtsgeschenke aus der Region. Die Bandbreite ausgefallener Geschenkideen unter www.dresden.de/maximallokal reicht von Kunsthandwerk über Mode bis zu hausgemachten Delikatessen. Die meisten der vorgestellten Ideen sind online verfügbar. Die Aktion wird unter anderem auf den Social-Media-Kanälen von Landeshauptstadt Dresden, Dresden Marketing GmbH und dem City Management e. V. verbreitet.

www.dresden.de/maximallokal

*Gesunder Abstand.
1,50 Meter*

www.dresden.de/corona

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:
Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!

Telefon: 0351 897 41 0 **Mail: info@top-dienstleistungen.de**

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung

city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbilogie Landschaftspflege

Sonder-Erreichbarkeiten der Geschäftsbereiche und Ämter in der Landeshauptstadt (Stand 11. Dezember 2020, aktuell online)

Stadtverwaltung arbeitet im Notbetrieb – Bitte nur mit Terminvereinbarung die Einrichtungen betreten

Aufgrund der weiterhin steigenden Infektionszahlen und der alarmierenden Lage in den Krankenhäusern hat der Freistaat Sachsen weitere Verschärfungen der Corona-Regeln beschlossen. Schulen, Kitas und eine Vielzahl an Geschäften schließen bis zum 10. Januar 2021. Dem folgend arbeitet auch die Landeshauptstadt Dresden im Notbetrieb. Aus diesem Grund haben Geschäftsbereiche, Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung geänderte Erreichbarkeiten. Diese stehen hier und aktuell im Internet unter www.dresden.de/erreichbar.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass bei persönlichen Vorsprachen, die nur nach vorheriger Terminvergabe möglich sind, die Hygienevorschriften beachtet werden müssen. Dazu zählen unter anderem das Einhalten des Abstandes sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Behördennummer 115 ist die erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art und von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

■ Ausländerbehörde

Hotline (03 51) 4 88 60 09
E-Mail: auslaenderbehoerde@dresden.de
montags, mittwochs und freitags 9 bis 12 Uhr
dienstags und donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

■ Bauaufsichtsamt

Telefon (03 51) 4 88 36 71
E-Mail: bauaufsichtsamt@dresden.de

■ Beauftragte für Menschen mit Behinderungen/Senioren

Telefon (03 51) 4 88 27 75
E-Mail: behindertenbeauftragte@dresden.de

■ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

Telefonische Erreichbarkeit der städtischen Beratungsstellen in den einzelnen Standorten:
montags, mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
■ Beratungsstelle Süd
Telefon (03 51) 4 77 74 14
E-Mail: beratungsstelle-sued@dresden.de

■ Beratungsstelle Mitte
E-Mail: beratungsstelle-mitte@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 82 61

■ Beratungsstelle Nord
E-Mail: beratungsstelle-nord@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 84 51

■ Beratungsstelle Ost
E-Mail: beratungsstelle-ost@dresden.de
Telefon (03 51) 2 57 10 43

■ Beratungsstelle West
E-Mail: beratungsstelle-west@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 57 81

■ Bibliotheken

■ Onleihe
www.ebibo-dresden.de
■ Bibliotheksauskunftsservice
biboangefragt@bibo-dresden.de
■ Bibliothekslieferservice und weitere Ansprechpartner unter:
www.bibo-dresden.de
bibomodern@bibo-dresden.de

■ Brand- und Katastrophenschutzamt

bei Notfällen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Ereignissen
Notruf 112

■ Bürgerbüros (außer Pieschen)

Die Beratung und Unterstützung der Bürger und Einwohner erfolgt über Telefon, E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung. Das gleiche gilt für alle Meldeangelegenheiten sowie Angelegenheiten rund um Ausweisdokumente oder zu Führungszeugnissen.
Kontakte: www.dresden.de/buergerbueros
Das Bürgerbüro Pieschen bleibt bis auf Weiteres geschlossen!

■ Bußgeldbehörde

E-Mail: bussgeldstelle@dresden.de
Online-Anhörung:
anhoerung.dresden.de

■ Cultus GmbH

Pflege- und Sozialberatung
Telefon (03 51) 3 13 85 55
montags und mittwochs 8 bis 17 Uhr
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
freitags 8 bis 16 Uhr
beratung@cultus-dresden.de

■ Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde

■ Hotline Kfz-Zulassungsbehörde:
Telefon (03 51) 4 88 80 08
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
■ Hotline Fahrerlaubnisbehörde:
Telefon (03 51) 4 88 80 61
E-Mail: fuehrerscheinstelle@dresden.de

■ Finanzämter in Dresden

Telefon (03 51) 79 99 78 88
Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr
nicht am 24. und 31. Dezember und an den Feiertagen
E-Mail: poststelle@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de
E-Mail: poststelle@fa-dresden-sued.smf.sachsen.de
www.finanzamt.sachsen.de
www.elster.de

■ Frauenschutzhaus

Telefon (03 51) 2 81 77 88

■ Friedhofs- und Bestattungswesen

Löbtauer Straße 70
■ Anmeldung von Sterbefällen erfolgt nur nach Terminvergabe
Telefon (03 51) 4 39 36 00
E-Mail: bestattungsdienst@bestattungen-dresden.de
montags bis freitags 9 bis 16 Uhr
■ Bereitschaftsdienst
täglich 24 Stunden erreichbar
Telefon (03 51) 4 39 36 00

■ Fundbüro

Hotline (03 51) 4 88 59 96
E-Mail: fundbuero@dresden.de
Verlustanzeigen:
www.dresden.de/fundbuero

■ Gemeindlicher Vollzugsdienst

Zentrale (03 51) 4 88 63 33

■ Geodaten und Kataster, Amt für

Telefon (03 51) 4 88 41 16
E-Mail: geoservice@dresden.de
Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 16 Uhr

■ Gesundheitsamt

■ Bürgertelefon 4 88 53 22
Montag und Mittwoch 9 bis 16 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 14 Uhr
Sonnabend und Sonntag 9 bis 15 Uhr
(nicht an Feiertagen)

gesundheitsamt@dresden.de
■ Nachbarschaftshilfe
E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de
■ Corona-Hotline des Freistaates Sachsen (08 00) 1 00 02 14
E-Mail: corona-av@sms.sachsen.de

■ Gewerbeangelegenheiten

Hotline Gewerbeanzeigen: (03 51) 4 88 58 99
Telefon (03 51) 4 88 58 11
E-Mail: gewerbeangelegenheiten@dresden.de
■ Allgemeine Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 20
E-Mail: gewerbeangelegenheiten-allgemeine@dresden.de
■ Gewerbeüberwachung/Gewerberegister
Telefon (03 51) 4 88 58 50
E-Mail: gewerbeangelegenheiten-register@dresden.de
■ Gaststätten/Spielrecht/Bewachung
Telefon (03 51) 4 88 58 60
E-Mail: gewerbeangelegenheiten-gaststaetten@dresden.de
■ Sonstige Gewerbeerlaubnisse
Telefon (03 51) 4 88 58 70
E-Mail: gewerbeangelegenheiten-makler@dresden.de

■ Gleichstellungsbeauftragte

Telefon (03 51) 4 88 22 67
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@dresden.de

■ Hochbau und Immobilienverwaltung, Amt für

E-Mail: hochbauamt@dresden.de
E-Mail: immobilien@dresden.de

■ Integrations- und Ausländerbeauftragte

Telefon (03 51) 4 88 21 31
E-Mail: auslaenderbeauftragte@dresden.de

■ Jagd-/Waffen-/Sprengstoffbehörde und Nachlasssicherung

E-Mail: waffenbehoerde@dresden.de
ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

■ Jobcenter Dresden

Telefon (03 51) 4 75 17 30 oder (03 51) 4 75 44 44
montags bis freitags 8 bis 18 Uhr
E-Mail: Jobcenter-Dresden@

► Seite 4

jobcenter-ge.de
www.jobcenter.digital
www.dresden.de/jobcenter

■ Jugendamt

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Hotline (03 51) 4 88 47 41

■ Beratung, Unterstützung, Beistandschaft in Unterhalts- und Vaterschaftsangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 56 16
E-Mail: beistandschaften-beurkundung@dresden.de

■ Beurkundungen
Telefon (03 51) 4 88 56 16
E-Mail: beistandschaften-beurkundung@dresden.de

■ Nachweis alleiniges Sorgerecht
Telefon (03 51) 4 88 47 87
E-Mail: beistandschaften-beurkundung@dresden.de

■ Unterhaltsvorschuss
Telefon (03 51) 4 88 56 17 oder
(03 51) 4 88 47 37

E-Mail: jugendamt-uvg@dresden.de

■ Ausbildungsförderung (BAföG)
Telefon (03 51) 4 88 46 48
E-Mail: bafog@dresden.de

■ Elterngeld/Erziehungsgeld
Telefon (03 51) 4 88 47 77
E-Mail: elterngeld@dresden.de

■ Wirtschaftliche Hilfen
Telefon (03 51) 4 88 46 67
E-Mail: wihi@dresden.de

■ Finanzen/Mahnwesen
Telefon (03 51) 4 88 47 07
E-Mail: rhoernig@dresden.de

■ Erteilung der Sondergenehmigung im Jugendarbeitsschutz
Telefon (03 51) 4 88 56 94
E-Mail: jugendschutz@dresden.de

■ JugendBeratungscenter Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 56 80
E-Mail: jbc@dresden.de

■ Pflegekinderdienst
Telefon (03 51) 4 88 47 12
E-Mail: pflegekinderdienst@dresden.de

■ Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

telefonische Erreichbarkeit in den einzelnen Standorten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

■ Altstadt
Telefon (03 51) 4 88 68 29

E-Mail: ASD-Altstadt@dresden.de

■ Plauen
Telefon: (03 51) 4 88 68 61

E-Mail: ASD-Plauen@dresden.de

■ Neustadt/Klotzsche
Telefon (03 51) 4 88 66 41

E-Mail: ASD-Neu-Kl@dresden.de

■ Pieschen
Telefon (03 51) 4 88 55 11
E-Mail: ASD-Pieschen@dresden.de

■ Blasewitz/Loschwitz
Telefon (03 51) 4 88 85 61
E-Mail: ASD-Bla-Lo@dresden.de

■ Leuben
Telefon (03 51) 4 88 83 60
E-Mail: ASD-Leuben@dresden.de

■ Prohlis
Telefon (03 51) 4 88 83 41
E-Mail: ASD-Prohlis@dresden.de

■ Cotta
Telefon (03 51) 4 88 57 42
E-Mail: ASD-Cotta@dresden.de

■ Gorbitz
Telefon (03 51) 4 88 57 56
E-Mail: ASD-Gorbitz@dresden.de

■ Jugendamt, Jugendgerichtshilfe

Telefon (03 51) 4 88 75 11
E-Mail: jugendgerichtshilfe@dresden.de

■ Interventions- und Präventionsprogramm
Telefon (03 51) 4 83 22 99
E-Mail: ipp@dresden.de

■ Kinder- und Jugendbeauftragte

Telefon (03 51) 4 88 51 20
E-Mail: kinderbeauftragte@dresden.de

Montag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr
Freitag 9 bis 13 Uhr

■ Kinder- und Jugendnotdienst

Telefon (03 51) 2 75 40 04
rund um die Uhr besetzt
kinderschutz@dresden.de

■ Kinder- und Jugendtelefon

Nummer gegen Kummer
Telefon (08 00) 1 11 03 33
montags bis sonnabends 14 bis 20 Uhr

■ Kindertagesbetreuung, Amt für

■ Notbetreuung
Hotline (03 51) 4 88 51 11
Montag bis Freitag 6 bis 14 Uhr
www.dresden.de/kita

■ Beratungs- und Vermittlungsstelle

Telefon (03 51) 4 88 50 51
■ Beitragsstelle
Telefon (03 51) 4 88 50 80
E-Mail: kindertagesbetreuung@dresden.de

■ Kultur und Denkmalschutz, Amt für

Telefon (03 51) 4 88 89 20
E-Mail: kultur-denkmalschutz@dresden.de

■ Ortschaften

■ Verwaltungsstelle Weixdorf
ortschaft-weixdorf@dresden.de

■ Pass- und Meldeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 79 47 oder

(03 51) 4 88 79 48

■ Allgemeine Ortschaftsangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 79 41

■ Bauangelegenheiten/ Ordnung/ Sicherheit
Telefon (03 51) 4 88 79 40

■ Verwaltungsstelle Langebrück
ortschaft-langebrueck@dresden.de

■ Pass- und Meldeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 79 77

■ Allgemeine Ortschaftsangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 79 71

■ Bauangelegenheiten/ Ordnung/ Sicherheit
Telefon (03 51) 4 88 79 70 oder
(03 51) 4 88 79 76

■ Verwaltungsstelle Cossebaude/ Oberwartha
ortschaft-cossebaude@dresden.de

■ Verwaltungsstellenleitung
Telefon (03 51) 4 88 79 32

■ Verwaltungsstelle Gompitz und Ortschaftsbüro Mobschatz
ortschaft-gompitz@dresden.de
ortschaft-mobschatz@dresden.de

■ Ortschaft Gompitz
Telefon (03 51) 4 88 79 81

■ Ortschaft Altfranken
Telefon (03 51) 4 88 79 84

■ Ortschaft Mobschatz
Telefon (03 51) 4 88 79 85
■ Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig
ortschaft-schoenfeld-weissig@dresden.de

■ Sekretariat Ortsvorsteherin und Verwaltungsstelle
Telefon (03 51) 4 88 79 01

■ Bürgerbüro
Telefon: (03 51) 4 88 79 67

■ Ordnung und Sicherheit
Telefon: (03 51) 4 88 79 15

■ Psychosozialer Krisendienst

Telefon (03 51) 4 88 53 41
Montag bis Freitag 7 bis 17 Uhr
(nicht an Feiertagen)

■ Schwangerenberatung/ Schwangerschaftskonflikt

Telefon (03 51) 4 88 54 53
Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

■ Schulverwaltungsamt

Telefon (03 51) 4 88 92 01
E-Mail: schulverwaltungsamt@dresden.de

■ Selbsthilfegruppen (KISS)

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)
Telefon (03 51) 2 06 19 85
E-Mail: kiss@dresden.de

■ Seniorentelefon

(03 51) 4 88 48 00

montags bis freitags 8 bis 18 Uhr
Sachgebiet Offene Altenhilfe
E-Mail: offene-altenhilfe@dresden.de

■ Sozialamt

■ Sachgebiet Förderung
Telefon (03 51) 4 88 48 59
E-Mail: sozialamt-foerderung@dresden.de

■ Sachgebiet Betreuungsbehörde/ Versicherungsamt
Telefon (03 51) 4 88 94 71 oder
4 88 48 41

E-Mail: betreuungsbehoerde@dresden.de oder
versicherungsamt@dresden.de

■ Sachgebiet Eingliederungsleistungen
Telefon (03 51) 4 88 49 51
E-Mail: eingliederungsleistungen@dresden.de

■ Sachgebiet Sozialleistungen Nord/Besondere Personengruppen
Telefon (03 51) 4 88 55 21
E-Mail: sozialleistungen-nord@dresden.de

■ Sachgebiet Sozialleistungen West/Mitte/Süd
Telefon (03 51) 4 88 57 11

E-Mail: sozialleistungen-west-mitte-sued@dresden.de

■ Sachgebiet Sozialleistungen Ost
Telefon (03 51) 4 88 81 71
E-Mail: sozialleistungen-ost@dresden.de

■ Sachgebiet Hilfe in Einrichtungen
Telefon (03 51) 4 88 49 40

E-Mail: sozialleistungen-heimbearbeitung@dresden.de

■ Sachgebiet Dresden-Pass
Telefon (03 51) 4 88 48 48
E-Mail: dresden-pass@dresden.de

■ Sachgebiet Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld
Telefon (03 51) 4 88 12 00

schwerbehinderteneigenschaft-lblindg@dresden.de

■ Sachgebiet Wohngeld
Telefon (03 51) 4 88 13 01
E-Mail: wohngeld@dresden.de

■ Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Telefon (03 51) 4 88 13 02
E-Mail: bildungspaket@dresden.de

■ Sachgebiet Sozialleistungen Asyl
Telefon (03 51) 4 88 14 41 oder
(03 51) 4 88 48 72

E-Mail: sozialleistungen-asyl@dresden.de

■ Sachgebiet Wohnberatung und Vermittlung
Telefon (03 51) 4 88 49 42
E-Mail: wohnen@dresden.de

■ Sachgebiet Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Telefon (03 51) 4 88 49 81

E-Mail: wohnhilfe@dresden.de
■ Sachgebiet Unterbringung
Telefon (03 51) 4 88 48 45
E-Mail: unterbringung-
auslaender@dresden.de
■ Sachgebiet Integration
Telefon (03 51) 4 88 14 59
E-Mail: migrationssozialarbeit@
dresden.de

■ **Sportstätten, Eigenbetrieb**
Telefon (03 51) 4 88 16 01
E-Mail: sport@dresden.de

■ **Stadtarchiv**
E-Mail: stadtarchiv@dresden.de
Online-Recherche:
www.dresden.de/stadtarchiv

■ **Stadtbezirksämter**
■ Altstadt
Telefon (03 51) 4 88 60 01
E-Mail: stadtbezirksamt-altstadt@
dresden.de
■ Blasewitz
Telefon (03 51) 4 88 86 01
E-Mail: stadtbezirksamt-
blasewitz@dresden.de
■ Cotta
Telefon (03 51) 4 88 56 01
E-Mail: stadtbezirksamt-cotta@
dresden.de

■ Klotzsche
Telefon (03 51) 4 88 65 01
E-Mail: stadtbezirksamt-
klotzsche@dresden.de

■ Leuben
Telefon (03 51) 4 88 81 01
E-Mail: stadtbezirksamt-leuben@
dresden.de

■ Loschwitz
Telefon (03 51) 4 88 85 01
E-Mail: stadtbezirksamt-loschwitz
@dresden.de

■ Neustadt
Telefon (03 51) 4 88 66 01
E-Mail: stadtbezirksamt-
neustadt@dresden.de

■ Pieschen
Telefon (03 51) 4 88 54 01
E-Mail: stadtbezirksamt-
pieschen@dresden.de

■ Plauen
Telefon (03 51) 4 88 68 01
E-Mail: stadtbezirksamt-plauen@
dresden.de

■ Prohlis
Telefon (03 51) 4 88 83 01
E-Mail: stadtbezirksamt-prohlis@
dresden.de

■ Telefonzeiten:
montags und mittwochs
9 bis 14 Uhr,
dienstags und donnerstags
9 bis 18 Uhr,
freitags 9 bis 12 Uhr

■ **Stadtgrün und Abfallwirt-
schaft, Amt für**
■ Stadtgrün
E-Mail: stadtgruen-und-

abfallwirtschaft@dresden.de
■ Abfallberatung
E-Mail: abfallberatung@dresden.de
Abfall-Info-Telefon:
(03 51) 4 88 96 33
montags, mittwochs, freitags
8 bis 12 Uhr
dienstags, donnerstags 8 bis 12
Uhr und 13 bis 16 Uhr

■ **Standesamt**
■ Hotline Urkundenwesen:
(03 51) 4 88 67 90
E-Mail: standesamt-urkunden-
stelle@dresden.de
■ Hotline Geburten:
(03 51) 4 88 67 51
E-Mail: standesamt-geburten@
dresden.de

■ Hotline Sterbefälle:
(03 51) 4 88 67 48
E-Mail: standesamt-sterbefaelle@
dresden.de
■ Hotline Eheschließungen:
(03 51) 4 88 88 06
E-Mail: standesamt-
eheschliessungen@dresden.de
www.dresden.de/heiraten

■ **Stadtplanungsamt**
E-Mail: stadtplanungsamt@
dresden.de

■ **Statistikstelle**
E-Mail: statistik@dresden.de

■ **Steuer- und Stadtkassenamt**
Telefon (03 51) 4 88 24 96
E-Mail: steuer-stadtkassenamt@
dresden.de

montags und freitags 9 bis 12 Uhr
dienstags und donnerstags 9 bis
12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
■ für dringende Barzahlungsvorgänge
Bar-Kasse, Ostra-Allee 9, 3. Etage,
Zimmer 301
Öffnungszeiten:
montags und freitags 8 bis 12
Uhr, dienstags und donnerstags
8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Bar-Kassen Theaterstraße 11 und
Junghansstraße 2 haben wie die
dortigen Fachämter geöffnet.

■ **Straßen- und Tiefbauamt**
Telefon (03 51) 4 88 43 01
E-Mail: strassen-tiefbauamt@
dresden.de

■ **Telefon des Vertrauens**
Krisentelefon (03 51) 8 04 16 16
täglich 17 bis 23 Uhr

■ **Tierheim**
Telefon (03 51) 4 52 03 52
E-Mails: tierheim@dresden.de
tier.vermisst@dresden.de

■ **Umweltamt**
E-Mail: umweltamt@dresden.de



■ **Abteilung Stadtökologie**
Telefon (03 51) 4 88 62 21
E-Mail: umwelt.stadtoekologie@
dresden.de

■ **Abteilung Kommunaler Um-
weltschutz**
Telefon (03 51) 488 62 11
E-Mail: umwelt.kommunal@
dresden.de

■ **Abteilung Wasser-/Natur-/Land-
wirtschafts-/Bodenschutzbehörde**
E-Mail: umwelt.recht1@dresden.
de

■ **Abteilung Immissionsschutz-
und Abfallbehörde**
E-Mail: umwelt.recht2@dresden.
de

■ **Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt**
Telefon (03 51) 4 08 05 11 oder
(03 51) 4 08 05 21
E-Mail: veterinaeramt@dresden.de

■ **Wirtschaftsförderung,
Amt für**
E-Mail: wirtschaftsforderung@
dresden.de
montags und freitags 9 bis 12 Uhr

dienstags und donnerstags 9 bis
18 Uhr

■ **Wirtschaftsservice Dresden**
Informationen für Dresdner Unter-
nehmerinnen und Unternehmer
während der Corona-Pandemie
im Internet unter www.dresden.
de/wirtschaftsservice
Telefon (03 51) 4 88 87 87
E-Mail: wirtschaftsservice@
dresden.de

■ **Wohnungslosenhilfe**
Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 49 81
montags und mittwochs 8 bis 14
Uhr, dienstags und donnerstags
8 bis 18 Uhr
E-Mail: wohnhilfe@dresden.de
Außerhalb der Dienstzeiten gibt
es Hilfe in der Notaufnahme des
Übergangswohnheims, Hubertus-
straße 36 c.

.....
www.dresden.de/
erreichbar





Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 103. Geburtstag

■ am 28. Dezember
Elinor Meier, Leuben

zum 102. Geburtstag

■ am 4. Januar
Ilse Denke, Prohlis
zum 101. Geburtstag

■ am 23. Dezember
Irmgard Böhme, Leuben

■ am 1. Januar
Elli Kaminski, Blasewitz

zum 100. Geburtstag

■ am 19. Dezember
Helmut Radtke, Pieschen

■ am 22. Dezember
Wolfgang Grimm, Altstadt
Dora Leuschke, Blasewitz

■ am 31. Dezember
Annelies Rietzsch, Plauen

■ am 6. Januar
Edith Klengel, Cotta

■ am 7. Januar
Hermann Krüger, Klotzsche

zum 90. Geburtstag

■ am 18. Dezember
Fritz Langhof, Prohlis
Harald Lempe, Cotta

■ am 19. Dezember
Siegfried Paul, Cotta
Christa Jähnliche, Plauen
Annelies Schirrmeister, Altstadt
Christa Szymaniak, Leuben
Manfred Fuchs, Blasewitz
Ursula Haase, Oberwartha

■ am 20. Dezember
Annelis Funke, Prohlis
Christa Holzweißig, Altstadt
Christel Beaujean, Blasewitz
Regina Emmrich, Altstadt
Christa Stechert, Altstadt

■ am 21. Dezember
Helga Geißler, Blasewitz
Anneliese Schäfer, Plauen
Christa Liebs, Cotta
Ruth Bärenklau, Leuben
Horst Schneider, Leuben

■ am 22. Dezember
Christa Böhme, Prohlis
Lothar Sommer, Leuben
Dr. Kurt Drescher, Loschwitz

■ am 23. Dezember
Josef Breninek, Altstadt
Dr. Magdalene Kemlein, Loschwitz
Helga Wendler, Blasewitz

■ am 25. Dezember
Hans Zürner, Gohlis
Ingeborg Röber, Pieschen
Christa Michel, Prohlis
Brigitte Lindner, Altstadt
Hans-Joachim Beatus, Altstadt

■ am 26. Dezember
Isolde Booz, Klotzsche

Georgischer Botschafter in Dresden



Im Dresdner Rathaus. Der Botschafter Georgiens, Prof. Dr. Levan Izoria, trägt sich ins Goldene Buch der Landeshauptstadt Dresden ein. Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel begrüßte ihn herzlich im Dresdner Rathaus. Anliegen des Besuches von Prof. Izoria war es, die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit Dresden zu vertiefen. Er traf sich auch mit Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer und Landtagspräsident Dr. Matthias Röbber. Seit April 2020 ist Prof. Izoria Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter von Georgien in der Bundesrepublik Deutschland. Foto: Jürgen Männel

Brexit: Veränderungen im Aufenthaltsstatus für Briten

Zur Prüfung muss Aufenthaltsanzeige eingereicht werden

Zum 1. Januar 2021 ergeben sich für britische Staatsangehörige aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union Veränderungen in ihrem Aufenthaltsstatus. Zum 31. Dezember 2020 läuft die Übergangsphase aus. Damit verlieren britische Staatsangehörige das Recht auf allgemeine Freizügigkeit innerhalb der EU, die auch die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit umfasst.

Briten, die am 31. Dezember 2020 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet innehaben, das allgemeine Freizügigkeitsrecht rechtmäßig ausüben und über den 31. März 2021 hinaus auch hier leben werden, erhalten künftig ein Aufenthaltsrecht. Dieses lehnt sich an das Freizügigkeitsrecht an. Es resultiert aus dem 2019 ausgehandelten Austrittsabkommen zwischen der EU und Großbritannien und kann befristet oder auch unbefristet sein.

Zur Prüfung des weiteren Aufenthaltsstatus ist eine sogenannte „Aufenthaltsanzeige“ bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen. Die Aufenthaltsanzeige

ist unter www.dresden.de/brexit abrufbar.

Der Zeitraum zur Anzeige des bestehenden Aufenthaltes im Bundesgebiet und die daraus vorgesehene Ableitung von Aufenthaltsrechten ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Aufenthalt britischer Staatsangehöriger, welche bereits vor dem 1. Januar 2021 im Bundesgebiet lebten, erlaubt. Ebenso ist die Ausübung von Erwerbstätigkeiten erlaubt.

Nach Eingang der Aufenthaltsanzeige bekommen die Betroffenen einen persönlichen Termin zur Vorlage weiterer Unterlagen und Aufnahme biometrischer Daten.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die Ausländerbehörde aufgrund des aktuellen Lockdowns noch keine Termine vergibt. Sobald konkrete Planungen wieder möglich sind, erhalten die Betroffenen Einladungen.

Deutsch: www.bmi.bund.de/brexit-info
Englisch: www.bmi.bund.de/brexit-info-en



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ am 26. Dezember

Christa Hanisch, Altstadt
Hellmut Unger, Prohlis
Anneliese Schliesch, Pieschen
Edith Benedix, Altstadt
Beate Meinel, Prohlis

■ am 27. Dezember

Gisela Mühle, Cotta
Dr. Siegfried Bönisch, Pieschen
Helga Trenkler, Loschwitz
Anneliese Dänhardt, Plauen
Hans Landmann, Plauen

■ am 28. Dezember

Johanna Piecyk, Prohlis
Helmut Kommernitzky, Prohlis
Vera Löffler, Prohlis
Gudrun Mecke, Pappritz
Sigmund Langhoff, Leuben

■ am 29. Dezember

Ursula Schönbach, Cotta
Ursula Leibner, Prohlis
Waltraud Thomas, Altstadt
Dorothea Strietzel, Altstadt

■ am 30. Dezember

Gerhard Goebel, Neustadt
Sonja Gabel, Altstadt

■ am 31. Dezember

Annerose Wagner, Prohlis
Dr. Dieter Liebers, Langebrück
Siegfried Hühner, Prohlis
Christa Pischtschan, Leuben
Helmut Richter, Altstadt
Friedegard Schnabel, Altstadt

■ am 1. Januar

Adelheid Marx, Cotta
Harry Kügler, Prohlis

■ am 2. Januar

Ursula Schölzel, Prohlis
Helga Herold, Blasewitz

■ am 3. Januar

Heinz Nicklisch, Altstadt
Editha Frenzel, Cotta
Eva Weitland, Loschwitz
Werner Queißer, Plauen
Jochen Maul, Plauen
Gertraude Räbel, Altstadt
Ilse Weichold, Altstadt

■ am 4. Januar

Christa Koall, Weißig
Rolf Striegler, Blasewitz
Christa Moskal, Plauen

■ am 5. Januar

Ruth Schulze, Blasewitz
Johann Petermann, Neustadt
Georg Brisch, Loschwitz
Irmgard Behr, Blasewitz

■ am 6. Januar

Dr. Kurt Fiedler, Altstadt
Helga Geertz, Blasewitz
Gisela Jähig, Plauen
Ingeborg Uhle, Leuben
Ruth Welzel, Leuben

■ am 7. Januar

Hilda Bengs, Prohlis

Online-Formate wecken Neugier auf Wiedereröffnung

Städtische Theater und Orchester sind bis zum 28. Februar 2021 geschlossen

Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch und die Intendantinnen und Intendanten der städtischen Theater und Orchester haben vereinbart, dass die Theater und Bühnen sowie die Dresdner Philharmonie als Orchester der Landeshauptstadt Dresden bis Ende Februar 2021 den Veranstaltungsbetrieb mit Publikum einstellen. Es wurde weiterhin vereinbart, dass Mitte Januar 2021 der Proben- und Produktionsbetrieb und die künstlerische Arbeit schrittweise wiederaufgenommen werden sollen. Projekte und Veranstaltungen der musisch-kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche aus Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen im neuen Jahr

wieder stattfinden, sobald die dann geltende Rechtsverordnung des Freistaates Sachsen es zulässt. Dabei haben sich die Beteiligten an den Festlegungen des Freistaates Sachsen für die Sächsischen Staatstheater orientiert.

Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch: „Die bevorstehenden Feiertage und der Jahreswechsel müssen genutzt werden, um dem Infektionsgeschehen Einhalt zu gebieten. Darüber sind sich die Kultureinrichtungen bewusst. In diesem Jahr bedeutet das den Verzicht auf unzählige Aufführungen und Konzerte. Wir haben jedoch die Verantwortung, im Interesse der Gesundheit von

Künstlerinnen und Künstlern, Beschäftigten, Publikum und Familienangehörigen auch das kulturelle Leben im öffentlichen Raum für die nächsten Wochen ruhen zu lassen. Online-Formate der einzelnen Kultureinrichtungen können uns über diese Zeit begleiten und Neugier auf die Wiedereröffnung im nächsten Jahr wecken.“

www.kreuzchor.de
www.dresdnerphilharmonie.de
www.staatsoperette.de
www.tjg-dresden.de
www.hellerau.org
www.societaetstheater.de
www.musikfestspiele.com



Sonderausstellungen bekommen neue Öffnungszeiten

Städtische Museen sind bis zum 28. Februar 2021 geschlossen

Auch die Museen der Stadt Dresden bleiben bis zum 28. Februar 2021 geschlossen. In Abstimmung mit der Bürgermeisterin für Kultur und Tourismus und den anderen kommunalen Kulturbetrieben sind die Museen übereingekommen, den Festlegungen des Freistaates zu folgen. Somit ist eine einheitliche Regelung getroffen, die für die gesamten Kulturbetriebe der Landeshauptstadt gültig ist.

„Es ist eine schmerzliche Ent-

scheidung, alle unsere Häuser und Ausstellungen für weitere elf Wochen schließen zu müssen. Aber es ist notwendig!“, sagt Gisbert Porstmann, Direktor der Museen der Stadt Dresden. „In der Hoffnung, im März wieder für unsere Besucherinnen und Besucher da sein zu können, arbeiten wir jetzt an neuen Formaten und Ausstellungen für die Saison 2021 und darüber hinaus.“

Laufende bzw. geplante Sonder-

ausstellungen werden, sofern es der Zeitplan und die Leihgeber ermöglichen können, eine neue Laufzeit bekommen. Die Arbeit hinter den Kulissen des Ausstellungsbetriebes geht weiter. Die Projekte der kommenden Jahre müssen unter den neuen Bedingungen geplant, ggf. angepasst und umgesetzt werden. Die museale Arbeit in und an den städtischen Sammlungen erfolgt in steter Art und Weise.

Bücher kommen per Lieferdienst nach Hause

Städtische Bibliotheken sind bis zum 10. Januar 2021 geschlossen

Die Städtischen Bibliotheken stellen bis zum Sonntag, 10. Januar 2021, den Publikumsverkehr in allen Bibliotheken ein. Grund dafür ist die aktuelle Situation um die Ausbreitung des Coronavirus in der Landeshauptstadt Dresden.

Auch die Rückgabeautomaten in der Bibliothek Neustadt und der Zentralbibliothek sind geschlossen. Die Haltestellen der Fahrbibliothek werden ebenfalls nicht bedient. Die Verlängerung entliehener Medien, bis mindestens zwei Wochen nach der Wiedereröffnung, läuft automatisch. Für diese Zeit fallen keine Säumnisgebühren an.

Alle Angebote der eBibo stehen während der Sonderschließzeit uneingeschränkt zur Verfügung. Über die Onleihe können unter anderem E-Books, E-Audios, E-Magazine und E-Lear-

ning-Kurse entliehen werden. Zur Verfügung stehen auch die Kinderbuch-App TigerBooks, das Genios Presseportal mit tagesaktuellen Zeitungen und die Streaming-Angebote Freegal und Medici.tv. Die Nutzung der eBibo ist mit der Benutzerweisnummer möglich und erzeugt keine zusätzlichen Gebühren.

Wer noch keinen Benutzerausweis hat, kann sich in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat per Selbstregistrierung für die Bibliotheksnutzung anmelden und erhält sofort Zugriff auf alle Online-Angebote.

Der Bibliothekslieferdienst BiboModern wird für die Schließzeit erneut eingeführt. Der Dienst ermöglicht die Ausleihe von Medien trotz geschlossener Zweigstellen. Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis können über ein Bestell-

formular für sechs Euro pro Lieferung Medien nach Hause bestellen. Bei der Zustellung ist eine Gebühr von sechs Euro pro Haushalt in bar zu entrichten. Die entliehenen Medien bleiben bis zum Ende der Sonderschließzeit beim Nutzer, die Leihfristen sind im Online-Benutzerkonto ersichtlich.

Ebenfalls wieder gestartet wird der Auskunftsdienst Bibo-Angefragt. An die E-Mail-Adresse biboangefragt@bibo-dresden.de können Fragen geschickt werden. Mitarbeiter der Städtischen Bibliotheken recherchieren in geprüften Quellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Service der Bibliotheken ist kostenfrei und funktioniert ohne Anmeldung.

www.ebibo-dresden.de



Aus städtischen Kultureinrichtungen

Keine Auftritte des Kreuzchors bis 10. Januar

Der Kreuzchor sagt bis einschließlich 10. Januar 2021 seine Auftritte ab, nachdem einige Kreuzianer und Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet worden sind. „Aus Verantwortung den Kreuzianern und dem Publikum gegenüber können und wollen wir nicht auftreten“, sagt Kreuzkantor Roderich Kreile. „Ich bedaure das zutiefst. Gerade in den letzten Wochen haben mir viele Menschen gesagt, wie gut ihnen die Musik in den Vespern getan hat. Auch für die Kreuzianer ist es hart, weil sie gern singen wollen und jeder Auftritt ein ganz besonderes Erlebnis für sie ist, aber in diesen Zeiten müssen wir unbedingt besonnen handeln.“

Gutscheine für Dresdner Musikfestspiele

Die Dresdner Musikfestspiele bieten ebenso wie viele andere städtische Einrichtungen Geschenkgutscheine an. Sie gelten für alle Eigenveranstaltungen. Den Betrag kann jeder frei wählen. Zu erwerben und einzulösen sind die Gutscheine über den schriftlichen Kartenverkauf des Besucherservice der Dresdner Musikfestspiele, per E-Mail oder beim Online-Kauf. Gutscheine können nur für Veranstaltungen mit verfügbaren Karten verwendet werden. Bleiben Restbeträge, können sie nicht ausbezahlt werden. Die Gültigkeit ist begrenzt auf drei Jahre.

www.musikfestspiele.com
www.dresden.de/jahreskarten



Museumshops bis 28. Februar 2021 geschlossen

Die Museumshops im Stadtmuseum Dresden und in den Technischen Sammlungen bleiben bis 28. Februar geschlossen.

Musikalischer Online-Adventskalender der Staatsoperette

Die Staatsoperette bietet einen musikalischen Adventskalender. Hinter den Türen verstecken sich Weihnachtslieder, Swing und Klassik, Medleys, in Dialekten vorgetragene Geschichten, Instrumentalmusik und tänzerische Darbietungen, vorgetragen von Ensemblemitgliedern der Staatsoperette.

www.staatsoperette.de



Radwege an der Albertstraße sind frei

Ab sofort sind die Radwege entlang der Albertstraße zwischen Carolaplatz und Albertplatz in der Neustadt für beide Fahrrichtungen frei.

Verkehrsbürgermeister Stephan Kühn: „Diese Verbindung hat für das Radwegenetz höchste Priorität. Zusammen mit dem kürzlich fertiggestellten neuen Rad- und Gehweg auf der Carolabrücke stellt die neue Radverkehrsanlage einen wichtigen Lückenschluss in der Nord-Süd-Radverkehrsrouten zwischen der Dresdner Neustadt und der TU Dresden dar. Dieser Abschnitt ist hochfrequentiert, und wir hatten für die Radfahrer bisher kein sicheres Angebot“.

Das Straßen- und Tiefbauamt Dresden erneuerte vom Albertplatz bis Carolaplatz eine 400 Meter lange Strecke und nahm Anpassungen an den Knotenpunkten sowie Mittelinseln Albert- und Carolaplatz vor. Es wurden u.a. Borde, Ampeln und Wegweiser versetzt. Auch vor dem Jorge-Gomondai-Platz – zwischen Königstraße und Albertstraße – fanden bauliche Anpassungen statt.

Die neue Ampelanlage am Carolaplatz ist in Betrieb. Nun werden noch die Grünflächen am Carolaplatz gestaltet und alte Markierungen entfernt. Im Frühjahr 2021 wird die weiße Markierung der Radstreifen entlang der Albertstraße durch eine reflektierende Markierung aus Heißplastik ersetzt. Diese Arbeiten sind nur bei höheren Temperaturen möglich.

Die Firma Teichmann Bau GmbH aus Wilsdruff führte die Arbeiten durch. Die Baukosten belaufen sich auf 534.300 Euro. Das Projekt wird vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit 425.030 Euro gefördert.

Neue Geschwindigkeitsanzeigen

Pilotprojekt auf der Bergstraße



Am 10. Dezember nahm das Straßen- und Tiefbauamt auf der Bergstraße in der Südvorstadt stadtauswärts zwei dynamische Geschwindigkeitsanzeigetafeln in Betrieb. Sie sind Teil eines Pilotprojektes des Fördervorhabens „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Optimierter Verkehrsflusses soll Schadstoffemissionen reduzieren.

Die beiden Tafeln zeigen Geschwindigkeitsempfehlungen an, verdeutlicht zusätzlich mit einem Grüne-Welle-Symbol. Hält man die angegebene Geschwindigkeit ein, sollte an der nächsten Ampel eine Durchfahrt bei Grün möglich sein. Autofahrer können so die Rot-Phase und ein Halten vermeiden. Wenn ein Halten unumgänglich ist, erfolgt keine Anzeige. Die angezeigte Geschwindigkeit ist ein Richtwert, der situativen Schwankungen unterliegen kann. Sie wird mit einem Verkehrszeichen (durch-

Geschwindigkeitsanzeige. Erste LED-Tafel ausgangs des Fritz-Foerster-Platzes. Eine identische Tafel steht unmittelbar nach dem Knotenpunkt Berg-/Mommsenstraße.

Foto: Vincent-Benedict Czaja

gestrichene Grüne-Welle) am Ende der Teststrecke aufgehoben.

Eine Anzeige befindet sich auf dem Mittelstreifen nach dem Fritz-Foerster-Platz, eine weitere nach der Kreuzung Bergstraße/Mommsenstraße. Die Geschwindigkeitsempfehlung gilt für den Abschnitt Fritz-Foerster-Platz bis Nöthnitzer Straße.

Möglich ist das Ganze durch eine Grünzeitprognose für die nächste Lichtsignalanlage, deren Überprüfung Teil des Pilotprojektes ist.

Installiert haben dieses System die Firmen Siemens AG und Swarco Traffic Systems GmbH. Die Kosten betragen etwa 50.000 Euro. Sie werden zur Hälfte aus Bundesmitteln gefördert.

Rot-Countdown-Anzeige in Klotzsche

Am 11. Dezember startete im Klotzschener Stadtteil Hellerberge an der Ampel Radeburger Straße/Meinholdstraße in Richtung Stadtzentrum eine neue Anzeige. Sie informiert über die restliche Zeit der Rotphase. Mit diesem Countdown sollen Autofahrer dazu motiviert werden, den Motor beim Warten abzuschalten. Nach Abfrage verschiedener Verkehrsbedingungen startet die Anzeige der verbleibenden Zeit bis zum Umschalten auf Grün.

Eine derartige Anzeige wird erstmalig in Dresden an einer verkehrsabhängig gesteuerten Anlage umgesetzt.

Das Pilotprojekt läuft im Rahmen des Fördervorhabens „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ziel ist unter anderem die Reduktion vermeidbarer Schadstoffemissionen.

Wesentliche Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Rot-rot-Anzeige ist die zuverlässige Prognostizierbarkeit des Grünbeginns. Ampeln, die spontane Eingriffe des Öffentlichen Personennahverkehrs in den Verkehrsablauf ermöglichen, sind daher weniger geeignet. Gewählt wurde dieser Knoten, da er den Startpunkt für eine Grüne-Welle-Strecke darstellt.

Im Rahmen des Pilotbetriebs erfolgt auch eine Evaluierung mit eventueller Nachjustierung der Anlage. Die Firma Dresdner Verkehrstechnik GmbH ist vom Straßen- und Tiefbauamt beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf etwa 10.000 Euro und werden zur Hälfte aus Bundesmitteln gefördert.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungsvorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spieler-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de





PFLEGE KENNT KEINEN LOCKDOWN

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND EINE ERHOLSAME ZEIT. WIR BEDANKEN UNS BEI ALLEM PFLEGEKRÄFTEN FÜR IHREN TÄGLICHEN EINSATZ UND IHRE FÜRSORGE GEGENÜBER IHREN ANVERTRAUTEN. KOMMEN SIE GESUND INS NEUE JAHR.

Unser Betreutes Wohnen wird ab Februar 2021 um mehrere Wohneinheiten in verschiedenen Wohnformen wachsen. Dazu möchten wir uns bei allen die sich im großen Zusammenhang mit der Pflege Hilfsbedürftiger Menschen interessieren, sowie auch deren Angehörigen bewerben und Ihr Interesse wecken, da uns die Pflege in einer privaten Umgebung sehr am Herzen liegt.

WIR SUCHEN MOTIVIERTE UND ZUVERLÄSSIGE MITARBEITER, WELCHE EINE LEBENDIGE PFLEGE GESTALTEN WOLLEN UND HABEN FOLGENDE STELLEN ZU BESETZEN:

- ▶ Pflegedienstleiter/in
- ▶ Pflegefachkräfte
- ▶ Pflegehilfskräfte und interessierte Helfer

UNSERE ARBEITSPLÄTZE SIND ATTRAKTIV, WIR BIETEN:

- ▶ sehr gute Verdienstmöglichkeiten - gute Pflegekräfte kennen ihre Verdienstmöglichkeiten und wir sind bereit dies zu honorieren
- ▶ gute Erreichbarkeit des Arbeitsortes (gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel, somit kein Führerschein notwendig)
- ▶ Mutti- Schichten
- ▶ gewollte Mitgestaltungsmöglichkeiten

INVESTITIONSMÖGLICHKEITEN FÜR INVESTOREN

- ▶ gesicherte/vermietete barrierefreie Wohnplätze in verschiedenen Wohnformen, von 1 –Raum bis 3-Raum Wohnungen, sowie Plätze in kleinen Wohngemeinschaften.
- ▶ Investitionsmöglichkeiten in unseren wachsenden ambulanten Pflegedienst.
- ▶ Investitionsmöglichkeiten für Allgemein Interessierte.



DAS BETREUTE WOHNEN IM „ALTEN AMTSGERICHT“ FINDEN SIE IM STADTZENTRUM VON GROSSENHAIN.

Adam & Karitzki GmbH // Meißner Straße 41 // 01558 Großenhain

Telefon: Jens Karitzki 0160- 7481798 und Beate Bartsch 0162- 2474291 // E-Mail: kontakt@adam-karitzki.de

Neue Abfallgebühren ab 2021

Stadtrat stimmt am 26. November der neuen Satzungen zur Abfallwirtschaft und zu den Abfallgebühren zu

Der Stadtrat hat die neue Abfallwirtschaftssatzung und die neue Abfallwirtschaftsgebührensatzung am 26. November 2020 beschlossen. Diese steht im amtlichen Teil in diesem Amtsblatt. Die gestiegenen Kosten der Abfallwirtschaft schlagen sich ab Januar 2021 auf den Grund- und Leerungsbetrag des Restabfalls sowie auf die Bioabfallgebühr nieder.

Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen erläutert: „Eine Gebührenanpassung ist leider unumgänglich, um bei steigenden Kosten die Abfallwirtschaft in bewährter Form in den kommenden Jahren fortzuführen. Die Abfallgebühren sind weiterhin so gestaltet, dass sich Mülltrennung lohnt. Bei richtiger Trennung entsteht weniger Restmüll und die Gebühren können sinken. Die regelmäßige Analyse des Restabfalls zeigt, dass hier noch Reserven vorhanden sind. Noch immer landen zu viele Wertstoffe, Kunststoffverpackungen oder auch Bioabfälle im Restmüll. Diese könnten wiederverwertet oder in der Biogasanlage zur Stromgewinnung genutzt werden, wenn sie in die richtige Tonne eingeworfen würden. Die Dresdnerinnen und Dresdner haben es weiter in der Hand, Gebühren zu sparen und dabei einen Beitrag zu Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz zu leisten.“

■ Was ändert sich?

In der neuen Abfallwirtschaftssatzung wurde die zweiwöchentliche Abfuhr des Restabfalls – schon heute an den meisten Standplätzen praktizierter Abfuhrturnus – als Regelturnus festgelegt. Ein verkürzter Leerungsturnus aufgrund beengter Platzverhältnisse am Standplatz ist auch zukünftig möglich. Dazu ist bei neuen Standplätzen ein Antrag erforderlich. Ist für einen Standplatz bereits heute ein kürzerer Turnus mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen ver-

einbart, bleibt diese Vereinbarung von der neuen Regelung unberührt. Der verkürzte Entleerungsturnus spiegelt sich bei der Berechnung des Grundbetrages wider.

Der monatliche Grundbetrag berechnet sich ab Januar aus Abfuhrturnus, Behälteranzahl und Behältergröße (alt: Behälteranzahl und -größe). Im Durchschnitt steigen die Gebühren bei Grund- und Leerungsbetrag des Restabfalls sowie bei der Bioabfallgebühr um 5,4 Prozent.

Zum Grundbetrag kommt der Leistungsbetrag pro Leerung des Restabfallbehälters hinzu. Er wird für jede Entleerung, mindestens jedoch einmal pro Behälter und Quartal in Rechnung gestellt (Tabelle 1).

Wie bisher kann für die Entsorgung einer kurzzeitig höheren Restabfallmenge der gebührenpflichtige 120-Liter-Sack mit der Aufschrift „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“ genutzt werden. Die Gebühr für den Abfallsack beträgt 8 Euro.

Änderungen gibt es außerdem bei den Gebühren für die Bioabfalltonnen und die Abgabe von Grünschnitt. Unabhängig vom Füllgrad werden Bioabfallbehälter aus hygienischen Gründen wöchentlich geleert. Ab Januar beträgt die Gebühr pro Monat und Abfallbehälter (Tabelle 2).

Für die Abgabe von Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen und bei den Grünabfall-Aannahmestellen werden die Gebühren seit längerem erstmals angepasst: Bis zu einem Kubikmeter beträgt die Gebühr 1 Euro pro 0,2 Kubikmeter. Bei mehr als einem Kubikmeter werden zukünftig pro angefangenem Kubikmeter 5 Euro berechnet.

Ist der Abfallbehälter-Standplatz zu weit vom Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt und sollen dennoch vom Grundstück abgeholt werden, werden Transportweg-Gebühren erhoben. Bisher war dies für Behälter von 80

bis 240 Liter nur bis zu einer Entfernung von 50 Metern möglich, ab Januar kann diese Leistung auch für Standplätze mit einer Entfernung von 100 Meter und mehr in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der Länge des Weges (einfacher Weg) und ob es sich um Restabfall- oder Bioabfallbehälter handelt.

Teurer werden Ablagerungen, die neben oder auf die Restabfallbehälter gestellt werden. Für die Mitnahme von bis zu 120 Liter sind ab Januar 8,95 Euro zu zahlen. Das gilt auch, wenn sich der Behälterdeckel nicht mehr schließen lässt. Sind Biotonne, Blaue Tonne oder Gelbe Tonne/Gelber Sack hingegen vermüllt und müssen als Restabfall abgefahren werden, fällt eine Sonderentleerungsgebühr an. Diese Regelung galt bisher nur für vermüllte Bioabfallbehälter.

■ Wie ändern sich Serviceleistungen?

Mit Jahresbeginn wird die gebührenfreie Annahmemenge von Sperrmüll und Altholz auf den Wertstoffhöfen und auch bei der Abholung ab Haus von zwei Kubikmeter auf vier Kubikmeter pro Haushalt und Halbjahr erhöht. Der Preis für die Abholung steigt auf 25 Euro. Besonderer Service: Wer nicht

Behältergröße	Bioabfall-Gebühr (in Euro, je Behälter)
80-l-Behälter	8,05
120-l-Behälter	12,07
240-l-Behälter	24,14
660-l-Behälter	66,38

Tabelle 2

auf einen regulären Termin warten kann und Sperrmüll so schnell wie möglich loswerden möchte, kann die neue Expressabholung in Anspruch nehmen. Innerhalb von drei Werktagen nach Bestelleingang wird der Sperrmüll abgeholt. Die Kosten belaufen sich dann auf 72 Euro, die Bestellung wird nur online möglich sein. Gleiches gilt auch für elektrische Haushaltsgroßgeräte.

Neu ist, dass 25 Kilogramm Schadstoffe ohne zusätzliche Gebühr auf den Wertstoffhöfen (außer Leuben und Loschwitz) und am Schadstoffmobil angenommen werden (bisher: 10 Kilogramm).

Abfall-Info-Telefon
(03 51) 4 88 96 33
abfallberatung@dresden.de
www.dresden.de/abfall



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Tabelle 1

Behältergröße Restabfall	Grundbetrag pro Monat in Euro/Behälter (nach Entleerungsturnus)				Entleerungsgebühr (Leistungsbetrag)
	zweiwöchentlich	wöchentlich	2x pro Woche	3x pro Woche	
80-l-Abfallbehälter	3,70	6,24	-	-	4,53
120-l-Abfallbehälter	5,07	8,89	16,52	-	5,45
240-l-Abfallbehälter	9,20	16,83	32,10	-	9,07
660-l-Abfallbehälter	23,64	44,63	86,61	-	22,71
1.200-l-Abfallbehälter	38,76	73,75	143,72	213,70	27,38
2.500-l-Abfallbehälter	86,89	166,40	-	-	57,98

Tipps zu Abfallvermeidung und -entsorgung

Abfallratgeber 2021 wegen geschlossener Einrichtungen zunächst nur online verfügbar

Die aktualisierte Ausgabe des Abfallratgebers ist am 16. Dezember erschienen. Sie informiert, wie Abfälle vermieden und richtig getrennt werden und auch welche Entsorgungsangebote in Dresden zur Verfügung stehen. Der Abfallratgeber 2021 ist im Internet unter www.dresden.de/abfall zu finden.

Da aufgrund der aktuell sehr hohen Zahl an Corona-Infektionen viele städtische Einrichtungen nur eingeschränkt öffnen, können die gedruckten Exemplare aktuell nicht abgeholt werden. Sobald sich das ändert, wird der Abfallratgeber 2021 kostenlos in allen Bürgerbüros, Stadtbezirksämtern, Verwal-

tungsstellen in den Ortschaften, Rathäusern, auf Wertstoffhöfen, im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sowie im Servicecenter der Stadtreinigung Dresden GmbH erhältlich sein.

Bei Fragen hilft die Abfallberatung am Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33 sowie per E-Mail an abfallberatung@dresden.de weiter. Die Sprechzeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr.

www.dresden.de/abfall



Leichtbau-Startup baut Produktionshalle

Am 8. Dezember startete das Dresdner Leichtbau-Startup „herone“ mit seinen Partnern den Neubau einer fast 700 Quadratmeter großen Produktionshalle im Dresdner Industriegelände mit einem symbolischen Spatenstich. Die herone GmbH ist eine Ausgründung des Instituts für Leichtbau und Kunststofftechnik der Technischen Universität. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Entwicklung und Produktion thermoplastischer Faserverbund-Profile für Hochleistungs-Anwendungen, wie sie etwa in der Luft- und Raumfahrt-Branche gefragt sind. Daniel Barfuß, Geschäftsführender Gesellschafter der herone GmbH: „Mit einem eigenen Produktionsstandort ist es uns ab 2021 möglich, unsere Hightech-Produkte zum Beispiel für Flugtaxi, in Großserie und Made in Germany zu fertigen.“ Mit dieser Idee haben sich die Forscher bereits 2018 erfolgreich um die Innovationsförderung der Landeshauptstadt beworben und dafür über 90.000 Euro eingeworben.

Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung: „Die Firma herone ist ein Paradebeispiel für die Wirksamkeit unseres Förderinstruments. In weniger als einem Jahr vom Uni-Büro in eine Produktionshalle mit Bürogebäude ziehen zu können, ist eine außergewöhnliche Leistung, die uns stolz macht.“

Auf der Suche nach einem neuen Standort vermittelte der Immobilienservice der Wirtschaftsförderung. Letztlich möglich gemacht hat den Neubau der Halle das Leipziger Immobilien-Unternehmen Family Value – ganz nach den Bedürfnissen des Startups. Die Fertigstellung der Halle ist für März 2021 geplant.

Besonderheiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Veränderte Abfuhrtermine und Öffnungszeiten in Annahmestellen

■ Leerung der Abfalltonnen

Aufgrund der Feiertage kommt es zu Verschiebungen bei der Leerung der Abfalltonnen. Grundstückseigentümer sollten sich informieren, welche Leerungstage von der Verschiebung betroffen sind. Dies kann je nach Entsorgungsunternehmen variieren. Nutzer des Vollservice sichern bitte dem Abfuhrpersonal am Entleerungstag den Zugang zum Abfallbehälterstandplatz. Abfallbehälter sollten am Entleerungstag bis morgens 6 Uhr am Gehwegrand stehen. Wird der geänderte Abfuhrtermin verpasst, gibt es keinen Anspruch auf die Nachholung der Entleerung. Grundstücksbezogene Abfuhrkalender mit den Informationen, wann welcher Entsorger die Abfalltonnen am Haus leert, gibt es im Internet unter www.dresden.de/abfuhrkalender sowie im Themenstadtplan unter www.dresden.de/stadtplan/abfall.

■ Öffnungszeiten der Abfallannahmestellen

Die im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Altholz öffnen von Donnerstag, 24. Dezember 2020, bis Sonntag, 3. Januar 2021, zu veränderten Zeiten oder haben, wie der Soziale Möbeldienst, geschlossen. Die veränderten Öffnungszeiten, Adressen sowie Informationen zu den Abgabemodalitäten stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall.

Für die Abgabe von Grünabfällen gelten ab Freitag, 1. Januar 2021, neue Gebühren: bis zu einem Kubikmeter 1 Euro pro 0,2 Kubikmeter und bei mehr als einem Kubikmeter 5 Euro pro angefangenem Kubikmeter. Ab diesem Zeitpunkt können auch bis vier Kubikmeter Sperrmüll pro Haushalt und Halbjahr und 25 Liter

Schadstoffe ohne Extragebühr abgegeben werden.

■ Wertstoffcontainer-Standplätze stark beansprucht

Weihnachten und Neujahr fallen zahlreiche Kartons, Geschenkpapier sowie Wein- und Sektflaschen an. Die Folge sind oft zugemüllte Wertstoffcontainer-Plätze. Da die Behälter nur gelehrt werden können, wenn die Stellplätze beräumt sind, müssen aus Zeitgründen Leerungen an anderen Stellen ausfallen. Das Problem übervoller Container nimmt dadurch zu. Bei vollen Behältern hilft daher nur Papier, Pappe, Glasflaschen und Konservengläser kurzfristig zu Hause zu lagern und Kartons vor dem Einwerfen klein und flach zu machen.

■ Weihnachtsbäume kostenfrei entsorgen

Von Mittwoch, 30. Dezember 2020, bis Sonnabend, 9. Januar 2021, können Weihnachtsbäume kostenfrei abgegeben werden. Dafür richtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wieder über 100 Sammelpunkte ein. Auch auf den städtischen Wertstoffhöfen und Grünabfall-Annahmestellen werden die Bäume in diesem Zeitraum gebührenfrei entgegengenommen. Alle Abgabemöglichkeiten sind im Internet unter www.dresden.de/abfall und im Themenstadtplan www.dresden.de/stadtplan/abfall aufgelistet.

Da die Weihnachtsbäume zu Holzhackschnitzeln verarbeitet werden, müssen sie bei der Abgabe unverpackt und natürlich frei von Weihnachtsschmuck sein.

Sicher zurück zum Führerschein

Nord-Kurs
TÜV NORD GROUP

Bautzner Straße 131, in psych. Praxis Schütz

Komplette MPU-Vorbereitung noch dieses Jahr

Tel.: 0351/48237911
Mail: dresden@nord-kurs.de

Wir kümmern uns.
www.nord-kurs.de

Wir kaufen

Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm



Foto: freepik - presfoto

Unser Morgen wird anders sein, wenn wir das Heute verändern.

Die Landesseniorenvertretung für Sachsen (LSVfS e.V.) stellt sich vor

2020 war und ist eine Herausforderung für unsere Gesellschaft. Besonders Senioren sind von der aktuellen Lage betroffen. Um so wichtiger ist es den Zusammenhalt der Generationen zu stärken. Seit 1999 ist die Landesseniorenvertretung für Sachsen e. V. (LSVfS) der Zusammenschluss der kommunalen Seniorenbeauftragten, -beiräte und -vertretungen auf Landesebene. Frau Dr. Rotraut Sawatzki, Vorsitzende des LSVfS eV, stellt an dieser Stelle den Verein vor.

Historie

Nach 1990 hatten sich in einigen Kommunen und Landkreisen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen gebildet, um vor Ort die Interessen der älteren Menschen zu unterstützen und Einfluss zu nehmen auf die notwen-

digen Strukturen in ihrer Gemeinde. Dieses Engagement wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Gesundheit und Soziales unter dem 1. Staatsminister, Dr. Hans Geisler, unterstützt. 1999 förderte das Ministerium die Bildung einer Landesseniorenvertretung als eingetragener Verein mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit der regionalen Seniorenvertretungen zu organisieren und ihre inhaltliche Arbeit zu koordinieren. Das geschieht durch einen gewählten Vorstand (6-7 Senioren*innen), der die Arbeit vor Ort unterstützt durch Beratung und Information der kommunalen Seniorenvertretungen als Mitglieder der LSVfS, der Förderung eines Erfahrungsaustausches durch Fort- und Weiterbildung und Seminaren zu aktuellen wichtigen Themen, die die Interessen der älteren Menschen im

Freistaat betreffen. Hauptaufgabe ist es, mit den Seniorenvertretungen vor Ort eine politisch aktive Lobby für die Senioren und Seniorinnen zu werden.

Anliegen

Unser Ziel ist ein gesundes und aktives Altern, selbstbestimmt mit der Teilhabe der älteren Menschen am politischen Leben, der Erhalt der Alltagskompetenz, der Mobilität und sozialer Bindungen, eine gute gesundheitliche Versorgung im Alter, die Möglichkeiten einer guten Pflege, so lange als möglich, in der eigenen Wohnung und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements. Unsere Arbeit dafür geschieht durch aktuelle überregionale Projekte auf Landesebene, die von unseren Mitgliedern, den Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern in

ihrer Kommune vorgeschlagen und bestätigt wurden. Seit den letzten zwei Jahren sind dies : „Bildung im Alter – Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge, Chance zu persönlicher sozialer und gesellschaftlicher Entwicklung“ „Weiterentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement und Freiwilligenarbeit im Dialog der Generationen“ „Selbstbestimmt und sozial eingebundenes Wohnen im Alter – Gesundheitsstandort Wohnen“ „Seniorenbezogener Verbraucherschutz für ein „Gutes Leben im Alter“

Man wächst mit seinen Herausforderungen

Die Herausforderungen in den Kommunen sind groß und nur durch eine Kooperation und gute Vernetzung mit allen Akteuren erfolgreich. In den letzten Jahren ist es der Landesseniorenvertretung gelungen, die politisch Verantwortlichen, die Bürgermeister und Landräte durch Fachtagungen und Seminare in die Arbeit für das gute Altern in Sachsen einzubeziehen: sie berichten dann von Ihren kommunalen Entscheidungen und diskutieren in Workshops mit den Seniorenvertretern und -innen zu den notwendigen Strukturen. In enger Zusammenarbeit und Konsultationen im Sozialministerium und in Beratungen mit den senioren- und sozialpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen kann die Landesseniorenvertretung Einfluss nehmen auf die politischen Entscheidungen im Freistaat. Gemeinsam mit Kooperationspartnern stellt die LSVfS in Seminaren

Entlastung für Angehörige
Professionelle Betreuung für Senioren



BEI UNS IN GUTEN HÄNDEN

TAGESPFLEGE
im Wohnpark Elsa Fenske



Cultus
gGmbH
der Landeshauptstadt
Dresden

Freiberger Straße 18
01067 Dresden
Telefon 0351 3138-444
Wpof-tagespflege
@cultus-dresden.de
www.cultus-dresden.de

Raumdecor
LEUE GmbH

Beratung · Verkauf
Verlegung/Montage

- ◆ Parkett/Laminat
- ◆ Teppichböden
- ◆ Designbeläge
- ◆ Gardinen und Zubehör
- ◆ Farben/Tapeten
- ◆ Sonnenschutz innen & außen

Omsewitzer Ring 17 · 01169 Dresden
Telefon 0351 4129436
Warthaer Straße 25 · 01157 Dresden
Telefon 0351 4214092
www.raumdecor-leue.de

Wir machen aus
Zuschauern Lebensretter!



Die Johanniter Erste-Hilfe-Kurse
Tel. 0351 2091460
www.johanniter.de/dresden

DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Anregungen zur Lösung verschiedener Herausforderungen des zunehmenden Altes vor. Dabei kommen Experten der oben genannten Themen zum Einsatz, die auch den kommunalen Seniorenvertretungen zur Verfügung stehen für Vorträge, Anregungen und Unterstützung.

Etliche Seniorenvertretungen entwickeln eigene Veranstaltungen und eigene Aktionen vor Ort, angepasst ihrer sozialräumlichen Gegebenheiten. Letztere werden in den Seminaren und Workshops der LSVfS vorgestellt und Lösungsansätze diskutiert. Dabei handelt es sich vor allem um sehr praxisbezogene Lösungsansätze wie Wohnen in Mehrgenerationen-Komplexen, die Zusammenführung von medizinischer Betreuung und Pflege, oder die Einbringung des Engagements in der nachberuflichen Lebensphase.

Gemeinsam an einem Strang ziehen

Gute partnerschaftliche Unterstüt-

zung finden wir durch den Verein des Verbandes sächsischer Wohnungsgenossenschaften „WohnXperium“ aus Chemnitz, der sowohl Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Ausstattung und Gestaltung von Einrichtungen berät als auch Bauherren und Ausstatter die Berücksichtigung von Platzangeboten bei der Pflege und bei der Ausstattung von bewegungseingeschränkten Personen eine Plattform zum Ausprobieren anbietet.

Die seit Jahren gepflegte gute Kooperation mit dem Bildungswerk Kommunalpolitik Sachsen ermöglicht es der Landesseniorenvertretung für Sachsen, die politisch Verantwortlichen in den Gemeinden für die Bedarfe der älteren Menschen zu sensibilisieren, aber auch ihre Erfahrungen mit neuen sozialräumlichen Strukturen vorzustellen.

In der Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung werden

die Anforderungen an Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung der Älteren formuliert.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen aller Bundesländer ergibt sich ein produktiver Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, unsere Forderungen in die Bundespolitik zu tragen.

Eine gleiche Bereicherung unserer Arbeit bringt die Mitarbeit der Landesseniorenvertretung Sachsen in der BAGSO in den Fachkommissionen „Gesundheit und Pflege“ und „Digitalisierung“

Gemeinsam mit der neuen Stabsstelle für Seniorenpolitik haben wir einen verlässlichen Partner, der uns bei der Umsetzung der Seniorenpolitik tatkräftig unterstützt. Diese gemeinsamen Anstrengungen schaffen gute Voraussetzungen dafür, die brennenden Herausforderungen, die

vor allem die älteren Menschen betreffen, aufzunehmen und den politischen Entscheidungsträgern zuzuführen.

Eine Politik für ältere Menschen sollte jedoch nicht isoliert gesehen werden. Ältere Menschen sind ein - immer größer werdender - Teil der Gesellschaft und zeigen mit den Jüngeren viele Gemeinsamkeiten. So betonte es in einer großen Fachtagung der Landesseniorenvertretung zum Thema „Kommunalpolitik im Miteinander der Generationen“ im September d.J. der Studienleiter Jugend der Ev. Akademie Sachsen. Es gilt in einer älter werdenden Gesellschaft, miteinander zu leben, zu geben und zu nehmen. Und es braucht, wie es der Siebte Altenbericht der Bundesregierung fordert: Sorge und Mitverantwortung in der Kommune und den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften.

Text: Dr. Rotraut Sawatzk (LSVfS e.V., Vorsitzende) |

scharfe//media




Seniorenbetreuung und Alltagsbegleitung in Dresden

Einkaufen Gardinen waschen Hausarbeit
Arztbegleitung Fenster putzen Gartenarbeit

Abrechnung über Pflegekasse (125 €)

Tel.: 0351 8105194 www.warmesherz.de



Hörgeräte Jens Stuedler

Meisterbetriebe mit Labor

individuelle Beratung
sehr umfangreiches Angebot
ausreichende Probezeit
Funksysteme zum guten TV Hören
Lichtsignalanlagen
Gehörschutz



DRESDEN, Zwinglstr. 32
Tel. 0351 / 25 02 41 41

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 9 - 13 u. 14 - 18 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr
www.Hoergeraete-Stuedler.de



REPPE & PARTNER
IMMOBILIEN*



Was wird mit meiner Immobilie im Alter?

Viele Eigentümer fragen sich irgendwann: Behalten oder Sanieren? Verkaufen? Vererben? Verrenten? Möglichkeiten gibt es viele und Sie sollten schauen, welche Lösung am besten zu Ihnen passt.

Hier können Sie sich schlau machen:

Termine Dresdner Immobilienabend:

„Gut versorgt ins neue Jahr“ am 26. Januar 2021 |
„So ermitteln Sie den richtigen Verkaufspreis für Ihre Immobilie“ am 16. September 2021 | „Immobilie als Erbengemeinschaft“ am 14. Oktober 2021 |
„Das können Sie mit Ihrer Immobilie im Alter tun“ am 24. November 2021

Jetzt kostenfrei anmelden!
Im nächsten Jahr alle Termine auch als Online-Veranstaltungen verfügbar.

Neubertstraße 23a | 01307 Dresden | Telefon +49 351 444 94-11 | service@reppe.de

Mehr Sicherheit zu Hause mit dem Malteser Hausnotruf

„Was mache ich, wenn mir zu Hause etwas zustößt und niemand da ist, um mir zu helfen?“ Eine Frage, die sich ältere und beeinträchtigte Menschen oft mit großer Sorge stellen.

Robert Golz, Hausnotrufverantwortlicher für Sachsen der Malteser, weist deshalb auf den Hausnotruf hin.

Der Hausnotruf bietet Hilfe rund um die Uhr. In einer Notlage genügt ein Knopfdruck und die Verbindung zur Hausnotrufzentrale wird automatisch hergestellt. Dort sind Tag und Nacht erfahrene Mitarbeiter im Einsatz, die die Notrufe entgegennehmen und sofort die notwendigen Hilfsmaßnahmen einleiten.

Jeder Kunde bekommt ein Hausnotrufgerät und einen wasserdichten Hilfeknopf in Form einer Halskette oder eines Armbandes. „Vielleicht kein Schmuckstück“, findet Robert Golz, „doch der Hilfeknopf schenkt die Gewissheit, sicher und selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben. Das ist für viele ganz, ganz wichtig! Gerade in der derzeitigen Situation sollte niemand ohne Hilfe sein. Robert Golz hofft, dass ältere Menschen die technischen Hilfsmöglichkeiten im Alltag nutzen, sich informieren und dadurch Bekannte, Freunde oder die Familie entlasten können.

Aber nicht nur im Falle eines Unfalls kann der Hausnotruf das Extra an Sicherheit bieten.

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.



Menschen mit chronischen Erkrankungen können sich darüber zusätzlich absichern. Wer zum Beispiel unter Asthma, Diabetes mellitus, Epilepsie, Herz-Kreislauf-Beschwerden oder Osteoporose leidet, kann mit Unterstützung des Hausnotrufs weiterhin unabhängig in den eigenen vier Wänden wohnen und sich trotzdem bei medizinischen Notfällen sicher fühlen. Wer gerade aus dem Krankenhaus entlassen wurde, aber vielleicht noch nicht 100 % fit ist, kann mit dem Hausnotruf auch kurzfristig Hilfe und Sicherheit bekommen. „Leider kennen viele Menschen den Hausnotruf



Robert Golz

gar nicht“, bedauert Golz. „Das ist schade, denn für viele Situationen ist der Hausnotruf genau die richtige Unterstützung. Oft kann man sich dadurch das Leben leichter und gleichzeitig sicherer machen.“

Jetzt kostenfrei unverbindlich anrufen und mehr erfahren:

0221 - 12606 2059 oder unter www.malteser-hausnotruf.de
Kontakt: Malteser Hilfsdienst Dresden, robert.golz@malteser.org



Sonnenhof

- ▶ **ERSTBEZUG ab August 2021**
- ▶ **altersgerecht und zentrumsnah**
- ▶ **Balkon an jeder Wohnung**
- ▶ **30 rollstuhlgerechte Einheiten**
- ▶ **umfangreiches Serviceangebot**
- ▶ **Gemeinschaftshaus mit Rezeption**

JETZT WOHNUNG SICHERN!



WOHNBEISPIEL: 2-Raum-WE
ca. 62 m², rollstuhlgerecht
Kaltmiete ab 535 EUR *

* Mietpreis zzgl. Betriebskosten,
Kautions- & Servicepauschale

Seniorenwohnen mit Service

Selbstbestimmt leben bis ins hohe Alter

Die meisten älteren Menschen möchten, auch wenn sie Hilfe benötigen, selbstbestimmt in ihrer häuslichen Umgebung bleiben. Um dies zu ermöglichen, entwickelte die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bereits vor 20 Jahren ein spezielles Wohnkonzept, welches die Bedürfnisse und Ansprüche älterer Menschen optimal berücksichtigt. In mehreren Wohnanlagen bietet das kommunale Wohnungsunternehmen der Stadt Heidenau altersgerechte und barrierefreie Wohnungen im Zusammenspiel mit einem umfangreichen Service an Leistungen an. Im Unterschied zu einem Pflegeheim mieten die Interessenten hier eine Wohnung an und versorgen sich selbst. Zusammen mit dem Mietvertrag wird ein Servicevertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet neben einer regelmäßig besetzten Rezeption, persönlichen Ansprechpartnern und einer Reihe an Freizeitangeboten weitere Aspekte der Grundversorgung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen individuell abrufbaren Wahlservice zu nutzen, der dem persönlichen Hilfs- und Dienstleistungsbedarf entspricht. Das Ziel dieses Wohnkonzeptes besteht darin, selbständiges Wohnen sowie die eigenständige Haushaltsführung vor dem Hintergrund größtmöglicher Sicherheit zu fördern und den Eintritt von Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder möglichst weit hinauszuzögern.

Es entstehen 108 neue Seniorenwohnungen

Aufgrund der stetig steigenden Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum erweitert die WVH nun die seit 2014 bestehende Seniorenwohnanlage Sonnenhof um einen weiteren Gebäudekomplex. Bis 2021 entstehen 108 weitere 1- und 2-Raum-Wohnungen mit 34 bis 76 m² Wohnfläche. Die Vermietung der neuen Einheiten läuft bereits jetzt auf Hochtouren, denn die zukünftigen Mieter profitieren von dem bereits bestehenden Rund-um-Konzept.

Attraktiver Standort mit optimaler Anbindung

Das öffentliche Leben mit allen Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermarkt, Post, Bank, Ärztehaus) befindet sich fußläufig in der unmittelbaren Umgebung des großzügigen Wohnquartiers. Die Stadt Heidenau teilt Ihre Stadtgrenze direkt mit der Landeshauptstadt Dresden. Ein gut ausgebautes Straßennetz (Autobahn A17, B172 bzw. S172) und regelmäßige Bahn-, Bus- und Schiffsverbindungen sorgen für eine optimale Verkehrsanbindung nach Dresden aber auch ins Erzgebirge und in die Sächsische Schweiz.

Verschaffen Sie sich einen eigenen Eindruck. Eine Besichtigung der Seniorenwohnanlage Sonnenhof ist jederzeit möglich. Vereinbaren Sie gern einen Termin mit uns.



WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH | www.wvh.de

Vermietung: Dresdner Straße 15 | 01809 Heidenau | Telefon: 03529 560826 | E-Mail: sonnenhof@wvh.de

i **Infos & Vermietung**
Tel.: 03529 56 08 26
sonnenhof@wvh.de



Foto: freepik - freepik



ALLES GUTE FÜR DAS NEUE JAHR 2021 ✨

Wir, scharfe//media und die Kunden des Dresdner Amtsblattes, möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2020 für die **entgegengebrachte Treue** und die **gute Zusammenarbeit** bedanken. Wir und die Kunden des Dresdner Amtsblattes

wünschen Ihnen für das neue Jahr dreihundertfünfundsechzig Tage Gesundheit, zweiundfünfzig Wochen Erfolg und zwölf Monate Glück.

BLEIBEN SIE GESUND!

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Wir machen Ihr Haus trocken.

IHRE SICHERHEIT FÜR EIN TROCKENES UND GESUNDES WOHNEN.

MIT UNS ohne Feuchtigkeit und Schimmel im Haus.

Sie rufen an. Wir haben die Lösung. Sanierungsspezialisten seit über 25 Jahren!

ANDREAS MEYER - Fachbetrieb für Bauwerkstrockenlegung

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828
Informationen unter: www.isotec.de/meyer

WIR STELLEN EIN!

TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestr. 23 · 01640 Coswig · Tel. 0 35 23/7 43 61 · Fax 7 97 09

- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- **Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern**

www.teichmann-recycling.de

Autoservice Alf Häse

Kraftfahrzeugmeisterbetrieb

01309 Dresden, Geisingstr. 30
Tel. 03 51-3 10 26 14

preiswerte und zuverlässige
KFZ-Reparaturen aller Art
HU & AU, Inspektion, Unfall

Internet: www.autoservice-haese.de

IHR EXPERTE FÜR KAROSSERIE-REPARATUREN ALLER ART



KAROSSERIEBAUER

Meisterwerkstatt Erik Aurin in Weinböhla

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

ratenkauf
by easyCredit

Neue Filiale: Hauptstraße 1 in 01689 Weinböhla
Neue Telefonnummer: 035243/ 47 01 07
Mobil: 0173 - 861 88 30 info@karosseriebauer24.de



WERKSVERKAUF

Paletten- und Sägewerk Bielatal

Palettenbau | Holzhandel | Hobelarbeiten
Holzverkleidungen | Rauhspund | Hobelware
Lärchenholz | Riffelbohlen | Bohlen | Bretter
Brennholz | Spänebrikett | Kantholz

Talstraße 10
01824 Rosenthal - Bielatal



Telefon: 035033 179906
Saegewerk-Ehrlich@gmx.de



Dachdeckermeister Thomas Lemberg

Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de

GLASEREI WERNER

Familientradition seit 1898



- Neu- und Reparaturverglasung mit
- Floatglas
- Glasplatten u. Spiegel
nach Maß
- Isolier- und Sicherheitsglas
- Bohr- und Schleifarbeiten
- Ornament- und Drahtglas
- Möbgläser

Tittmannstraße 46 · 01309 Dresden · Tel. 0351/310 32 06 · Fax. 0351/312 58 25
E-Mail: mail@glasereiwerner.de · www.glasereiwerner.de



KÜCHEN PETER

- Planung – Beratung – Verkauf
- Möbeltransport und Montage
- Studio- und Ladenbau
- Entsorgung von Altmöbel und
Geräten

Peter Marx Dresdner Straße 1 • 01689 Weinböhla
Tel.: (03 52 43) 3 26 60 • Fax: (03 52 43) 3 26 61
E-Mail: info@kuechen-peter.de

Innungsbetrieb



tischlerei & restaurationsbetrieb
SCHRAMM
GmbH

Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de

Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?
Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

RÜDIGER

KAMINHOLZ & BRENNSTOFFE



Brennstoffe Rüdiger GmbH
Am Hofbusch 6 · 01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt
E-Mail: g.ruediger@t-online.de · Tel.: (03504) 61 33 88 · www.ruediger-oil.de



Grafik: freepik - BIZkettE1

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020, hier: Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2020 wird hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Dezember 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Ab dem 14. Dezember 2020, 0.00 Uhr, gelten damit allein die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen. Die Dokumente sind abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de.

Gründe:

Die Landeshauptstadt Dresden hat am 1. Dezember 2020 die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie veröffentlicht, die mit Beginn des 2. Dezember 2020 in Kraft trat.

Am 11. Dezember 2020 veröffentlichte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die sachsenweit gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) mit Wirkung ab 14. Dezember 2020. Innerhalb der Verordnung regelt der Freistaat Sachsen die ab dem 14. Dezember 2020 geltenden Infektionsschutzmaßnahmen abschließend, sodass aktuell kein ergänzender Regelungsbedarf auf kommunaler Ebene besteht. Damit ist die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der

Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2020 aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Freistaat Sachsen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Gleichwohl kann die Landeshauptstadt Dresden, sofern aus infektionshygienischer Sicht die Notwendigkeit besteht, weitergehende allgemeinverbindliche Regelungen oder Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 des Bescheides:

Die ursprüngliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie wurde auf Grundlage von § 8 SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 sowie § 28 Abs. 1 IfSG erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Von dieser Möglichkeit des Wider-

rufs macht die Landeshauptstadt Dresden aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Freistaat Sachsen Gebrauch. Damit wird gewährleistet, dass allein die SächsCoronaSchVO des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen der Bewertungsmaßstab sind.

Zu Ziffer 2 des Bescheides:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG

keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Rechtsbehelfsbelehrung:

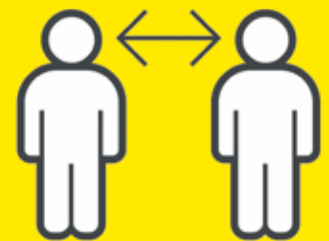
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 13. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Gesunder Abstand.

1,50 Meter



www.dresden.de/corona

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen, außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu

in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

§ 2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(1a) Im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 12 Uhr bis 27. Dezember 2020 12 Uhr ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(1b) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 1a gelten nicht für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie für Obdachlosenheimen.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

betreuung), in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

§ 2a Kirchen und Religionsgemein-

schaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2b Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen

► Seite 20

◀ Seite 19

zur Durchführung von Pflegekursen sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

4. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2;

5. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung gemäß § 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

9. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

10. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen

der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

11. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,

12. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 1b,

13. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

14. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,

15. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

16. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a;

17. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

18. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,

19. der Besuch von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 18 genannt werden.

§ 2c

Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,

3. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 5a,

4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

5. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen

und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis,

10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

11. in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 die Teilnahme an einem Gottesdienst,

12. zu Heiligabend und

13. in der Silvesternacht unter besonderer Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen nach § 2 Absatz 1, des Alkoholverbots nach § 2d sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3.

(2) Wird der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung der Ausgangssperre ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 2d

Alkoholverbot

Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt ins-

besondere

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,

3. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. in Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,

6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) vor dem Eingangsbereich von und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen,

7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

8. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,
c) für Horte,
d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,
e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
9. wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,
10. an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;
11. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 4 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.
Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.
(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.
(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 10 und 11 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht verweigert werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung

tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 und 10 untersagt.
(4) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.
§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten
(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung beschränkt auf ein entsprechendes Sortiment des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Friseure, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe.
(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:
1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder zur Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen,
2. Integrationskursen,
3. Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten,
4. Freibädern, Hallenbädern, Kurbä-

dern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,
5. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,
6. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
7. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,
a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen und
c) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,
9. Freizeit, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,
10. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,
11. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
12. Messen,
13. Tagungen und Kongressen,
14. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsarten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,
15. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
16. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendberothilfe; zulässig bleiben Angebote der mobilen Kinder- und

Jugendarbeit,
17. Zirkussen,
18. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,
19. Busreisen,
20. Schulfahrten,
21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, medizinischen oder sozialen Anlässen, einschließlich der nach § 2 Absatz 1a erforderlichen Übernachtungen,
22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
23. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;
24. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,
25. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.
§ 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung
(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregulungen nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.
(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die

◀ Seite 21

jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenanzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur

Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichte, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

§ 5a**Schule und Kindertagesbetreuung**

(1) Schulen, einschließlich der Schulinternate mit Ausnahme des Internats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind mit Ausnahme einer unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 möglichen Notbetreuung geschlossen. Die Schließung umfasst nicht das Betreten und Arbeiten durch Träger und Beschäftigte sowie aus wichtigem Grund Tätigkeiten sonstiger Personen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung der Präsenzbeschulung in Schulen ab dem 11. Januar 2021. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts bleibt zulässig. Zudem kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(2) Eine Notbetreuung ist in den Grund- und Förderschulen für ihre Schülerinnen und Schüler im Zeit-

raum 14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021 sowie an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für ihre Schülerinnen und Schüler auch am 21. und 22. Dezember 2020 gestattet. Die Notbetreuung nach Satz 1 an Förderschulen darf auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler anderer Schularten angeboten werden. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist eine Notbetreuung im Zeitraum 14. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021 für dort betreute Kinder gestattet.

(3) Die Notbetreuung nach Absatz 2 darf nur eingerichtet werden

1. für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Primarstufe an Förderschulen während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten,
2. für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können, während der üblichen Unterrichts- und Öffnungszeiten,
3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten sowie
4. für Kinder in den Kindertagespflegestellen während der üblichen Öffnungszeiten.

(4) Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 soll nur dann stattfinden, wenn

1. beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte oder in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der Anlage 1 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
2. nur einer der Personensorgeberechtigten gemäß der Anlage 2 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann oder
3. das Jugendamt aufgrund anderfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist das Formblatt gemäß Anlage 3 auszufüllen und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreu-

ung vorzulegen; in dem Formblatt vorgesehene Unterschriften der Arbeitgeber können binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden. Die Schule oder die Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat das vorgelegte Formblatt im Original bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

§ 6**Saisonarbeitskräfte**

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7**Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage

anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und mit einer Mund-Nasenbedeckung gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

(4) Den Einrichtungen nach Absatz 1 wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 30. November 2020 regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der

Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 vorliegt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgerechthabende, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und

Sozialwesens sowie

6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.
- (9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt von den in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen abweichen, wenn diese nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordne-

◀ Seite 23

rinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. (2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektions-

schutzgesetzes zu beachten.

§ 11

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung

vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit oder in der eigenen Häuslichkeit mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält und kein Fall des § 2 Absatz 1b vorliegt,

b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

c) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,

d) entgegen §§ 2b und 2c die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,

e) entgegen § 2d Alkohol in der Öffentlichkeit ausschenkt oder konsumiert,

f) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegt,

g) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 10 oder 11, § 7 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Nummer 6 Buchstabe d oder e, Nummer 10, 11, Satz 3 oder Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,

b) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

c) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenzahl nicht ausweist,

d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,

f) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

g) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

h) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

i) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,

j) entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt und keine im Hygienekonzept aufgenommene Ausnahme für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung vorliegt.

c) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenzahl nicht ausweist,

d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,

f) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

g) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

h) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

i) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,

j) entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt und keine im Hygienekonzept aufgenommene Ausnahme für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung vorliegt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Dresden, 11. Dezember 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Vom 15. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes

vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020

(BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt:
Artikel 1

Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen zu Weihnachten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

2. § 2 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1 a) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 anstatt des weiteren Hausstandes mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen, zuzüglich Kinder bis zur Vollendung des

14. Lebensjahres, aus dem engsten Familien- und Freundeskreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen) zugelassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet.“

3. In § 2 b Nummer 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Friseure,“ gestrichen und nach dem Wort „Ersatzteilverkaufsstellen“ werden die Wörter „Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 24 werden die Wörter „und von Friseuren“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: (4) „Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 sowie ambulante Pflegedienste wird gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) eine regelmäßige Testung für die Beschäftigten, möglichst zweimal wöchentlich, angeordnet. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert

worden ist“ gestrichen.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert: a) Das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ wird durch das Wort „Eisenbahnverkehrsunternehmen“ ersetzt.

b) Die Wörter „sowie stationäre Einrichtungen für Pflege, medizinische Rehabilitation, Eingliederungs- und Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „sowie Bestatungsunternehmen“ ersetzt.

7. In Anlage 2 wird zwischen den Wörtern „Psychosoziale Notfallversorgung“ und „Apotheken“ das Wort „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“ als neuer Anstrich eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 9. Dezember 2020, folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

Vergabenummer: 2019-GB112-00037, Modernisierung und Instandsetzung der Freianlagen im Bereich des Festspielhauses Hellerau in Dresden-Hellerau, Karl-Liebnecht-Straße 56, 01109 Dresden, Objektplanung Freianlage nach § 39 HOAI, Lph 2-9, stufenweise Beauftragung, V0678/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma UKL Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten, Glasewaldtstraße 7, 01277 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
Vergabenummer: 2020-411-00004, Einlass- und Garderobendienst für die Dresdner Philharmonie im Kulturpalast Dresden, V0690/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma ARTIS Veranstaltungsgesellschaft mbH, Lützowstraße 102–104, 10785 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-4012-00026, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung Romain-Rolland-Gymnasium Dresden, Weintraubenstraße 3 in 01099 Dresden, V0682/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma KLUGE Clean-Gartenland-

schaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-4012-00027, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, Sportschulzentrum Dresden, Messering 2 a, 01067 Dresden, V0683/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma KLUGE Clean-Gartenlandschaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-5540-00007, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Cotta Gorbitz, V0698/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Geigenbauer Services GmbH, Paul-Robeson-Straße 37, 10439 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-5540-00009, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Prohlis, V0700/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HT Service GmbH, Delitzscher Straße 50, 06112 Halle, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-5540-00010, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Pieschen, V0703/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HT Service GmbH, Delitzscher Straße 50, 06112 Halle entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-1042-00039, Betreuung eines Übergangswohnheimes Katharinenstraße 9 in 01099 Dresden, V0710/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Malteser Hilfsdienst gGmbH, Leipziger Straße 33, 01097 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben
Vergabenummer: 2020-6615-00033, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 1 – Sektor Nord Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten, V0693/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma DVT Dresdner Verkehrstechnik GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-6615-00034, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 2 – Sektor West Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten, V0704/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Swarco Traffic Systems GmbH, Niederlassung Dresden, Frankenring 6, 01723 Kesselsdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-6615-00035, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 3 – Sektor Süd/Ost Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten, V0692/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Siemens Mobility GmbH, Washingtonstraße 16&16A, 01139 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-6615-00039, Rahmenvereinbarung Landschaftsbau und Reinigungsleistungen zur Bauwerksunterhaltung 2021 bis 2023, Los 1 – nördlich der Elbe, Los 2 – südlich der Elbe, V0691/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Packroff GmbH, An den Kanitz 14–18, 04910 Elsterwerda, für Los 1

WTU Wasser-, Tiefbau-, Umwelttechnik GmbH, Neschwitzer Straße 33, 01917 Kamenz, für Los 2

entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2020-65-00198, Neubau Rettungswache Leuben, Zamenhofstraße 2, 01257 Dresden, Fachlos 03 – Rohbauarbeiten (Baugrube und Gründungsarbeiten, Mauererarbeiten, Beton und Stahlbetonarbeiten), V0705/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Werner Stowasser

◀ Seite 25

Bau GmbH, Zum Neidhardt 9, 04741 Roßwein, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00216, Berufsschulzentrum Bau und Technik, Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, Güntzstraße 3-5, 01069 Dresden, Fachlos 52 – Freianlagen, V0708/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung

erhält die Firma Jens Hausdorf GmbH Steinsetz- und Straßenbaubetrieb, Zum Springbach 26, 01561 Thiendorf, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-65-00214, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Gänseblümchen, Traubestraße 7, 01277 Dresden, Fachlos 51 – Tiefbau – Erschließung, V0694/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung

erhält die Firma Karl Köhler Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Pirnaer Straße 92, 01809 Heidenau, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-GB111-00091, Gymnasium Dreikönigschule – Sanierung Haus A-C, Rothenburger Straße 35 in 01099 Dresden, Fachlos B18 – Tischler Innentüren, V0706/20

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Tischlermeister

Ekkehard Landgraf, Ziegelstraße 10/13, 04720 Döbeln, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2020-GB111-00092, Kindertageseinrichtungen Hellerstraße 4, 01109 Dresden, Fachlos Landschaftsbau, V0707/20 Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH, Ringstraße 17, 01468 Moritzburg entsprechend Vergabevorschlag.

Beschlüsse des Stadtrates vom 26. November 2020 (Teil 2)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

V0380/20

1. Der Stadtrat nimmt den Evaluierungsbericht gemäß Anlage 3 der Vorlage zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) gemäß Anlage 1 der Vorlage mit folgenden Änderungen

a) Im Teil A (Allgemeiner Teil), II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze soll unter Punkt 1 Abs. 2 Satz 1, vierter Spiegelstrich der Sportförderrichtlinie wie folgt ergänzt werden: „Förderung der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen über 200.000 Euro Gesamtwertumfang.“

b) Im Teil A (Allgemeiner Teil), II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze, Punkt 4.2 Abs. 1 der Sportförderrichtlinie soll folgende Regelung ergänzt werden: „Bei der Projektförderung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwölf Prozent

der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Förderungen nach Teil B, Punkt 7 sowie investive Maßnahmen nach Teil C dieser Richtlinie.“

c) Im Teil B, Punkt 3 (Förderung des Leistungs- und Spitzensportes) soll im Satz „Die LHD fördert die durch den Landessportbund Sachsen e. V. (LSBS) in den für Dresden zugeordneten Schwerpunktsportarten oder die durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten wie folgt:“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt werden.

d) Im Teil C, Punkt 2.5 (Mehrkosten und Zuwendungserhöhung) soll unter Abs. 2 der Satz „Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann eine Förderung der Mehrkosten erfolgen.“ ersetzt werden.

e) Im Teil B Punkt 10 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Sportjugend Dresden) soll Satz 2 wie folgt geändert werden. „Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien,

Mitgliederbetreuung), der Durchführung von Projekten, der Umsetzung der Konzeption „Dresden – Stadt der bewegungsfreudigen und gesunden Kinder“ (V2942/14) und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBDD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 1,00 Euro pro Kalenderjahr.“

(siehe Seite unten)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 25. Januar 2018 V0413/20

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 25. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 8. Februar 2018).

(siehe Seite 34)
Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsatzung) V0512/20

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsatzung) (Anlage 1 der Vorlage).

(siehe ab Seite 35)

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

V0513/20

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 28. November 2002, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004, zuletzt geändert am 6. November 2017 mit der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation.

(siehe ab Seite 44)

Änderung der Abwassergebührensatzung

V0519/20

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016.

(siehe Seite 46)

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)

Vom 26. November 2020

Inhalt

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

1 Präambel

2 Rechtsgrundlagen

3 Zweck und Zwecksetzung

4 Budgetvorbehalt

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1 Antragstellung und Fristen

2 Zuwendungsempfänger

3 Zuwendungsvoraussetzungen

4 Förderfähige Kosten

4.1 Personalkosten

4.2 Sachkosten

5 Bewilligung und Auszahlungen von Zuwendungen

6 Mittelverwendung und Nachweisführung

7 Rückerstattung von Zuwen-

dungen

Teil B Konsumtive Sportförderung
1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

1.3 Verfahren

1.4 Verwendungsnachweis

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

2.3 Verfahren

2.4 Verwendungsnachweis

3 Förderung des Leistungs- und

Spitzensportes

- 3.1 Förderung von Fahrtkosten
 - 3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 3.2 Kaderförderung
 - 3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.2.2 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 3.3 Förderung von besonderen Projekten
 - 3.3.1 Gegenstand
 - 3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 4 Stipendien
 - 4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren
 - 4.2 Umfang
 - 4.3 Zeitraum
 - 4.4 Beendigung des Stipendiums
- 5 Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung)
- 5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung
- 5.2 Verfahren
- 5.3 Verwendungsnachweis
- 6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)
- 6.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6.2 Zuwendungsempfänger
- 6.3 Gegenstand
- 6.4 Art, Form und Umfang der Förderung
- 6.5 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss)
 - 7.1 Gegenstand, Fördervoraussetzungen
 - 7.2 Umfang und Höhe der Betriebskostenzuschüsse
 - 7.3 Verfahren und Unterlagen
- 8. Anmietung Sportanlagen Dritter
 - 8.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung
 - 8.2 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 9 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.1.1 Verfahren
 - 9.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 9.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins
 - 9.2.1 Gegenstand
 - 9.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten (Projektförderung)
 - 9.3.1 Gegenstand
 - 9.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung
 - 9.3.3 Förderung der interkulturellen Öffnung von Sportvereinen

- 9.3.4 Förderung der Projektarbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund
- 9.3.5 Verfahren und Verwendungsnachweis
- 9.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport
- 9.5 Kooperationen
- 9.6 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport
- 10 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Sportjugend Dresden)
 - Teil C Investive Sportförderung
 - 1 Allgemeines
 - 2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen
 - 2.1 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.2 Gegenstand
 - 2.3 Verfahren und Unterlagen
 - 2.4 Auszahlungsvoraussetzungen
 - 2.5 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung
 - 2.6 Verwendungsnachweis
 - 3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten
 - 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand
 - 3.2 Verfahren und Unterlagen
 - 3.3 Verwendungsnachweis
 - Teil D Schlussbestimmungen
 - 1 Schlussbestimmung
 - 2 Inkrafttreten
 - Abkürzungsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil

I Allgemeines

1 Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist bestrebt, die Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu verbessern. Dazu gehört, dass Dresden eine sport- und bewegungsaktive Stadt sein will. Dabei ist auf die demografische Entwicklung, ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung sowie weitere gesellschaftspolitische Fragen und Zielsetzungen (z. B. Migration, Ausbau von Ganztageschulen, Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, offene Angebote) auch in den Bereichen Sport und Bewegung einzugehen. Zudem hängt die Attraktivität einer Kommune für Wirtschaftsunternehmen auch von den am jeweiligen Standort vorhandenen sportlichen Angeboten ab, weshalb Sport auch als eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu betrachten ist.

Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt somit einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar. Die sport- und bewegungsfreundliche LHD soll unter diesen Prämissen

als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden.

Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Menschen auf- und auszubauen. Dabei wird von einem weiten und ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, welches sowohl die traditionelle vereinsbezogene Sportkultur als auch das zunehmende informelle Sporttreiben umfasst. Die Sportförderrichtlinie der LHD folgt damit den Zielstellungen der Dresdner Sportentwicklungsplanung. Dresdner Sportvereine respektieren die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers sowie aller Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts. Dresdner Sportvereine behandeln alle Menschen gleich und fair und wirken einer Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.

Dresdner Sportvereine wirken darauf hin, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren vorzubeugen. Sie wirken diesen Gefahren durch gezielte Aufklärung, und vor allem durch die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion, entgegen.

2 Rechtsgrundlagen

(1) Die LHD gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Rahmenrichtlinie der LHD in der aktuellen Fassung, den allgemeinen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
 - der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
 - der Gemeindekassenverordnung (GemKVO),
 - der Haushaltssatzung der LHD,
 - der Hauptsatzung der LHD,
 - der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO),
 - dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
 - der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- in der jeweils gültigen Fassung sowie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) zu § 23 und zu § 44.

(2) Zuwendungen, die Beihilfen

im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, werden im Einzelfall einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen. Die DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen ist zu beachten.

3 Zuwendungszweck

(1) Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die LHD erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.

(2) Die Zuwendungen sind freiwillige, zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen der LHD zur Förderung des Sports. Sie werden im kommunalen Interesse mit dem Ziel vergeben, stadtweit breitensportliche Projekte sowie leistungssportliche Entwicklungen mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer), Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

4 Budgetvorbehalt

(1) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen eines vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltsplan bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bildet somit das ausgewiesene Budget für das Sachgebiet Sportförderung.

(2) Das Sachgebiet Sportförderung informiert über das jährlich zur Verfügung stehende Budget den Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD).

II Allgemeine Fördervoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

1 Antragstellung und Fristen

(1) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Formulars sowie unter Beachtung der Antragsfristen zu erfolgen. Die als verbindlich vorgegebenen Formulare sind auf www.dresden.de/sport abrufbar.

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht
Sportförderung

► Seite 28

◀ Seite 27

Postfach 12 00 20
01001 DresdenAdresse (bei persönlichem Einwurf
in den Briefkasten bzw. bei der
Nutzung des Nachtbriefkastens):
Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen, Per-
sonal und Recht
Sportförderung
Dr.-Külz-Ring 19
01069 DresdenDer Antragsteller ist für den frist-
gerechten Zugang verantwortlich.
Fällt der letzte Tag der Antragsfrist
auf einen Sonnabend, Sonntag
oder einen im Freistaat Sachsen
staatlich anerkannten allgemeinen
Feiertag, so tritt an die Stelle
eines solchen Tages der nächste
Werktag.(2) Für die Antragstellung gelten
folgende Fristen:Bis zum 30. September für das
Folgejahr:

- Stipendien,
- Förderung von Regionaltrainer-
stellen,
- Förderung von Sportveranstal-
tungen für das 1. Halbjahr (1. Januar
bis 30. Juni) des Folgejahres,
- Förderung der Errichtung und
Instandsetzung von Sportanlagen
nach Teil C über 200 000 Euro
Gesamtwertumfang. Anträge auf
Förderung der Errichtung und
Instandsetzung von Sportanlagen
mit einem Gesamtwertumfang
bis zu 200 000 Euro können auch
im laufenden Haushaltsjahr ein-
gereicht werden.

Bis zum 31. März für das Förder-
jahr:

- Kinder- und Jugendförderung
und Förderung von Menschen mit
Behinderungen,
- Förderung des Ehrenamtes,
- Kaderförderung,
- Förderung von Sportveranstal-
tungen für das 2. Halbjahr (1. Juli
bis 31. Dezember) des Förderjahres,
- Förderung des Stadtsportbundes,
- Förderung für die Betreibung
von Sportanlagen,
- Anschaffung von Sport- und
Pfleegeräten.

Zur Sicherung einer sachgerech-
ten Bearbeitung sollen bis acht
Wochen vor Projektbeginn die
Antragstellung zur:

- Förderung von besonderen
Projekten,
- Projekte zur Entwicklung von
Sport und Bewegung,
- Förderung der Anmietung von
Sportstätten Dritter (bei Fortfüh-
rung bis zum 30. November für
das Folgejahr) erfolgen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger [außer

Teil B, Punkt 4 (Stipendien) und
Teil B, Punkt 6 (Förderung von
Sportveranstaltungen) dieser
Richtlinie] sind:

- a) gemeinnützige Sportvereine
mit Sitz in Dresden (Dresdner
Sportvereine),
- b) der Stadtsportbund Dresden
e. V. (SSBD),
- c) die Stadtfachverbände der LHD,
sofern diese einem anerkannten
Spitzenverband des Deutschen
Olympischen Sportbundes (DOSB)
angehören,
- d) der Olympiastützpunkt Sachsen
(OSP), Standort Dresden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen(1) Eine Förderung nach dieser
Richtlinie erhalten Zuwendungs-
empfänger nach Teil A, Punkt 2a),
wenn diese

- a) durch Eintragung in das Ver-
einsregister des Amtsgerichtes
Dresden rechtsfähig sind,
- b) mindestens seit zwei Jahren im
Vereinsregister des Amtsgerichtes
Dresden eingetragen sind,
- c) als Vereinszweck in den Zielen
ihrer Satzung die Förderung des
Sportes oder einer Sportart fest-
gelegt haben,
- d) die Gemeinnützigkeit durch das
Finanzamt anerkannt ist,
- e) mindestens 25 Mitglieder zum
Stichtag 1. Januar haben,
- f) einen Kinder- und Jugendanteil
(Mitglieder bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres) von mindestens
10 vom Hundert oder mindes-
tens 10 vom Hundert Anteil an
Mitgliedern ab Vollendung des
50. Lebensjahres (außer Förde-
rungen nach Teil B, Punkt 7 und
Punkt 8) zum Stichtag 1. Januar
haben sowie
- g) Mitglied im Sportbund des
Landes Sachsen (LSBS) sowie im
SSBD sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine
Förderung der Maßnahme be-
steht nicht.(3) Zuwendungen dürfen nur
ausgereicht werden, sofern bei
dem Zuwendungsempfänger eine
ordnungsgemäße Geschäftsfüh-
rung gesichert erscheint, dieser
in der Lage ist, die Verwendung
der Mittel bestimmungsgemäß
nachzuweisen und das Prinzip
der Wirtschaftlichkeit und Spar-
samkeit beachtet.(4) Die Zuwendungsempfänger sind
verpflichtet, einen angemessenen
Eigenanteil zu leisten. Dieser kann
aus Eigenmitteln (finanzielle Mit-
tel) oder Eigenleistungen bestehen.
Die Eigenleistungen können in
Form von Arbeits- und Sachleis-
tungen erbracht werden.(5) Eine Förderung nach dieser
Richtlinie ist ausgeschlossen,wenn der Antragsteller eine Mann-
schaft, eine Sportabteilung oder
sonstige Vermögenswerte in eine
Kapitalgesellschaft ausgegliedert
hat und die Maßnahme, für die
die Förderung beantragt wird,
auch diesem Tochterunternehmen
zugutekommt.**4 Förderfähige Kosten**In den einzelnen Förderbereichen
werden die förderfähigen Kosten
konkretisiert. Förderfähig sind
Personal- und Sachkosten:**4.1 Personalkosten**Grundlage der Personalkosten
(Grundentgelt und Personal-
nebenkosten, d. h. die gesetzlich
vorgeschriebenen Arbeitgeberbei-
träge zur Sozialversicherung sowie
die Anteile des Arbeitgebers an
tarifvertraglich vereinbarten zu-
sätzlichen Leistungen, Insolvenz-
geldumlage nach § 358 SGB III)
bilden die Entgelte vergleichbarer
Stellen im Öffentlichen Dienst.
Diese dürfen nicht überschritten
werden (Besserstellungsverbot).**4.2 Sachkosten**(1) Zu den Sachkosten gehören
Honorare für freiberufliche Lei-
stungen. Honorarkosten können bis
zu maximal 25 Euro pro Stunde
gefördert werden. Bei selbstver-
walteten Sportanlagen können
Kosten der Sportanlage maximal
in Höhe der in der Sportstätten-
gebührensatzung verzeichneten
Sätze geltend gemacht werden.
Bei der Projektförderung kann
aus Gründen der Verwaltungsver-
einfachung eine Verwaltungskos-
tenpauschale in Höhe von zwölf
Prozent der projektbezogenen
zuwendungsfähigen Ausgaben
angesetzt werden. Hiervon aus-
genommen sind Förderungen nach
Teil B, Punkt 7 sowie investive
Maßnahmen nach Teil C dieser
Richtlinie.(2) Nicht förderfähige Sachkosten
sind insbesondere:

- Leasingkosten für Fahrzeuge,
- Kreditprovisionen,
- Mahngebühren,
- Kontoführungsgebühren,
- Kautionen,
- Zwischenkreditzinsen,
- Kreditbereitstellungszinsen,
- Abschreibungen.

Zahlungsunwirksame Ausgaben
(insbesondere Abschreibungs-
aufwand, Bildung von Rücklagen
oder Rückstellungen, sonstiger
kalkulatorischer Aufwand wie
zum Beispiel kalkulatorische
Mieten) und Finanzierungauf-
wendungen sind grundsätzlich
nicht zuwendungsfähig. Leasing
kann in begründeten Ausnahme-
fällen zugelassen werden, wenn
die Wirtschaftlichkeit nachge-

wiesen wird.

**5 Bewilligung und Auszahlungen
von Zuwendungen**(1) Über eine Bewilligung ent-
scheidet das Sachgebiet Sport-
förderung bzw. der zuständige
Geschäftsbereich im Rahmen
der Zuständigkeitsordnung. Die
Sächsische Gemeindeordnung,
die Hauptsatzung der LHD sowie
die Zuständigkeitsordnung sind
zu beachten.(2) Im Fall einer Bewilligung er-
hält der Antragsteller einen Zu-
wendungsbescheid. Im Fall einer
Ablehnung erhält der Antragsteller
einen begründeten Ablehnungs-
bescheid (§ 39 VwVfG). Der Zuwen-
dungs- bzw. Ablehnungsbescheid
soll in der Regel spätestens acht
Wochen nach Vorlage eines voll-
ständigen Antrags (einschließlich
der erforderlichen Unterlagen)
erlassen werden.(3) Anstatt einen Zuwendungsbe-
scheid zu erlassen, kann ausnahms-
weise ein Zuwendungsvertrag mit
den Zuwendungsempfängern/
-innen geschlossen werden (§ 54
VwVfG in Verbindung mit § 1
SächsVwVfZG), wenn dieser ins-
gesamt vorteilhaft ist. Dies kann
beispielsweise bei der Förderung
von Betriebskosten aufgrund
der Verwaltungsvereinfachung
zutreffen. Hierbei gelten die Vor-
schriften für Zuwendungen durch
Bescheid sinngemäß.(4) Zuwendungen dürfen grund-
sätzlich nur für solche Vorhaben
bewilligt werden, die noch nicht
begonnen worden sind. Der vor-
zeitige Maßnahmebeginn ist
schriftlich zu beantragen.(5) Als Vorhaben-/Maßnahmebe-
ginn ist der Abschluss eines der
Ausführung zuzurechnenden
Lieferungs- und Leistungsvertra-
ges zu werten.(6) Unter folgenden Voraussetzun-
gen kann der förderunschädliche
vorzeitige Maßnahmebeginn ge-
nehmigt werden:

- aus dem Antrag muss sich ein
erhebliches Interesse der LHD an
dem Vorhaben ergeben,
- die Maßnahme darf bei An-
tragstellung noch nicht begonnen
sein und
- die Finanzierung des Vorhabens
einschließlich etwaiger Kosten der
Vorfinanzierung und der Folge-
kosten muss nach überschlägiger
Prüfung als hinreichend gesichert
erscheinen (Sicherung der Gesamt-
finanzierung), eine sachliche
Vorprüfung der Maßnahme ist
erforderlich.

Der bestätigte förderunschädliche
vorzeitige Maßnahmebeginn
generiert grundsätzlich keinen

Rechtsanspruch auf Zuwendung.
(7) Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

6 Mittelverwendung und Nachweisführung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des verbindlichen Formulars durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus den Besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

(2) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind gegebenenfalls beizufügen.
(3) Im zahlenmäßigen Nachweis bei Projektförderung sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darzustellen.

(4) Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel ab 10.000 Euro Gesamtkosten, unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart, die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bzw. die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(5) Für einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger projektbezogen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die LHD, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung bei vorliegen-

der Förderung, zu den Eingruppierungen und Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

7 Rückerstattung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Dies gilt insbesondere, wenn
a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
d) sich wesentliche Abweichungen vom im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
e) die Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistungen wirtschaftlich weitergegeben werden.

(3) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Es kann von einem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen nachweisen können, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind (zum Beispiel wirtschaftlicher Totalschaden) oder die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere zuwendungsfähige Zwecke verwendet werden.

(5) Von der (Teil-)Rücknahme

oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge 50 Euro nicht überschreiten.

(6) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen.

Teil B Konsumtive Sportförderung 1 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen (Projektförderung)

1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Sportvereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie je Mitglied mit Behinderung. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Grundlage für diese Zuwendung ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Die förderfähigen Sachkosten umfassen:

- a) Kleinsportmaterial bis 800 Euro netto pro Gerät (Bälle, Netze u. a.),
- b) Trainings- und Wettkampfbekleidung,
- c) Trainingslager,
- d) Wettkampf- und Turnierteilnahmen,
- e) Mietkosten (wenn nicht unter Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, bereits unterstützt).

1.3 Verfahren

Grundlage für die Antragstellung bildet die Bestandserhebung zum 1. Januar des Förderjahres durch den LSBS/SSBD für alle gemeldeten und förderfähigen Mitglieder. Sofern keine Antragstellung über den LSBS bzw. SSBD im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung erfolgt, ist diese über das verbindliche Antragsformular bei der LHD vorzunehmen.

1.4 Verwendungsnachweis

Für die Verwendung der Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

2 Förderung des Ehrenamtes (Projektförderung)

2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleiter/Jugendleiterinnen und für eine allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit, abhängig von der Vereinsgröße (Mitgliederzahl), eine jährliche Zuwendung als pauschalen Festbetrag wie folgt:

- a) je lizenzierte/n Übungsleiterin/Übungsleiter 200 Euro
- b) je Übungsleiterin/Übungsleiter in Ausbildung 100 Euro
- c) je Jugendleiterin/Jugendleiter mit Jugendleitercard 100 Euro
- d) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 25 bis zu 100 Mitglieder 200 Euro
- e) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 101 bis zu 250 Mitglieder 300 Euro
- f) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 251 bis zu 500 Mitglieder 500 Euro
- g) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: 501 bis zu 750 Mitglieder 700 Euro
- h) allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit: ab 751 Mitglieder 900 Euro

2.2 Förderfähige Kosten und Berechnung

Die Anzahl der Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Jugendleiterinnen/Jugendleiter richtet sich nach dem beim LSBS zum Stichtag am 1. Januar des jeweiligen Zuwendungsjahres gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Jugendleiterinnen/Jugendleitern. Grundlage für die Zuwendung nach Teil B, Punkt 2.1 d bis h ist die Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres. Sie gilt jeweils für das Kalenderjahr. Allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten sämtliche unbezahlte Aktivitäten, die zur Organisation des Sportvereinslebens erforderlich sind.

2.3 Verfahren

Das Verfahren entspricht Teil B, Punkt 1.3 dieser Richtlinie.

2.4 Verwendungsnachweis

Für die Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen ist ein Verwendungsnachweis in Form einer namentlichen Übersicht vorzulegen. Für die Förderung nach Punkt 2.1 d bis h ist kein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die LHD fördert die durch den LSBS für Dresden zugeordnete Schwerpunktsportarten und die durch die LHD festgelegten

◀ Seite 29

Schwerpunktsportarten wie folgt:
a) Förderung von Fahrtkosten,
b) Kaderförderung,
c) Förderung von Besonderen Projekten.

3.1 Förderung von Fahrtkosten 3.1.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden. Der ausrichtende Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB sein. Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für eine Betreuerin/einen Betreuer je zehn aktive Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.

Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz:
a) 0,12 Euro für die erste Teilnehmerin/den ersten Teilnehmer und
b) 0,02 Euro für jede/-n weitere/-n Teilnehmerin/Teilnehmer sowie die Betreuerin/den Betreuer.

3.1.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach dem letzten Wettkampf (i. d. R. nach Ende der Saison bzw. Wettkampfsrie) ist die Förderung zu beantragen.

Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder eines Ergebnisprotokolls beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Betreuerinnen/Betreuer hervorgehen. Eine Antragstellung vor Wettkampfbeginn ist nicht erforderlich. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist hier unschädlich.

3.2 Kaderförderung

3.2.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Dresdner Sportvereine können für ihre Mitglieder nachfolgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen nach den festgelegten Förderkategorien des DOSB als Festbetragsförderung erhalten. Voraussetzung ist eine Start- und

Spielberechtigung in den vom LSBS für die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten oder der durch die LHD festgelegten Schwerpunktsportarten:

- a) 1. Stufe (NK2) 500 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
 - b) 2. Stufe (NK1) 400 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
 - c) 3. Stufe (PK) 300 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied,
 - d) 4. Stufe (OK) 200 Euro je start- bzw. spielberechtigtes Mitglied.
- Die Förderung ist für trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

■ Trainings- und Wettkampfausrüstung,

■ Trainings- und Wettkampfbekleidung,

■ Wettkampf- bzw. Startgebühren.

3.2.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist die bestätigte Kaderliste des OSP Sachsen bzw. des Landesfachverbandes zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Förderjahres beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

3.3 Förderung von besonderen Projekten

3.3.1 Gegenstand

Für besondere Projekte kann dem jeweiligen Dresdner Sportverein oder dem Sportfachverband, dem die Kadersportlerin/der Kadersportler angehört, eine zusätzliche finanzielle Zuwendung gewährt werden. Förderfähige Projekte sind:

a) Trainermischfinanzierungen und freiberufliche Trainer,

b) Teilnahme an Trainingslagern inkl. Verpflegung und Übernachtung,

c) Teilnahme an internationalen Wettkämpfen inkl. Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung sowie Startgebühren,

d) Anschaffung spezieller, personenbezogener Sportgeräte,

e) Anschaffung von Analyse- und Messtechnik,

f) Unterbringung von Sportlerinnen und Sportlern in Internaten, die nicht von der LHD betrieben werden.

3.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können Projekte nach a bis c mit bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden sowie Projekte nach d und e mit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Kosten. Internatsplätze werden nur dann bis zu einer maximalen Höhe von 175 Euro monatlich gefördert, wenn Fördermöglichkeiten des

BAföG und des Freistaates Sachsen zur Gewährung einer Zuwendung für Internatsschüler/-innen nicht bewilligt werden.

3.3.3 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den SSBD beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

4 Stipendien

Zur Förderung des Hochleistungssports vergibt die LHD Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler. Durch Gewährung des Stipendiums soll es erfolgreichen Athletinnen und Athleten ermöglicht werden, weiterhin ihre leistungssportliche Karriere in der LHD fortzuführen.

4.1 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie können nur natürliche Personen Zuwendungsempfänger sein. Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet eine Jury, die auf Grundlage eines Statutes handelt, in dem das weitere Verfahren beschrieben ist. Die Stipendiaten verpflichten sich insbesondere dazu, ihren Hauptwohnsitz in der LHD zu belassen, ihr Startrecht weiter für einen Sportverein mit Sitz in der LHD auszuüben und ihren Sport auf der Ebene des Leistungssports weiterzuführen.

4.2 Umfang

Die Stipendiaten erhalten von der LHD zur Sicherung der Fortführung ihrer leistungssportlichen Karriere einen monatlichen Betrag in durch eine Jury festzulegender Höhe. Weitere Zuschläge werden nicht gewährt. Eine Bedürftigkeitsprüfung oder eine Einkommensanrechnung finden nicht statt.

4.3 Zeitraum

Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten unter Haushaltsvorbehalt gewährt (Förderzeitraum). Eine Verlängerung ist nach erneutem Juryentscheid möglich.

4.4 Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Förderzeitraums. Im Übrigen können die Stipendiaten jederzeit durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der LHD die Beendigung des Stipendiums herbeiführen.

5 Förderung von Regionaltrai-

nerstellen (Projektförderung) 5.1 Gegenstand, Art, Form und Umfang der Förderung

Die LHD kann sich an dem Projekt des LSBS zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung mit maximal einem Drittel der Personalkosten und sachbezogenen Folgekosten beteiligen. Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten unter Haushaltsvorbehalt gewährt (Förderzeitraum).

5.2 Verfahren

Antragssteller ist der jeweilige Arbeitgeber des geförderten Regionaltrainers. Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes des LSBS.

5.3 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis sind bis zum 31. März des Folgejahres nachfolgende Unterlagen beizubringen:

■ Sachstandsbericht zur Arbeit des jeweiligen Regionaltrainers,

■ Arbeitsvertrag,

■ Zahlungsnachweis.

6 Förderung von Sportveranstaltungen (Projektförderung)

6.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von Sportveranstaltungen ist ab einer beantragten Fördersumme von 500 Euro zulässig (Bagatellgrenze).

6.2 Zuwendungsempfänger

Bei Sportveranstaltungen können abweichend von Teil A, II, Punkt 2 dieser Richtlinie auch andere Rechtspersonen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen Zuwendungsempfänger sein.

6.3 Gegenstand

Förderfähig sind Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungsreihen (z. B. Fit im Park) in der Regel nur, wenn diese in der LHD stattfinden.

6.4 Art, Form und Umfang der Förderung

(1) Die LHD kann sich an der Förderung von Sportveranstaltungen auf dem Weg der Anteilsfinanzierung grundsätzlich in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten beteiligen.
(2) Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die für die Durchführung der Sportveranstaltung sportfachlich notwendig sind.
(3) Folgende Kosten sind nicht zuwendungsfähig:

■ Förderung von Mietkosten, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird oder eine ermäßigte Bereitstellung gemäß Sportstättegebührensatzung der LHD (außer Tarifgruppe 4) erfolgt,

- Fahrtkosten und Verpflegung, ausgenommen für Schiedsrichter/-innen und Organisationshelfer/-innen,
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
- Rahmenprogramm (musikalische Unterhaltung und Bewirtung),
- Floristik und Büroausstattung,
- Preisgelder und Gastgeschenke,
- Kauf von Sportgeräten über 800 Euro,
- Kosten für VIP.

6.5 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist bei Gesamtkosten von bis zu 25.000 Euro möglich und ist bis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich.

Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

7 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betriebskostenzuschuss)

7.1 Gegenstand, Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Betriebskosten auf Anlagen im Eigentum des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, wenn der antragstellende Dresdner Sportverein (Teil A, II, Punkt 2 a) die Anlage gemietet hat und der Mietvertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr ausweist.

(2) Betriebskosten auf Anlagen, bei denen andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse als in Absatz 1 vorliegen, werden unter den folgenden Voraussetzungen gefördert:

- a) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.
- b) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.
- c) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen nach lit. b) die Eigentümer der Sportanlage sind oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen

haben gleichgestellt, wenn

- keine vergleichbare kommunale Sportstätte zugewiesen werden kann und
- der Vertrag mindestens eine Laufzeit von einem Jahr ausweist.

(3) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden, eine Förderung erfolgt nur, soweit eine sportliche Nutzung vorliegt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

7.2 Umfang und Höhe der Betriebskostenzuschüsse

(1) Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen werden als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei werden Aufwendungen für die Betreibung von Sportanlagen i. S. v. Teil B, Punkt 7.1 dieser Richtlinie berücksichtigt, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie aufgrund von Werkverträgen o. ä. zur Betreibung entstehen. Die Höhe und der Umfang der Betriebskostenzuschüsse orientieren sich an Größe, Beschaffenheit und Nutzungsintensität der Sportanlage.

(2) Die förderfähigen Kosten umfassen:

- a) Aufwendungen für Energie und Wasser werden bis 75 vom Hundert der Kosten bezuschusst.
- b) Insofern die Größe und Beschaffenheit der Sportanlage Platzwart- oder Hausmeister-tätigkeiten erfordern, können diese Aufwendungen mit bis zu 50 vom Hundert der Personalkosten gefördert werden. Grundlage der Personalkosten bilden die Entgelte vergleichbarer Beschäftigter nach TVöD und dürfen diese nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Der Personalaufwand muss den Betreibungsvorgaben vergleichbarer kommunal betriebener Sportanlagen entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn-gesetz (MiLoG) sind einzuhalten und Zuwendungsvoraussetzung.
- c) Fremdleistungen in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten. Hierzu zählen Aufwendungen aus Verträgen mit Dritten (Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge o. ä.) sowie Reparaturen und Instandhaltungen an der Sportanlage. Die Wertgrenzen nach den Festlegungen aus dem Betreibungskatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sind

entsprechend zu beachten.

d) Versicherungen, die zur Betreibung von Sportanlagen vertraglich gefordert sind, wie z. B. Gebäude-, Gebäudeinhalts-, Glasbruch-, Schlüsselverlust- und Betriebshaftpflichtversicherung, in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten. Bei Sportanlagen entsprechend Punkt 7.1 (2) erfolgt eine analoge Anerkennung.

e) Gebühren für Schornsteinfeger, Bootsstegnutzung sowie Straßenreinigung und Müllentsorgung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten.

f) Verbrauchsmaterial, Werkzeuge und Kleingeräte für Platzwart- bzw. Hausmeister-tätigkeiten in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Kosten, welche nicht einer Förderung nach Teil C, Punkt 3 unterliegen.

g) Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Sportanlage in Höhe von 2,5 vom Hundert der förderfähigen Betriebskosten

h) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung eines erhöhten Pflegeaufwandes bedürfen, kann im Einzelfall die Förderung von entsprechenden Aufwendungen mit einem Fördersatz von bis zu 90 vom Hundert bezuschusst werden.

(3) Die Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen werden maximal bis zum Ausgleich des entstandenen Verlustes der Sportanlage gewährt. Bei der Ermittlung des Verlustausgleiches werden berücksichtigt:

- a) die objektbezogenen Gesamtausgaben,
- b) die objektbezogenen Gesamteinnahmen, ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus der Werbung, Eintrittsentgelten aus Sportveranstaltungen und Namensrechten.

7.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Der Zuschuss für die Betreibung von Sportanlagen ist bis zum 31. März für das Förderjahr zu beantragen. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger kann ein Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

(2) Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

(3) Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Grundstücks- und Mietverträge in der aktuellen Fassung,
- objektbezogener Jahresabschluss

(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine vom Steuerberater bestätigte Jahresrechnung (Einnahmeüberschussrechnung) des Vorjahres (Nachreichung bis spätestens zum 31. August des Förderjahres) oder ein von der Mitgliederversammlung bestätigter Haushaltsabschluss,

- Nachweis bei Weiterberechnung von Betriebskosten an Drittnutzer (z. B. öffentliche Vereinsgaststätte, Wohnraum) durch Vorlage der zahlungsbegründeten Unterlagen.

(4) Das verbindlich zu verwendende Formular ist einer objektbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung (Einnahme-/Überschussrechnung) für die zur Förderung beantragte Sportstätte gleichgestellt und dient zugleich als Verwendungsnachweis des Vorjahres.

(5) Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege sind der LHD nur auf Abforderung bereitzustellen.

(6) Vor Erlass des Zuwendungsbescheides können Abschlagszahlungen auf formlosen schriftlichen Antrag und auf Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides gewährt werden. Unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Bearbeitungszeit werden Abschlagszahlungen in der Regel quartalsweise, zum 30. des jeweils ersten Monats, ausgezahlt. Davon kann zugunsten des Antragstellers abgewichen werden. Die Abschlagszahlungen umfassen maximal bis zu 75 vom Hundert des Betriebskostenzuschusses auf Grundlage des Vorjahres. Aus gewährten Abschlagszahlungen leitet sich weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Förderung ab.

8. Anmietung Sportanlagen Dritter

8.1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

(1) Gefördert werden kann die Anmietung von Sportanlagen Dritter. Sportanlagen Dritter sind Sportstätten, die nicht durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und vermietet werden.

(2) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn der Bedarf auf kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach der Satzung der LHD über den Zugang zu Sportstätten zu beachten und anzuwenden.

◀ Seite 31

(3) Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der jährlichen Warmmietkosten gewährt.

(4) Es werden Warmmietkosten in Anlehnung an die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) gefördert.

(5) Nicht förderfähig sind:

- Kosten für Büros, Trainerräume, Lagerflächen (soweit diese nicht unmittelbar zur Lagerung von Sportausstattungen unabdingbar sind),
- Sportangebote, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitations-sport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ganz oder teilweise finanziert sind,
- Gesundheitskurse nach § 20 SGB V,
- Kosten für die Anmietung der Einrichtungen der Dresdner Bäder GmbH.

(6) Eine Anmietung für vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbaren kommunalen Sportanlagen erfolgt grundsätzlich nur für vergleichbare Sportanlagen.

(7) Die Förderung der Anmietung von Sportanlagen Dritter außerhalb des Stadtgebietes Dresdens ist grundsätzlich nicht möglich.

8.2 Verfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Zuwendung ist vor Abschluss des Mietvertrages zu beantragen. Bei dauerhaften Mietverträgen ist jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr ein Antrag auf Fortführung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- die Absage des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zur möglichen Bereitstellung von kommunalen Sportanlagen, sofern geeignete kommunale Sportanlagen bekannt sind,
- der gegenständliche Mietvertrag im Entwurf.

(3) Der Verwendungsnachweis ist mit verbindlichem Formular bis spätestens zum 15. Dezember des Förderjahres unter Nachweisführung der erfolgten Zahlungen (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise) sowie der Vorlage des unterzeichneten Mietvertrages einzureichen.

9 Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

Um allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zum Sport zu erleichtern, können spezielle Angebote auf dem Weg

der Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung gefördert werden, die sich an alle Generationen wenden und durch Dresdner Sportvereine organisiert werden. Dadurch sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrem Sozial- und Migrationshintergrund organisiert Sport treiben können.

9.1 Allgemeines

9.1.1 Verfahren

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen (außer Teil B, Punkt 9.3) beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Projektskizze,
- ggf. Bereitschaftsnachweis des Kooperationspartners.

9.1.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Auf dem Wege der Anteilfinanzierung können nachstehende Projekte mit in Höhe von bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden. Für Teil B, Punkt 9.3.3 wird die Form einer Festbetragsfinanzierung angewendet.

9.2 Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins

9.2.1 Gegenstand

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich zur Erhöhung der Bekanntheit des Sportvereins oder der Sportart beitragen. Hierbei sind förderfähig:

- Ausbau der Printmedien (Plakataktionen, Flyer),
- Nutzung von „Neuen Medien“,
- Veranstaltungen zur Angebotsdarstellung (Tag der offenen Tür). Nicht förderfähig sind insbesondere:
- Personalkosten,
- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
- Catering.

9.3 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten (Projektförderung)

9.3.1 Gegenstand

Die vorhandenen Mittel des Sports sollen konsequent zur besseren Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationserfahrung genutzt werden. Hierbei wird insbesondere auf die Prinzipien der „Inklusion“ und der „Förderung der Vielfalt“ gesetzt.

9.3.2 Art, Form und Umfang der Förderung

Grundsätzlich können diese Projekte mit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Kosten gefördert werden.

9.3.3 Förderung der interkulturellen Öffnung von Sport-

vereinen

Die LHD fördert Sportvereine, die sich an einem Bundes- oder Landesprogramm zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Stützpunktverein beteiligen und anerkannt werden. Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro pro Kalenderjahr. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung an einem Landes- oder Bundesprogramm eines jeden Jahres.

9.3.4 Förderung der Projektarbeit mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund

Um Sportvereinen einen besseren Anreiz für die Arbeit mit Geflüchteten zu bieten, fördert die LHD Projekte mit Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund des jeweiligen Dresdner Sportvereins.

Besondere Projekte sind u. a.:

- Förderung qualifizierter Übungsleiter/-innen auf geringfügiger Basis,
- Förderung von Integrationsbeauftragten in den Sportvereinen und -verbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz,
- Maßnahmen zur Begegnung und gemeinsamen Sporttreibens für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Maßnahmen zur mehrsprachigen Öffentlichkeitsarbeit.

■ Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Trainings- und Wettkampfbekleidung und allgemeine Trainings- und Wettkampfmateriale,
- Sportgeräte,
- Verpflegung,
- Anmietung von Sportstätten (wenn bereits eine subventionierte Anmietung kommunaler Sportanlagen bzw. eine Unterstützung nach Teil B, Punkt 8, Anmietung Sportanlagen Dritter, stattfindet).

9.3.5 Verfahren und Verwendungsnachweis

Dem Antrag ist eine Stellungnahme zum Projekt durch den SSBD beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

9.4 Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport

Es können Projekte von Sportvereinen gefördert werden, welche Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen. Förderfähig sind:

- besonderer Sportmaterialbedarf,

■ Mehraufwand bei Aus- und Weiterbildungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),

■ Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).

9.5 Kooperationen

Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit Stadtteilvereinen oder sozialen Trägern werden angestrebt. Innovative und nachhaltige Sportangebote können auf dem Wege der Anteilfinanzierung unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung, in der Inhalt und Zielstellung der Kooperation beschrieben werden. Förderfähig sind:

- Honorare für Trainerinnen/Trainer bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter mit Ausbildung,
- Sportmaterialien (Bälle, Bänder, Reifen u. a.),
- Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung und Druck von Werbemitteln für das Projekt,
- Transportkosten,
- Leihgebühren,
- Preise, Pokale, Urkunden.

9.6 Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport

Es können Initiativen und Projekte unterstützt werden, die maßgeblich dem Kinder- und Jugendsport im Sportverein dienen. Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereichen:

- der Talentesichtung,
 - der Sportabzeichenabnahme,
 - von Ferienfahrten, Ferienpassangeboten, Trainingslagern,
 - Anschaffung und Bereitstellung spezieller Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von unter 800 Euro,
 - des Nachwuchsleistungssports außerhalb der festgelegten Schwerpunktsportarten im Sinne dieser Richtlinie,
 - der Fachkräfteförderung (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst u. a.),
 - der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindertagesstätten und Horten.
- Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Elektronische Geräte (PC, Notebook, Handy u. a.),
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD.

10 Förderung Stadtsportbund Dresden e. V. (einschließlich Sportjugend Dresden)

Der SSBD vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und

ist unmittelbarer Partner der LHD in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien, Mitgliederbetreuung), der Durchführung von Projekten, der Umsetzung der Konzeption „Dresden-Stadt der bewegungsfreudigen und gesunden Kinder“ (V2942/14) und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der SSBD pro Mitglied einen jährlichen Betrag von 1,00 Euro. Grundlage hierfür ist die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres, die jeweils für das Kalenderjahr gilt. Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung ausgereicht.

Teil C Investive Sportförderung 1 Allgemeines

(1) Zuwendungen für Investitionen werden als Projektförderung auf dem Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Eine Förderung erfolgt nur, soweit eine sportliche Nutzung vorliegt.

(3) Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei angeschafften Sport- und Pflegegeräten, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, grundsätzlich fünf Jahre sowie bei Baumaßnahmen grundsätzlich zwölf Jahre. Antragsteller, die nicht Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist. Zur Harmonisierung mit anderen Fördermittelgebern können abweichende Zweckbindungsfristen festgelegt werden.

2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen

2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Antragsteller soll Projektinhalt und Projektumfang grundsätzlich vor einer Antragstellung mit dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden abstimmen.

(2) Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der aktuellen Sportstrategie der LHD entsprechen.

(3) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit einem angemesse-

nen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und Eigenleistungen bestehen. Eigenmittel sollten in der Regel mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sollen einen Anteil von 20 vom Hundert der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Arbeitsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG).

(5) Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, Spenden oder Fremdmittel (Mitglieder- und Bankdarlehen).

(6) Zuwendungen anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.

(7) Der Antragsteller muss den Nutzungsnachweis der Sportanlage durch Eigentum, Erbbaurecht oder einen langfristigen Mietvertrag erbringen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.

(8) Sportanlagen, für die Sportvereine einen Zuschuss erhalten, müssen im Stadtgebiet der LHD liegen.

2.2 Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung sowie die technische und energetische Erneuerung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar und mittelbar der Ausübung des Sportes dienen. Hierzu gehören:

■ Sportflächen und Sporträume in Gebäuden (gedeckte Sportstätten),

■ ergänzende Einrichtungen (Sanitär- und Umkleibereiche, Lager, Geräte- und Geschäftsräume u. a.),

■ Nebeneinrichtungen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume),

■ für den Betrieb der Sportanlage erforderliche Freianlagen (Zuwegungen, Stellplätze),

■ technische Anlagen auf den Freiflächen und

■ Sportinternate.

(2) Die Ausgaben folgender Kostengruppen gemäß DIN 276 (aktuelle Fassung) sind zuwendungsfähig:

■ Kostengruppe 210 – Herrichten,

■ Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,

■ Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,

■ Kostengruppe 400 – Bauwerk

– Technische Anlagen,

■ Kostengruppe 500 – Außenanlagen,

■ Kostengruppe 610 – Ausstattung im Rahmen der erforderlichen Erstausrüstung,

■ Kostengruppe 700 – Baunebenkosten.

(3) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. Die Zuwendung darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

(4) Die Baunebenkosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen und einen Anteil von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

(5) Unter Berücksichtigung von Teil C, Punkt 2.1 dieser Richtlinie sind Vorplanungsleistungen (bis Leistungsphase 3) aus Eigenmitteln des Antragstellers vorzufinanzieren und im Rahmen des Gesamtprojektes nicht förderschädlich.

(6) Nicht zuwendungsfähig sind:

■ Wohnungen (außer Sportinternate),

■ gewerblich genutzte Sportanlagen, die nicht überwiegend für den Trainings-, Wettkampf- oder Breitensport genutzt werden,

■ Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,

■ Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.

(7) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlichen Bauweise und Ausstattung zu berücksichtigen.

2.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

a) Unterlagen zur Sportstätte

■ Besitz- oder Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag),

b) Allgemeine Unterlagen zur beantragten Maßnahme

■ Begründung zur Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung,

■ Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,

c) Planungsunterlagen

■ Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfplanung) nach HOAI (in der jeweils geltenden Fassung), abweichend davon

kann die Einreichung reduzierter Planungsunterlagen vereinbart werden,

d) Finanzierungsunterlagen

■ formgebundenes Antragsformular für Investitionszuschüsse,

■ detaillierter Finanzierungsplan,

■ Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid oder Ähnliches),

■ Nachweis der Eigenmittel und Aufstellung der Eigenleistungen.

(2) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, dieser bestandskräftig ist und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(3) In dringenden Fällen kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt werden.

(4) Als Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

2.4 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage eines Auszahlungsantrages.

(2) Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verlangen. Zinsen sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

2.5 Mehrkosten und Zuwendungserhöhung

(1) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides grundsätzlich nicht möglich.

◀ Seite 33

(2) Sofern unvorhersehbare, unvermeidbare und unverschuldete Mehrkosten entstehen, kann eine Förderung der Mehrkosten erfolgen. Eine nachträgliche Anerkennung der Mehrkosten führt grundsätzlich zu keiner Erhöhung des Fördersatzes.

2.6 Verwendungsnachweis

(1) Dem Verwendungsnachweis sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Formular zum Verwendungsnachweis,
- Sachbericht mit Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme und, sofern eingetreten, Begründung von Abweichungen gegenüber der Planung,
- Bauausgabebuch,
- Rechnungen im Original und Zahlungsnachweise nach Bauausgabebuch,
- Revisionsunterlagen, Abnahmeprotokolle und technische Dokumentation,
- Fotodokumentation.

(2) Eigenleistungen sind mit Anzahl der Personen, Stunden und Arbeitsleistungen nachzuweisen.
(3) Es können weitere für die Verwendungsnachweisprüfung notwendige Unterlagen abgefordert werden.

3 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand

(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die einen Anschaffungswert von mindestens 800 Euro (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb erforderlich sein.
(2) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte (z. B. Bälle), Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Tiere, Transport- und Verpackungskosten sowie in der Regel nicht neuwertige Sport- und Pflegegeräte.

(3) Die Zuwendung soll in Form einer Anteilsfinanzierung den Fördersatz von 30 vom Hundert der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

3.2 Verfahren und Unterlagen

(1) Dem Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

■ mindestens drei vergleichbare Angebote,

■ Aufstellung weiterer beantragter oder bewilligter öffentlicher Zuwendungen mit entsprechendem Nachweis (Kopie Antragsformular, Zuwendungsbescheid o. ä.),
■ Nachweis der Eigenmittel.

(2) Der Vorhabenbeginn ist ab Antragstellung (Datum des Posteingangs bei der LHD) zugelassen. Hieraus leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab.

3.3 Verwendungsnachweis

(1) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege oder die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege zum Fördergegenstand und Zahlungsnachweise beizufügen.

(2) Unabhängig von der Zuwendungshöhe ist die Anschaffung beim Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

Teil D Schlussbestimmungen

1 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist die Fachförderrichtlinie der LHD Dresden.

2 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 1. Juli 2017 außer Kraft gesetzt. Anträge für das Förderjahr 2021 werden auf der Grundlage dieser Richtlinie bearbeitet. Für laufende Verfahren findet diese Richtlinie Anwendung, soweit sich daraus keine Nachteile für den Antragsteller ergeben.

Dresden, 3. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
DIN Deutsches Institut für Normung
DO Dienstordnung
DOSB Deutscher Olympischer Sportbund e. V. eingetragener Verein
GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO Gemeinkassenverordnung
HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LHD Landeshauptstadt Dresden
lit. Litera (Buchstabe)
LSBS Landessportbund Sachsen e. V.
MiLoG Mindestlohngesetz
NK Nachwuchskader
OK Olympiakader
OSP Olympiastützpunkt
PK Perspektivkader
PC Personal Computer
SächsGemO Sächsische Gemeindeordnung
SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SäHO Sächsische Haushaltsordnung
SGB Sozialgesetzbuch
SpoFöRi Sportförderrichtlinie
SSBD Stadtsportbund Dresden e. V.
VIP Very Important Person
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-SäHO Verwaltungsvorschrift

ten des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung von Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 3. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 25. Januar 2018

Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der

§§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber.

S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikge-

setzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S.453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018, zuletzt geändert am 26. November 2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Mietspiegel-Satzung

(1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Gegenstand, Zweck, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Daten stehen für die Ermittlung von Angemessenheitsrichtwerten für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II und SGB XII zur Verfügung. Die Datenerhebung wird in Abständen von zwei Jahren durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgerhebung maximal vier Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitraum ist der Monat des Jahres, für den die Miete erhoben wird. Der Berichtszeitpunkt erstreckt sich auf die Zeit 30 Tage vor Beginn des Berichtszeitraumes bis 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.“

(2) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten (Interviewerin/Interviewer), schriftlich oder online beantwortet werden.“

(3) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer,
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer/von der Eigentümerin selbst bewohnte Wohnung,
- unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis über den gesetzlich vorgegebenen Betrachtungszeitraum,
- Dienst- oder Werkswohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete,
- möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben.“

(4) § 5 Absatz 1 wird aufgehoben.
(5) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden ferner schriftlich über Folgendes zu unterrichten:

1. die Landeshauptstadt Dresden als für die Datenerhebung Verantwortliche mit deren Kontaktdaten (Anschrift),
2. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden,
3. den Zweck, die Art und den Umfang der Erhebung,

4. die Rechtsgrundlage der Erhebung,

5. die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,

6. die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale,

7. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,

8. die Geheimhaltung,

9. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,

10. die Bedeutung von Ordnungsnummern,

11. das Bestehen eines Beschwerderechtes beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss

nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist und des § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt
I. Allgemeine Regelungen
§ 1 Aufgabe und Umfang

§ 2 Grundsätze
§ 3 Begriffsbestimmung
§ 4 Vorbildwirkung der Stadt
§ 5 Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen
§ 6 Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse
§ 7 Meldepflichten
§ 8 Gebühren

► Seite 36

◀ Seite 35

§ 9 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht

§ 11 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsspflicht

§ 12 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

§ 13 Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungs-
pflicht§ 14 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle§ 15 Zulässige Abfallbehältnisse
§ 16 Ermittlung der Abfallbehältervolumina

§ 17 Benutzung der Abfallbehältnisse

§ 18 Erfassung von Restabfällen

§ 19 Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen

§ 20 Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier

§ 21 Erfassung von Verpackungsabfällen

§ 22 Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

§ 23 Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

§ 24 Entleerung der Abfallbehälter

§ 25 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

§ 26 Benutzung der Wertstoffcontainer

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1 Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden

Anlage 2 Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten

Anlage 3 Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

I. Allgemeine Regelungen**§ 1****Aufgabe und Umfang**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden – im Folgenden Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt sammelt, transportiert und entsorgt die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

(3) Die Stadt berät und informiert Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – im Folgenden Haushalte genannt – und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen.

(5) Die Entsorgungsbeauftragten und die Stadt tauschen abfallwirtschaftlich relevante Angaben und Daten aus.

(6) Verpackungsabfälle unterliegen einer Entsorgung gemäß Verpackungsgesetz. Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen sowie Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton insbesondere durch Abfallberatung sowie den Bau und das Unterhalten von Standplätzen für die Wertstoffcontainer.

§ 2**Grundsätze**

(1) Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt getrennt zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, zur Wiederverwendung vorbereitet oder verwertet werden kann.

(3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Besucherinnen bzw. Besucher der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.

(4) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(5) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung in die Entsorgungsfahrzeuge oder in die Wertstoffcontainer eingegeben worden sind sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Sie gehen damit in das Eigentum der Stadt über.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene

Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern ist Dritten grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Die Informationen über zuständige Entsorgungsbeauftragte, Entleerungstermine, Verschiebungen von Entleerungsterminen, Annahmestellen von Abfällen sowie deren Öffnungszeiten und weiterer abfallwirtschaftlich relevanter Belange erfolgen insbesondere auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden, im Abfallratgeber und sind am Abfall-Info-Telefon erhältlich.

§ 3**Begriffsbestimmung**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihre Besitzerin bzw. ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung werden in folgende Abfallarten eingeteilt und wie folgt definiert

1. Altholz ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachtungsbedürftig ist, zum Beispiel Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. ä.

2. Altpapiere sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine Verpackungen sind.

3. Bioabfälle sind biologisch abbaubare Abfälle, zum Beispiel Obst- und Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. ä. Dazu zählen auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu entsorgende elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 50 cm zählen sie zu den Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.

5. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, zum Beispiel aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Rasenschnitt, Fallobst und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.

6. Kunststoffabfälle sind Gebrauchsgegenstände und Dinge, die komplett aus Kunststoffen

bestehen, sofern sie keine Verpackungen sind.

7. Restabfälle sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport erfasst werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Ton- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht wiederverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.

8. Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, zum Beispiel flüssige Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Lithium-Ionen-Akkumulatoren, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien, Altöl sowie zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.

9. Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessung, Beschaffenheit oder des Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind zum Beispiel Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.

10. Textilabfälle sind Bekleidungsabfälle und Abfälle von Haus-textilien.

11. Verpackungsabfälle sind Leichtverpackungen zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundverpackungen sowie Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton und Glas.

(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.

(4) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(5) Abmeldung im Sinne dieser Satzung ist die vollständige Abmeldung eines Anschlusses von der öffentlichen Abfallwirtschaft wegen Eigentümerwechsel oder Eigentumsaufgabe.

(6) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, zum Beispiel Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen.

(7) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die neue Beantragung des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Abfallwirtschaft durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer.

(8) Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft beinhaltet im Sinne dieser Satzung alle auf einem Grundstück nach den Vorgaben dieser Satzung vorgehaltenen Abfallbehälter, welche unter derselben Anschlussobjektnummer geführt werden.

(9) Bereitstellung im Sinne dieser Satzung ist das Aufstellen der Abfallbehälter zur Entleerung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges.

(10) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist die an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle, welche mit zwei bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, DIN EN 1501-2 oder DIN EN 1501-3 mit einer Gesamtmasse von 28 t sowie einer Achslast von 18 t nach den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Zufahrten angefahren werden kann und auf welcher Behälter nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zur Entleerung bereitgestellt werden können.

(11) Bringsystem im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfälle durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer und die Ein- bzw. Abgabe in Einrichtungen der Abfallwirtschaft, insbesondere Wertstoffhöfe, Wertstoffcontainer und sonstige Annahmestellen.

(12) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümerinnen und Eigentümer im Grundbuch eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümerinnen und Eigentümer betrachtet. Soweit die

Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt sind, wird die berechtigte Besitzerin bzw. der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümerin und Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften gesamtschuldnerisch.

(13) Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier sowie Restabfallsäcke,
- die Sammlung von Restabfällen, Bioabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Altholz und Haushaltsgroßgeräten,
- mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe und Grünabfälle,
- Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchsgütern, insbesondere Wertstoffhöfe,
- öffentliche Wertstoffcontainer,
- Anlagen zur Verwertung, Behandlung, Beseitigung und zum Umschlag von Abfällen,
- die durch die Stadt bzw. in deren Auftrag aufgestellt, durchgeführt oder betrieben werden.

(14) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

(15) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin, desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbstständige Einheit bildet und wo die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht. Es kann sich um mehrere zusammenhängende Flurstücke oder wirtschaftlich selbstständige Teile eines Flurstückes (insbesondere Gebäudeteile mit eigenem Medienanschluss und eigener Hausnummer) im Sinne des Grundstücksrechtes handeln.

(16) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, die von einer oder mehreren Personen genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz polizeilich gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen zum Beispiel auch Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser,

Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(17) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist die Sammlung überlassungspflichtiger Abfälle auf, am oder in der Nähe des Grundstückes. Ob die Sammlung auf, am oder in der Nähe des Grundstückes erfolgt, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere nach den Zufahrten, Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen.

(18) Nebenablagerungen im Sinne dieser Satzung sind widerrechtlich auf den Abfallbehälterstandplätzen abgelegte Abfälle, die üblicherweise in die aufgestellten Abfallbehälter eingegeben werden.

(19) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(20) Vollservice im Sinne dieser Satzung ist der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug und zurück durch das Entsorgungspersonal.

(21) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die öffentlich gewidmete Verkehrsfläche, die mit Entsorgungsfahrzeugen nach DIN EN 1501-1, 1501-2 sowie 1501-3 und einer Gesamtmasse von 28 t bis zum Ort der Überlassung der Abfälle befahren wird.

§ 4

Vorbildwirkung der Stadt

(1) Die Stadt hat vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Die Stadt verpflichtet Dritte vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung, wenn sie Einrichtungen und Grundstücke zur Verfügung stellt.

(2) Durch die Stadt sind bei der Beschaffung sowie bei Bauvorhaben nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich mit anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(3) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass die Ziele gemäß Absatz 1 erreicht werden.

(4) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere dazu für den Ausschank von Getränken sowie von Lebensmitteln zum Sofortverzehr wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen.

§ 5

Unterbrechung, Behinderung oder Verschiebung abfallwirtschaftlicher Leistungen

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren.

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen der Abfuhr (zum Beispiel, wenn die übliche Zu- oder Abfahrt, der übliche Transportweg zum Grundstück, zum Standplatz oder zur Bereitstellungsfläche nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nutzbar ist) ist dies der Stadt rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Störung bzw. der Beeinträchtigung) anzuzeigen. Es sollen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr vereinbart werden. Die Stadt ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Abfuhr anzuordnen.

(3) In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen können sich Abfuhrtermine auf andere Werktage verschieben.

§ 6

Duldungs-, Mitwirkungspflichten und Kontrollbefugnisse

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicher-

◀ Seite 37

heit und Ordnung betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. die Besitzerinnen und Besitzer sowie Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen gegenüber der Stadt notwendige Auskünfte erteilen und notwendige Unterlagen (zum Beispiel Wiegescheine, Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine, Eigentumsnachweise, Vollmachten, Verträge, Planungsunterlagen usw.) beibringen. Die Stadt ist insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen, die sachgerechte Eigenverwertung auf Grundstücken sowie Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Bereitstellungsflächen zu überprüfen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes hat Beschädigungen an Abfallbehältern, fehlende Zuordnungskennzeichnungen sowie andere Unregelmäßigkeiten, welche für die Abfallbewirtschaftung oder Abfallgebührenlegung relevant sein können, der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 7

Meldepflichten

(1) Anmeldungen, Abmeldungen und Veränderungen sind mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt einzureichen. Bei Handlungen im Namen Dritter ist eine gültige Vollmacht nachzuweisen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(2) Die Anmeldung ist unter Angabe folgender Daten vorzunehmen

1. Vorname(n), Nachname(n) und vollständige Wohnadresse sowie Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung, Name der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und Handelsregisternummer,
2. Eigentumsnachweis mit Flurstücksnummer,
3. vollständige postalische Anschrift des Grundstückes,
4. Angaben zur Lage des Abfallbehälterstandplatzes und ggf.

Zuordnung der Nutzenden des Anschlusses,

5. Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, bei Abfallerzeugerinnen bzw. Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen Angaben entsprechend Anlage 3 dieser Satzung,

6. Größe und Anzahl der benötigten Abfallbehälter nach Abfallart, ggf. Antrag zu einem verkürzten Abfuhrturnus.

(3) Gebühren- oder rechtsrelevante Änderungen zum Anschluss (zum Beispiel Aufgabe der Eigenverwertung von Bio- und Grünabfällen) sowie zu den Daten der Anschlussinhaber (zum Beispiel Namensänderungen, Eintritt oder Wegfall von Verpflichteten) sind entsprechend Absatz 1 der Stadt unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer mitzuteilen. Nachweise zur Änderung sind einzureichen. Bei Volumenverringerungen oder Abmeldung von Abfallbehältern (auch einzelner Behälter oder einzelner Abfallarten) ist der Antrag zu begründen.

(4) Bei Eigentümerwechsel oder Aufgabe des Grundstückes hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer eine schriftliche Abmeldung unter Angabe der Kunden- und Anschlussobjektnummer oder der postalischen Anschrift des Grundstückes vorzunehmen.

§ 8

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) festgelegt.

§ 9

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt kann zur Umsetzung der Regelungen dieser Satzung sowie zur Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit oder zur Sicherung der Abfallabfuhr bzw. Leistungserbringung die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn für die/den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn es im öffentlichen Interesse steht. Die Gewährung von Ausnahmen wird befristet

und/oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

II. Regelungen zu Anschluss und Benutzung

§ 10

Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat das Recht, dieses Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Überlassungsrecht).

(2) Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat das Recht, für auf dem Territorium der Stadt erzeugte Abfälle die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 11

Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungsspflicht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen, sofern auf dem Grundstück Abfälle anfallen können. Den Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzern ist eine ausreichende Kapazität von Abfallbehältern für überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier zuzuordnen, um die Erfassung der Abfälle nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten (Anschlusspflicht).

(2) Haushalte und Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eines Anschlusses auf einem Grundstück können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

(3) Bei mehreren Haushalten je Grundstück ist nur ein gemeinsamer Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft zulässig.

(4) Jede Erzeugerin und jeder Erzeuger überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, diese in die dafür gemäß dieser Satzung vorgesehenen Abfallbehälter einzugeben oder diese bei den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu überlassen (Benutzungsspflicht). Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeugerinnen und

Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (Überlassungspflicht).

(5) Zur Überlassung verpflichtet sind Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(6) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken,

2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist,

3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

(7) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden. Dies gilt nicht, wenn andere nach dieser Satzung vorgesehene Einrichtungen der Abfallwirtschaft genutzt werden (insbesondere Wertstoffcontainer, Wertstoffhöfe).

§ 12

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind alle nicht in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (zum Beispiel Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (zum Beispiel flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 13

Entfallen der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungsspflicht

(1) Von der Stadt kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers eine befristete Befreiung von der Anschluss-, Überlassungs- oder Benutzungspflicht genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten tatsächlich und nachweislich keine Abfälle anfallen können (zum Beispiel wegen dauerndem und durchgehendem arbeitsbedingtem Aufenthalt außerhalb oder nur saisonaler Grundstücksbewirtschaftung u. Ä.).

(2) Die öffentliche Bioabfallfassung entfällt bei Anzeige der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gegenüber der Stadt, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen. Von einer Möglichkeit zur sachgerechten Eigenverwertung ist im Regelfall davon auszugehen, wenn pro Person auf dem Grundstück 25 m² gärtnerisch genutzte Fläche zur Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.

§ 14 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf ihrem bzw. seinem Grundstück Abfallbehälterstandplätze – im Folgenden Standplatz genannt – und Transportwege sowie gegebenenfalls Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger und für die Entsorgungsbeauftragten zu gewährleisten. Die Abfallbehälter eines Anschlusses sind grundsätzlich auf einem gemeinsamen Standplatz aufzustellen.

(2) Die Standplätze sind so zu planen und zu errichten, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur getrennten Erfassung der Abfälle (Rest-, Bio- und Verpackungsabfälle sowie Altpapier) aufgestellt werden kann. Vorgaben zu Standplätzen, Transportwegen und Bereitstellungsflächen sind in Anlage 2 aufgelistet.

(3) Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen. Der Standplatz ist in einem sauberen

Zustand zu halten.

(4) Zur Überprüfung der Gewährleistung ausreichend dimensionierter Abfallbehälterstandplätze, der Nutzbarkeit der Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer, zur möglichen Sicherstellung der örtlichen Ordnung und Sauberkeit sowie zur Einhaltung der für das Entsorgungspersonal geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen und Transportwegen von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen. Hierfür sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:

■ Behälterbedarfsberechnung unter Angabe der Wohn- bzw. Nutzfläche der Gebäude sowie der zulässigen Bewohnerzahl oder der Einwohnergleichwerte (EWG),

■ Anzahl der Wohnungen aufgeschlüsselt nach Raumanzahl,

■ Lageplan des Grundstückes mit Lage und Bemaßung des Standplatzes, des Transportweges, sofern erforderlich Lage und Dimensionierung der Bereitstellungsfläche einschließlich Erläuterung der baulichen Gestaltung.

Bei Bedarf sind der Stadt weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sowohl Vollservice als auch Bereitstellung möglich sind, sind die Anforderungen aus Anlage 2 dieser Satzung vollumfänglich prüfrelevant.

(5) Bei geplantem Vollservice sind alle in der Anlage 2 dieser Satzung unter den Abschnitten II. Standplatz und IV. Transportweg genannten Parameter einzuhalten und darzulegen.

(6) Bei geplanter Bereitstellung sind die in Anlage 2 Abschnitt II. Standplatz genannten Parameter nur insofern prüfrelevant, als dass die ordnungsgemäße und gefahrlose Eingabe der Abfälle in die Abfallbehälter durch die Grundstücksnutzerinnen und Grundstücksnutzer gewährleistet ist. Bei den unter Anlage 2 Abschnitt IV. Transportweg genannten Anforderungen ist nur die Strecke von der Bereitstellungsfläche zum Entsorgungsfahrzeug relevant und darzulegen. Die unter Abschnitt III. Bereitstellungsfläche genannten Anforderung sind in diesem Fall vollumfänglich prüfrelevant.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann bei Abfallbehältern für Rest- und Bioabfall

sowie für Altpapier den Vollservice durch die Stadt verlangen, sofern der Abfallbehälterstandplatz und der Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Bei größeren Entfernungen (über 15 m bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern und über 10 m bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) sind die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen. Alternativ kann nach Antrag durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Grundstückes der erweiterte Transport gegen Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden in Anspruch genommen werden, sofern der Abfallbehälterstandplatz und Transportweg den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(8) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Privatgrundstücke (zum Beispiel Privatstraßen) oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Zufahrten mit den Entsorgungsfahrzeugen zu befahren. Auch ist die Stadt nicht verpflichtet, andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen oder mit den Entsorgungsfahrzeugen rückwärts zu fahren.

III. Regelungen zur Erfassung der Abfälle

§ 15 Zulässige Abfallbehältnisse

(1) Überlassungspflichtige Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier sind grundsätzlich in den von der Stadt zugelassenen und zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zu überlassen. Die Abfallbehälter werden durch die Stadt unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1.100-l- und 2.500-l-Restabfallbehältern. Bei Mehranfall, der einmalig bzw. kurzzeitig auftritt, können 120-l-Restabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“ erworben und genutzt werden.

(3) Die Erfassung von überlassungspflichtigen Bioabfällen und kleinteiligen Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern.

(4) Die Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier erfolgt grundsätzlich mittels 240-l- und 1.100-l-Altpapierbehältern, ansonsten in vorhandenen Wertstoffcontainern oder auf den Wertstoffhöfen.

(5) Die Entleerungen der Abfallbehälter werden grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert. Diese Daten sind Grund-

lage für die Gebührenlegung.

§ 16 Ermittlung der Abfallbehältervolumina

(1) Für die Erfassung der Restabfälle aus Haushalten richtet sich das erforderliche Abfallbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, mindestens sind jedoch 10 Liter pro Person und Woche vorzuhalten.

(2) Für die Bemessung der Abfallbehälterstandplätze enthält Anlage 2 dieser Satzung statistisch ermittelte Durchschnittswerte der tatsächlich genutzten Behältervolumina bei unterschiedlicher Nutzeranzahl.

(3) Für überlassungspflichtige Bioabfälle sind 4 Liter je Person und Kalenderwoche vorzuhalten.

(4) Das notwendige Behältervolumen je Anschluss ist unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrturnus auf die üblichen Abfallbehältergrößen aufzurunden.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und die Zustellung von weiteren Abfallbehältern oder von Abfallbehältern mit einem höheren Volumen anzuordnen, insbesondere bei wiederholter Überfüllung von Abfallbehältern, bei Nebenablagern oder bei Vermüllungen eines Standplatzes durch überlassungspflichtige Abfälle.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der auf dem Grundstück erzeugten Abfälle zu nutzen.

§ 17 Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) In die Abfallbehältnisse sind nur die jeweils vorgesehenen Abfallarten einzugeben.

(2) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und loser Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, zum Beispiel Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu

◀ Seite 39

schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlammern. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schütffähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Bei Verlust der Abfallbehälter oder bei Beschädigungen infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftbar.

(6) Das Ablegen von Abfällen außerhalb der Behälter (Nebenablagerung) ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung von Nebenablagerungen wird entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Fehlbefüllte Abfallbehälter für Verpackungs- oder Bioabfälle sowie für Altpapier gelten als Restabfall und werden gegen gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung geleert.

(8) Für überfüllte Abfallbehälter wird eine gesonderte Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung erhoben. Abfallbehälter sind überfüllt, wenn sie das zulässige Gewicht entsprechend DIN EN 840 ff. überschreiten oder der Behälterdeckel nicht bündig mit dem Behälterkorpus schließt.

(9) Entleerungen von Restabfallbehältern außerhalb des üblichen Abfuhrturnus bei zusätzlichem Bedarf (Sonderentleerungen) sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer schriftlich anzufordern und erfolgen gegen Gebühr.

(10) Die Benutzung der Abfallbehälter der jeweiligen Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke sowie den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümerinnen bzw.

Eigentümer der Grundstücke vorzunehmen und den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

(11) Feuchte Bio- oder Grünabfälle können in saugfähiges Papier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden. Das Eingeben von Kunststofftüten (auch von kompostierbaren) ist untersagt.

(12) In Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden.

(13) Abfallsäcke sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 15 Abs. 2 und in § 21 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und gelten als Nebenablagerung.

§ 18

Erfassung von Restabfällen

(1) Restabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Restabfälle erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Kürzere Entleerungsintervalle sind möglich und bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 19

Erfassung von überlassungspflichtigen Grün- und Bioabfällen

(1) Bioabfälle sowie kleinteilige Grünabfälle werden im Holsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung der Bioabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich.

(3) Grünabfälle, die das Maß der Bioabfallbehälter oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den Wertstoffhöfen und Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen.

§ 20

Erfassung von überlassungspflichtigem Altpapier

(1) Altpapier wird im Hol- und Bringsystem durch die Stadt gesammelt.

(2) Die Sammlung von Altpapier im Holsystem erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich. Andere Entleerungsintervalle bedürfen einer Beantragung. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 21

Erfassung von Verpackungsabfällen

(1) Durch die Dualen Systeme wird ein flächendeckendes Holsystem für Leichtverpackungen (gelbe Tonnen oder gelbe Säcke) sowie ein Bringsystem für Verpackungen aus Glas sowie für Papier, Pappe und Karton unterhalten.

(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden im Holsystem gemeinsam mit Altpapier gesammelt oder in Wertstoffcontainern bzw. auf den Wertstoffhöfen erfasst.

(3) Verpackungen aus Glas werden von den Dualen Systemen in Wertstoffcontainern an den öffentlichen Wertstoffcontainerstandplätzen erfasst. Dabei ist Altglas nach Farben getrennt in die jeweiligen Containerkammern einzugeben.

(4) Verpackungsabfälle können den bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

§ 22

Erfassung von Sperrmüll, Altholz, Textilabfällen, Schadstoffen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll und Altholz bis jeweils 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr, Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Ausnahme der Gruppe 6, Textilabfälle und Schadstoffe sind auf den Wertstoffhöfen der Stadt zu überlassen. Textilabfälle und Schadstoffe sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch bestehenden Rücknahmesystemen des Handels zugeführt werden.

(2) Sperrmüll bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt sowie Haushaltsgroßgeräte werden auf Anforderung des Abfallbesitzers im Holsystem gesammelt, mit Ausnahme der Gruppe 6 der Elektronik-Altgeräte. Bei bestätigter Abholung hat die Bereitstellung der Abfälle ausschließlich zum festgelegten Zeitpunkt am angegebenen Abholort zu erfolgen. Für Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräte ist auf Antrag der Abfallbesitzerin bzw. des Abfallbesitzers eine Expressabholung innerhalb von drei Werktagen möglich.

(3) Sperrmüll und Altholz über der in Absatz 1 benannten Größenordnung ist den Behandlungsanlagen zuzuführen. Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaik) sind grundsätzlich den Behandlungsanlagen bzw. der Übernahmestelle der Stadt zuzuführen.

(4) Schadstoffe und Lampen (entsprechend Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – ElektroG) können auch bei den mobilen Sammlungen der Stadt überlassen werden.

(5) Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können zur Wiederverwendung überlassen werden.

§ 23

Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können abfallwirtschaftliche Leistungen sowie die Einrichtungen der Abfallwirtschaft in haushaltstypischer Art und Menge in Anspruch nehmen.

(2) Art und Umfang der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflicht bzw. des Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechtes bemessen sich an Hand der nach Anlage 3 dieser Satzung zu errechnenden Einwohnergleichwerte (EWG).

(3) Auf schriftlichen Antrag des berechtigten Anschlussinhabers kann das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Getrennthaltung und Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird.

(4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann für Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einen oder mehrere gesonderte Anschlüsse an die Abfallwirtschaft einrichten lassen.

(5) Bei Bevollmächtigung durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer können einzelne Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen mit gesondertem Anschluss eigenständig an die Abfallwirtschaft angeschlossen werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen ist unzulässig. Die rechtliche Verantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers bleibt bestehen. Dies gilt auch für die Haftung als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner. Die Abfallbehälter sollen räumlich und örtlich getrennt vom Hauptanschluss auf dem jeweiligen Grundstück aufgestellt werden.

(6) Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstückes kann die Sammlung der Restabfälle mittels Pressmüllcontainern mit einem Volumen von 10 m³ oder 20 m³ erfolgen, wenn mit den anderen üblichen Behältern die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden

kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des betreffenden Grundstückes einzureichen und zu begründen.

§ 24

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die zu ca. 75 % gefüllt sind.

(2) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch die Stadt.

(3) Eine Verpflichtung des Entsorgungspersonals zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(4) Die Bereitstellung der Abfallbehälter am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer hat zu erfolgen

■ bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,

■ bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen,

■ bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken (gilt nicht für Altpapier),

■ bei freilaufenden Tieren auf dem Grundstück,

■ bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, zum Beispiel durch den ruhenden Verkehr oder bei relevanten Beeinträchtigungen durch Vernachlässigungen von Anliegerpflichten,

■ wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter angezeigt wurde,

■ wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(5) Eine Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung hat zum turnusmäßigen Entleerungstag bis spätestens 6 Uhr auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zurückzustellen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(7) Zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter sind privatrechtlich zu vereinbaren, zum Beispiel die Entnahme von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken, Leistungen zur Sicherung der Entsorgung bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen dieser Satzung

entsprechen, sowie Reinigung von Abfallbehältern und Standplätzen.

§ 25

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Anliefernde von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(3) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die nicht im Gebiet der Stadt wohnen oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die im Auftrag von anderen in Dresden wohnenden Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern die Wertstoffhöfe, mobilen Sammlungen oder Annahmestellen nutzen, müssen die Berechtigung in geeigneter Form zum Beispiel mittels Pacht- bzw. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Vollmacht oder Ähnlichem nachweisen. Über die Eignung entscheidet im Zweifel die Stadt.

(4) Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben für überlassungspflichtige Abfälle die von der Stadt beauftragten Entsorgungsanlagen zu nutzen.

§ 26

Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

(2) Große Pappen und Karton sind vor der Eingabe in die Wertstoffcontainer so zu zerkleinern, dass das Volumen der Wertstoffcontainer optimal genutzt werden kann.

(3) Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 3. Sächs-KrWBodSchG durch Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser

Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt oder die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,

2. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt oder keine ausreichende Behälterkapazität vorhält,

4. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,

5. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung keine Abfallbehälterstandplätze herstellt,

6. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Rest- und Bioabfälle nicht in den festgelegten und zur Nutzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen überlässt,

7. entgegen § 17 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Behälter als Nebenablagerung ablegt,

8. entgegen § 17 Abs. 9 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung unberechtigt Abfallbehälter und Einrichtungen der Abfallwirtschaft nutzt,

9. entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 30. Januar 2020“ außer Kraft.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffent-

lichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden

Abfallschlüssel ¹⁾ Abfallbezeichnung

17 09 04 gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 13* Lösemittel

20 01 14* Säuren

20 01 15* Laugen

20 01 17* Fotochemikalien

20 01 19* Pestizide

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

► Seite 42

◀ Seite 41

- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

¹⁾ Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

* Mit einem Sternchen (*) sind gefährliche Abfallarten gekennzeichnet.
a. n. g. = anderweitig nicht genannte

**Anlage 2
Mindestanforderungen an Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten
I. Grundsatz**

1. Die in dieser Anlage genannten Mindestanforderungen sollen eine Bewirtschaftung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ermöglichen. Die Entleerung der Abfallbehälter im Vollservice gemäß § 24 Abs. 2 kann nur erfolgen, wenn Abfallbehälterstandplatz, Transportweg sowie Zufahrt den genannten Bestimmungen entsprechen.

2. Standplätze, Bereitstellungsflächen, Transportwege und Zufahrten sollen dem Stand der Technik und den hierfür einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die sicherheitsrelevanten Vorschriften und Regeln sollen eingehalten werden. Die in dieser Anlage aufgeführten Mindestanforderungen sind aus geltenden Gesetzen sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften abgeleitet. Ziel ist die Durchsetzung der örtlichen Sauberkeit, die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abfallüberlassung durch die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer sowie die ordnungsgemäße und sichere Bewirtschaftung der Abfallbehälterstandplätze und/oder Bereitstellungsflächen.

3. Die aufgeführten Mindestanforderungen stellen keinen Anspruch gegenüber Dritten, anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen (zum Beispiel Straßenbaulastträger, Bauaufsichtsämter, Denkmalschutzämter, Stadtplanungsämter) oder anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel Denkmalschutzrecht, Baurecht, Straßenverkehrsrecht) dar und erzeugen diesen auch nicht. Bei Nichteinhaltung, unabhängig der tatsächlichen Möglichkeit, obliegt es der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer, die Entleerung der Abfallbehälter mittels Bereitstellung gemäß § 24 Abs. 4 zu sichern.

4. Folgende Rechtsgebiete sind für

die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen einschlägig

- Arbeitsschutzvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzgesetz),
- Unfallverhütungsvorschriften, -regeln und -informationen der zuständigen Versicherungsträger,
- Technische Vorschriften und Regelwerke wie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 oder VDI Richtlinie 2160,
- Verkehrs- und Straßenrecht (zum Beispiel Straßenverkehrsordnung und Sächsisches Straßengesetz).

■ Im Einzelfall können weitere Rechtsgebiete und Einzelnormen zu beachten sein.

II. Standplätze

1. Der Standplatz soll auf dem jeweiligen Grundstück in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs liegen.

2. Für eine ausreichende Standplatzdimensionierung sind mindestens die für Rest- und Bioabfall nach den Vorgaben dieser Satzung notwendigen Abfallbehälter sowie Behälter für die Erfassung von Leichtverpackungen und Altpapier vorzusehen. Das notwendige Abfallbehältervolumen zur Erfassung für überlassungspflichtiges Altpapier und Verpackungsabfälle entspricht mindestens dem für Restabfall notwendigen Volumen.

3. Als Abfallbehältervolumen je Person und Kalenderwoche werden für Restabfälle

- 10 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch bis zu 5 Personen,
- 15 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 6 bis 10 Personen,
- 20 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 11 bis 20 Personen,
- 25 Liter bei Nutzung des Anschlusses von 21 bis 50 Personen,
- 35 Liter bei Nutzung des Anschlusses durch mehr als 50 Personen

tatsächlich durchschnittlich genutzt.

4. Bei der Anlage eines Standplatzes sind neben dem erforderlichen Platzbedarf auch Reserveflächen zum Beispiel für eine spätere Umstellung (auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter) oder für Änderungen im Erfassungssystem zu berücksichtigen. Für die Reserveflächen sind mindestens 20 % der notwendigen Standplatzfläche bei Nutzung aller im Holsystem angebotenen Abfallarten (Restabfall, Bioabfall, Leichtverpackungen, Altpapier) zu planen. Der genaue Umfang ist auf Grundlage des Einzelfalls mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund des Einzelfalls sowie der absehbaren Erfordernisse (beabsichtigte oder auf Grund von Rechtsänderungen notwendige Änderungen in den Erfassungssystemen) abweichende Werte festzulegen.

5. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen pro Abfallbehälter gewährleisten (siehe Tabelle 1). Bei der Erfassung von Leichtverpackungen mittels Säcken ist ein entsprechender Platz auf den Standplätzen einzuplanen, welcher dem Platzbedarf entsprechender Abfallbehälter entspricht...

6. Innerhalb eines Standplatzes müssen, bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter, neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen entsprechend der notwendigen Transportwegbreiten Abschnitt IV. Nr. 2 dieser Anlage nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden. Bei Aufstellung von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Volumen ist die erforderliche Transportwegbreite des größten Abfallbehälters maßgeblich.

7. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaft

Tabelle 1

Abfallbehältervolumen in l	Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm		Mindestabstand in mm	
	Breite x Tiefe		Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern
80	500 x 605		200	50
120	505 x 605		200	50
240	585 x 770		200	50
660	1380 x 780		200	100
1100	1380 x 1245		200	100
2500	2250 x 1480		200	100

ten, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist. Rasengittersteine, Rasen- oder Schotterflächen oder ähnliche Bodenbeläge erfüllen diese Anforderung nicht. Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Decken eingesetzt werden. Es darf sich auf den Bodenbelägen kein Oberflächenwasser sammeln.

8. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

■ bei Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern 15 m,

■ bei 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern 10 m und

■ bei 2.500-l-Abfallbehältern 5 m grundsätzlich nicht übersteigen. Maßgeblich für den Standplatz ist der größte Abfallbehälter. Gemessen wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

Bei Überschreitung der genannten Entfernungen sind Bereitstellungsflächen nach den Vorgaben in Anlage 2 des Abschnitt III. „Bereitstellungsflächen“ dieser Satzung nachzuweisen.

9. Die Standplätze sollen zu öffentlich gewidmeten Flächen hin mit einem Sicht- und Verwehenschutz versehen werden.

10. Türen bzw. Tore, welche auf dem Transportweg passiert werden müssen, dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen und müssen eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m sowie eine lichte Breite aufweisen, welche sich an den Regelungen über Transportwege bemisst.

11. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 8 oder M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.

12. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

13. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind sowie die Zugänge dahin, müssen mindestens 2 m hoch sein.

14. Die Standplätze sind von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen.

15. Die Standplätze müssen ausreichend beleuchtet (50 lx) sein. Lichtschalter müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können.

16. Bei Nutzung des Volservice sind

die Regelungen des Abschnitt IV. „Transportwege“ vollumfänglich umzusetzen.

III. Bereitstellungsflächen

1. Für Bereitstellungsflächen gelten die Regelungen in Anlage 2 Abschnitt II. Nr. 5, Nr. 7 sowie Nr. 10 bis Nr. 15 dieser Satzung entsprechend.

2. Die Regelungen des Abschnittes IV. „Transportwege“ dieser Anlage sind für Bereitstellungsflächen vollumfänglich einzuhalten.

3. Eine Bereitstellungsfläche ist ausreichend dimensioniert, wenn alle zu entleerenden Abfallbehälter auf dieser Fläche ordnungsgemäß aufgestellt werden können. Bei Entleerung der Abfallbehälter aller zwei Wochen sind je Haushalt (Wohneinheit) 1,4 m² erforderlich. Bei verkürztem Entleerungsturnus ist der Flächenbedarf zu erhöhen. Die Stadt ist berechtigt den notwendigen Flächenbedarf im Einzelfall festzulegen.

4. Die Entfernung zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges darf

■ mit Restabfallsäcken sowie 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,

■ mit 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern 10 m und

■ mit 2.500-l-Abfallbehältern 5 m nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung von der Mitte Bereitstellungsfläche bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges.

IV. Transportwege

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten, einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern, oder durch Hausgänge bzw. Hausflure führen. 80-l- bis 240-l-Abfallbehälter werden über Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum mit einem maximalen Bordanschlag von 15 cm transportiert. Für 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern sind Absenkungen der Bordsteine im öffentlichen Verkehrsraum entsprechend Abschnitt IV. Nr. 4 dieser Anlage notwendig.

2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens

■ 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter sowie Restabfallsäcke,

■ 0,80 m für 120-l-Abfallbehälter,

■ 1,00 m für 240-l-Abfallbehälter,

■ 1,50 m für 660-l- und 1.100-l-Abfallbehälter und

■ 2,50 m für 2.500-l-Abfallbehälter aufweisen.

3. Höhenunterschiede (bei Abfallbehältern bis 240 l über 15 cm, bei 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern

über 6 cm) sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei 80-l-, 120-l- und 240-l-Abfallbehältern sowie 5 % bei 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern auszugleichen.

4. Bei 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 bis 6 cm erforderlich. Für 2.500-l-Abfallbehälter ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.

5. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

6. Für Transportwege gelten die Anforderungen des Abschnitt II. Nr. 7 sowie der Nr. 10 bis 15 dieser Anlage entsprechend. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem zulässigen Gesamtgewicht der Abfallbehälter anzupassen.

V. Zufahrten

1. Zufahrten können mit üblichen zwei- bzw. dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen gemäß DIN EN 1501-1 mit einer Gesamtmasse von 28 t und einer Achslast bis 18 t nur dann befahren werden, wenn diese das tatsächliche, dauernde und gefahrlose Befahren durch die Entsorgungsfahrzeuge ermöglichen. Hierfür müssen insbesondere verkehrsrechtlichen Regelungen (z. B. StVO, StVZO, SachsStrG), bautechnischen Bestimmungen (z. B. RAST 2006) sowie die Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger in den jeweils gültigen Fassungen eingehalten werden.

2. Bei Neuanlage, Ausbau oder Sanierung von Zufahrten fallen regelmäßige zuvor bestehende Bestandsschutzregelungen weg. Daher sind zur Befahrung mit den Entsorgungsfahrzeugen bei baulichen Veränderungen bzw. bei der Neuerrichtung von Zufahrten die unter Nr. 1. genannten Vorschriften zu beachten, zum Beispiel, dass ■ an nicht durchgängigen Zufahrten eine ausreichende Wendefläche für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge ohne Nachlaufachse vorhanden ist (Nutzung mit max. 2-maligem Zurückstoßen),

■ die Zufahrten über eine ausreichende und nutzbare Breite verfügen wird (wobei der anzusetzende Begegnungsfall von der Stadt bestimmt wird),

■ die genutzten Verkehrsflächen für eine Gesamtlast von 28 t sowie eine Achslast von 18 t tragfähig ausgebaut sind,

■ für den ruhenden Verkehr gesonderte Verkehrsflächen vorgesehen sind oder alternativ verkehrsrechtlich oder baulich Ausweichflächen in ausreichender Größe und Anzahl gesichert sind.

3. Es ist möglich, dass im Einzelfall weitere Vorschriften oder

Bestimmungen zu beachten sind. Die Planungen sind mit der Stadt abzustimmen.

4. Eine bestehende genehmigte Feuerwehrezufahrt bedeutet nicht, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge nutzbar ist.

5. Wird die Zufahrt durch Schrankenanlagen, umlegbare Poller oder ähnliche technische bzw. bauliche Einrichtungen eingeschränkt, können diese nur passiert werden, wenn diese mit den technischen Notschlüsseln M 8 oder M 10 betätigt werden können.

6. Der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges bestimmt sich an Hand der Vorgaben der unter Abschnitt I. Nr. 4 in Verbindung mit Abschnitt V. Nr. 1. dieser Anlage genannten Regelwerke. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder äußerer Einflüsse kann es möglich sein, dass nicht jede öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden kann (dauerhaft oder zeitweise). In diesem Fall befindet sich der nächstmögliche Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges je nach Einzelfall dauerhaft oder zeitweise am letzten zur Befahrung mit Entsorgungsfahrzeugen geeigneten öffentlichen Straßenabschnitt.

Anlage 3

Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

1. Ein EWG entspricht einer Person aus Haushalten mit einem Restabfallanfall von 10 l pro Person und Woche.

2. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt. Die EWG berechnen sich nach branchenspezifischer Faktor x Bezugsgröße.

3. Für nicht in nachfolgender Tabelle (siehe Tabelle 2) aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf vergleichbarer Anfallstellen orientieren

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	branchenspezifischer Faktor
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsververtretungen	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben, Tankstellen	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und –verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten, Museen, Theater	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) vom 28. November 2002, in der Neubekanntmachung vom

18. November 2004, geändert am 28. April 2005 geändert am 14. Juli 2005, geändert am 9. März 2006, geändert am 22. November 2012, zuletzt geändert am 2. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt:

„§ 7 Transportweggebühren
§ 8 Sonderentleerungsgebühr
§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 10 Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken
§ 11 In-Kraft-Treten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dies sind insbesondere Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. In diese Gebühr sind auch Kosten für andere Teilleistungen wie z. B. die Entsorgung von Altpapier, Sperrmüll, Altholz, Kunststoffen, Schadstoffen, Betreibung von Wertstoffhöfen, Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Abfallberatung eingestellt, soweit die Kosten dafür nicht durch gesonderte Gebühren i. S. v. § 6 gedeckt werden. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. dieser Satzung sind Abfälle insbesondere aus Gewerbe, Industrie sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen, die nach Verordnung über das Europäische

Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) dem Abfallschlüssel 20 03 01 zuzuordnen sind und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restabfälle aus Haushalten entsorgt werden können. Die Gebühren zur Abgeltung der in Satz 1 und 2 genannten Leistungen unterteilen sich in Grund- und Leistungsbeträge. Für die Berechnung des Grundbetrages wird der Abfuhrturnus des Restabfallbehälters berücksichtigt. Für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen kann die Sammlung der Restabfälle gemäß § 23 Absatz 6 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschafts-satzung) mittels 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern erfolgen. Die Gebühren dafür gliedern sich in Grund- und Leistungsbetrag sowie eine mengenabhängige Gebühr.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Expressabholung von Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten innerhalb von drei Werktagen ist jeweils eine gesonderte Gebühr zu entrichten.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird neu gefasst:

„(6) Entspricht die Entfernung der Abfallbehälterstandplätze nicht den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung kann nach Antrag durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Grundstückes der Vollservice gemäß § 14

Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung gegen Zahlung von Transportweggebühren gemäß § 7 in Anspruch genommen werden.“

e) Absatz 7 wird neu gefasst:

„(7) Für fehlbefüllte Abfallbehälter für Verpackungs- oder Bioabfälle sowie für Altpapier, deren Abfälle als Restabfall entsorgt werden müssen, wird eine Sonderentleerungsgebühr gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung erhoben. Die Sonderentleerungsgebühr wird auch bei außerplanmäßigen Entleerungen von Restabfallbehältern auf Antrag des Grundstückseigentümers gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung berechnet.“

f) Absatz 8 wird neu angefügt:

„(8) Werden Restabfälle aus Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen entgegen den Maßgaben des § 17 Absatz 6 Abfallwirtschaftssatzung außerhalb der aufgestellten Behälter abgelegt oder Behälter überfüllt, wird eine gesonderte Gebühr (Nebenablagerung) gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung in Ansatz gebracht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Absatz 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Behälter und dem

genehmigten Abfuhrturnus.“
b) Absatz 2 wird neu angefügt:
„(2) Bei einem bis zu 2-wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:
a) 80-l-Abfallbehälter 3,70 Euro
b) 120-l-Abfallbehälter 5,07 Euro
c) 240-l-Abfallbehälter 9,20 Euro
d) 660-l-Abfallbehälter 23,64 Euro
e) 1.100-l-Abfallbehälter 38,76 Euro
f) 2.500-l-Abfallbehälter 86,89 Euro“
c) Absatz 3 wird neu angefügt:
„(3) Bei einem wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:
a) 80-l-Abfallbehälter 6,24 Euro
b) 120-l-Abfallbehälter 8,89 Euro
c) 240-l-Abfallbehälter 16,83 Euro
d) 660-l-Abfallbehälter 44,63 Euro
e) 1.100-l-Abfallbehälter 73,75 Euro
f) 2.500-l-Abfallbehälter 166,40 Euro
g) 10 m³ Pressmüllcontainer 171,10 Euro
h) 20 m³ Pressmüllcontainer 340,77 Euro.“
d) Absatz 4 wird neu angefügt:
„(4) Bei einem Abfuhrturnus von zwei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:
a) 120-l-Abfallbehälter 16,52 Euro
b) 240-l-Abfallbehälter 32,10 Euro
c) 660-l-Abfallbehälter 86,61 Euro
d) 1.100-l-Abfallbehälter 143,72 Euro.“
e) Absatz 5 wird neu angefügt:
„(5) Bei einem Abfuhrturnus von drei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:
1.100-l-Abfallbehälter 213,70 Euro.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Er beträgt für:
a) 80-l-Abfallbehälter 4,53 Euro
b) 120-l-Abfallbehälter 5,45 Euro
c) 240-l-Abfallbehälter 9,07 Euro
d) 660-l-Abfallbehälter 22,71 Euro
e) 1.100-l-Abfallbehälter 27,38 Euro
f) 2.500-l-Abfallbehälter 57,98 Euro
g) 10 m³ Pressmüllcontainer 86,08 Euro
h) 20 m³ Pressmüllcontainer 103,29 Euro.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 beträgt 8,00 Euro je 120-l-Abfallsack.“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Die Gebühr für die Entsorgung außerhalb der aufgestellten Behälter abgelegten Abfälle oder für überfüllte Behälter (Nebenablagerung) gemäß § 1 Absatz 8 beträgt 8,95 Euro je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l.“
d) Absatz 4 wird neu angefügt:
„(4) Die mengenabhängige Gebühr

für die 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern beträgt 185,49 Euro pro Tonne.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt pro Monat und Behälter für:
a) 80-l-Abfallbehälter 8,05 Euro
b) 120-l-Abfallbehälter 12,07 Euro
c) 240-l-Abfallbehälter 24,14 Euro
d) 660-l-Abfallbehälter 66,38 Euro.“
b) Absatz 2: wird aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 50 cm vom Grundstück beträgt 25,00 Euro je Gerät. Die Gebühr für die Expressabholung beträgt 72,00 Euro je Gerät.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr ab Haus bzw. Grundstück wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Bestellung erhoben. Die Gebühr für eine Expressabholung von Sperrmüll beträgt 72,00 Euro pro Bestellung.“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Für die Entsorgung von Grünabfällen in Kleinmengen bis zu 1 m³ bei Anlieferung auf den durch öffentliche Bekanntmachung benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von 1,00 Euro pro 0,2 m³ erhoben. Bei darüber hinausgehenden Mengen beträgt die Gebühr 5,00 Euro pro angefangenem m³.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
a) „§ 7 Transportweggebühren“
b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten und werden die Behälter nicht bereitgestellt, werden Transportweggebühren gemäß § 1 Absatz 6 erhoben.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„(2)
a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt 2,12 Euro pro Entleerung.
b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt 4,94 Euro pro Entleerung.
c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Rest-

abfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt 9,47 Euro pro Entleerung.
d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt 13,42 Euro pro Entleerung.
e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter eine Transportweggebühr in Höhe von 0,15 Euro pro m pro Entleerung erhoben.“
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3)
a) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt 3,27 Euro pro Entleerung.
b) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt 6,54 Euro pro Entleerung.“
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„(4)
a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt 7,02 Euro pro Monat.
b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt 16,35 Euro pro Monat.
c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt 31,89 Euro pro Monat.
d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt 45,23 Euro pro Monat.
e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter eine Gebühr in Höhe von 0,13 Euro pro m pro Entleerung erhoben.“
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„(5)
a) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt 13,47 Euro pro Monat.
b) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt 26,95 Euro pro Monat.“
8. § 8 wird neu als § 9 wie folgt gefasst:
a) „§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren“
b) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:
„Änderungen zum Datenbestand der aufgestellten Behälter werden nach Maßgabe von § 10 berücksichtigt.“
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Her-

kunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 2, die Sonderentleerungsgebühr i. S. von § 8, die Transportweggebühr gemäß § 7 und die Gebühr für die Entsorgung außerhalb der aufgestellten Behälter abgelegten Abfälle oder für überfüllte Behälter (Nebenablagerung) gemäß § 4 Absatz 3 entstehen jeweils bei der Entleerung der Behälter bzw. dem Einsammeln der abgelegten Abfälle.“
d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Landeshauptstadt Dresden kann Dritte mit der Erstellung der Gebührenbescheide und der Einziehung der Gebühren einschließlich der Ersten Mahnung in Ihrem Namen beauftragen.“
9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Sonderentleerungsgebühr
Für fehlbefüllte Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung und zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung ist eine Sonderentleerungsgebühr je Entleerung zu entrichten. Sie beträgt für einen:
a) 80-l-Abfallbehälter 7,23 Euro
b) 120-l-Abfallbehälter 7,23 Euro
c) 240-l-Abfallbehälter 9,43 Euro
d) 660-l-Abfallbehälter 16,05 Euro
e) 1.100-l-Abfallbehälter 35,44 Euro
f) 2.500-l-Abfallbehälter 80,55 Euro.“
10. § 9 wird umbenannt in § 10 und wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 10 wird umbenannt in § 11
Artikel 2
Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 8. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit

► Seite 46

◀ Seite 45

widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 8. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016

Vom 26. November 2020

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016 beschlossen:

Art. 1**Änderung des § 3 Abs. 1 (Höhe der Gebühren)**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Gebührensatz beträgt ab dem 1. Januar 2021

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m³ 1,97 Euro,
2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagender Fläche und Jahr, 1,56 Euro,
3. für die Teilleistung dezentrale Entsorgung (Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden), je m³ 17,51 Euro,
4. im Fall der Nr. 3 bei vergeblicher Anfahrt oder Stornierung des Entsorgungstermins kürzer als 24 h vorher 75,00 Euro,
5. für die Teilleistung Ableitung

des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m³ 0,50 Euro.

Art. 2**Änderung des § 3 Abs. 2 (Entfernungszuschlag)**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 erhobenen Gebühren wird bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden oder für deren Entsorgung ein Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss (Satellitenentsorgung), ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für die Längen über 20 m bis 40 m 8,16 Euro, über 40 m bis 60 m 25,58 Euro, über 60 m oder Satellitenentsorgung 45,17 Euro.

Art. 3**Änderung des § 11 (Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr)**

§ 11 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Dabei fließen

- a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H.,
- b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt (begrünte Dachflächen bis 30 cm Schichtdicke, Kiesdächer ab 10 cm Schichtdicke) oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H.,
- c) Flächen mit Beton- oder Schwarzecken; Pflaster mit Fugenverguss zu 100 v. H.,
- d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H.,
- e) Flächen mit wasser gebundenen Decken zu 50 v. H.,
- f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) an-

geschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und errichtet wurden; ebenso intensiv begrünte Dachflächen ab 30 cm Schichtdicke zu 10 v. H.,

g) bebaute oder befestigte Flächen, die über Mulden-Rigolen-Systeme, welche überwiegend als Rückhalteanlagen funktionieren, an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H.,
der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer das unterschiedliche Abflussverhalten des Niederschlagswassers durch eine fundierte fachtechnische Stellungnahme belegt.

Art. 4**Änderung des § 15 (Starkverschmutzerzuschläge)**

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des Kalenderjahres der Zuschlagsfestsetzung.

Art. 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat 2. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Bürgerhaus Prohlis im Palitzschhof

V0547/20

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bestätigt und beschließt die Planung und die Baudurchführung der Maßnahme Umbau eines Wohnstallgebäudes zum Bürgerhaus Prohlis am Standort Gamigstraße 26 mit den Gesamtkosten in Höhe von 2.674.000,00 Euro einschließlich Freianlage unter Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ entsprechend der Anlagen 2, 3 und 4 der Vorlage.

Verkauf des Grundstückes Freiburger Straße (Baufeld 3)

V0615/20

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Flurstücke 341/14 und 341/18 jeweils der Gemarkung Löbtau mit insgesamt 5.997 m² an die in Anlage 1 der Vorlage genannte Käuferin zum Kaufpreis von 540.000,00 Euro zu verkaufen.

Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Klotzsche

V0658/20

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 1112 der Gemarkung Klotzsche mit einer Größe von ca. 8.475 m² an die in der Anlage 1 der Vorlage benannte Erwerberin zu einem Kaufpreis in Höhe von 800.000 Euro zu veräußern.

Im Kaufpreis ist der Ablösebetrag für die Erschließung in Höhe von 118.439,69 Euro enthalten.

■ Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen hat am 7. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Mehrbedarf Personalaufwendungen und -auszahlungen 2020

V0638/20

Die Ansätze für die Personalaufwendungen/-auszahlungen der Stadtverwaltung Dresden werden für das Jahr 2020 um einen Betrag von maximal bis zu 11,6 Millionen Euro entsprechend Anlage erhöht. Die zentrale Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt aus Mehrerträgen bei der Grundsteuer A und B, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, sonstigen Steuern sowie Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage, aus Mehrerträgen der Zuweisung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 5 Sächsisches Prostituiertenschutzgesetz (SächsProstSchGAG) sowie aus Minderaufwendungen bei Honorarmitteln des Europäischen Zentrums der Künste Hellerau. Die in den Mehraufwendungen enthaltenen Zuführungen zu Rückstellungen, welche zu einem geringeren Zahlungsmittelabfluss im Jahr 2020 führen, sind dabei als Auszahlungsermächtigungen im Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen.

Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im III. Quartal 2020

V0625/20

1. Der Ausschuss für Finanzen beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der bereits auf den Spendenkonten der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen und der erhaltenen Sachspenden entsprechend beiliegender Anlagen und die Verwendung entsprechend des Spenderwillens und Zuordnung durch die begünstigten Organisationseinheiten für folgende 1.874 Spenden, Schenkungen und Zuwendungen mit einer Gesamt-

summe in Höhe von 190.362,38 Euro mit laufenden Nummern:

■ Anlage 1 für GB Bildung und Jugend

Gesamtsumme: 9.001,05 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51

■ Anlage 2 für GB Ordnung und Sicherheit

Gesamtsumme: 9.740,34 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50

■ Anlage 3 für GB Kultur und Tourismus – Spendeneingänge

Gesamtsumme: 13.058,00 Euro

Spende Nr. 1

■ Anlage 4 für GB Kultur und Tourismus

Gesamtsumme: 131.998,02 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 bis 1.701

■ Anlage 4 a – Einzelnachweis für Sachspenden laut Sammelbestätigung zur Spende 1.701 (221-26)

■ Anlage 5 für GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Gesamtsumme: 9.079,39 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24

■ Anlage 6 für GB Umwelt und Kommunalwirtschaft
Gesamtsumme: 17.485,58 Euro
Spenden Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,

18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47

Der Ausschuss für Finanzen nimmt die unter Punkt 2d der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern fallenden Spenden (Sachspenden – verderbliche Ware) zur Kenntnis:

■ Geschäftsbereich Kultur und Tourismus

Spende Nr. 1.699

Obstkuchen für Kinderfeier anlässlich eines Hoffestes in der JugendKunstschule

Ärztehaus Bautzner Straße 125 – Gesamtmaßnahme

V0308/20

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gesamtmaßnahme des Ärztehauses Bautzner Straße 125 mit Finanzmitteln in Höhe von 2.930.000 Euro mit den Schwerpunkten Verbesserung des Brandschutzes, Herstellung Barrierefreiheit, Einbau einer Kinder- und Jugendzahnklinik, Erneuerung der haustechnischen Anlagen, Errichtung von 14 Stellplätzen und 40 Fahrradabstellplätzen zu realisieren.

2. Die Gesamtkosten in Höhe von 2.930.000 Euro wurden im Rahmen der Planung der Doppelhaushalte 2019/2020 ff. gemäß Anlage 3 berücksichtigt.

Budgetneutrale Veränderungen im Finanzhaushalt 2020 und 2022 des Umweltamtes

V0556/20

1. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt die Veränderungen der Ein- und Auszahlungen für das Jahr 2020 gemäß Anlage 1 Blatt 1.

2. Der Ausschuss für Finanzen bestätigt gemäß Anlage 1 Blatt 2 Veränderungen des aktuellen Finanzplanes 2021 bis 2023. Die Änderungen sind in den neuen Doppelhaushalt 2021/2022 sowie in den neuen Finanzplan 2021 bis 2025 nach der Einbringung des Verwaltungsentwurfs in den Stadtrat einzuarbeiten.

Beschluss des Ausschusses für Sport

Ausschuss für Stadtentwicklung
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat am 10. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:
Stellplatznachweis in Zusammenhang mit der Sanierung, Umbau und Nutzungserweiterung der Margon Arena, Bodenbacher

Straße 154 in 01277 Dresden

V0663/20

1. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) bestätigt die Variante 1 für den Stellplatznachweis an der Margon Arena (Anlage 1).

2. Der Ausschuss für Sport (Eigen-

betrieb Sportstätten) nimmt zur Kenntnis, dass bereits umfassende Untersuchungen zum Stellplatznachweis durchgeführt wurden, was zu einer reduzierten Stellplatzbereitstellung gegenüber dem aktuellen Stand führte. Eine weitere Reduzierung der Stellplät-

ze ist nicht möglich.

3. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) nimmt die aufgezeigten Varianten

1 bis 6 zur Kenntnis. (Anlage 1).
2025 nach der Einbringung des Verwaltungsentwurfs in den Stadtrat einzuarbeiten.

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) am Montag, 21. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung
1 Kommunale Kulturförderung – institutionelle Förderung 2021
2 Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2021
■ Jugendhilfeausschuss (Sondersitzung) am Montag, 21. Dezember 2020, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Förderung der Nachanträge 2020 von Trägern der freien Jugendhilfe
2 Sachkostenpauschale der Angebote der Schulsozialarbeit

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung am Dienstag, 22. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

1.1 Vergabenummer: 2020-GB112-00004, Objektplanung Gebäude gem.

§ 34 i. V. m. Anlage 10 HOAI für den Neubau einer Zweifeldsporthalle am Schilfweg 3 in 01237 Dresden, Lph 2 bis 9, stufenweise Beauftragung
2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
2.1 Vergabenummer: 2020-4012-00034, Unterhalts-Grund- und Glasreinigung, Marie-Curie-Gymnasium, Zirkusstraße 1, 01069 Dresden
3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben
3.1 Vergabenummer: 2020-6615-00044, Erneuerung der Brücke über den Blasewitz-Grunaer-Landgraben i. Z. d. Draesekestraße, Brückenbauarbeiten
3.2 Vergabenummer: 2020-6615-

00046, Rahmenvereinbarung Erhaltung, Erweiterung und Wartung dynamisches Parkleitsystem 2021-2023

3.3 Vergabenummer 2020-GB11-00109, Industrieansiedlung Nordraum – Neubau Trinkwasserleitung Wilschdorfer Landstraße Teil 3 zwischen Radeburger Straße und Global Foundries Tor West, Leistung Rohr-, Tief- und Straßenbau

■ Bereich Wirtschaftsförderung
Verlängerung des Vertrags über die „Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Tourismus-Services“ Ringstraße 17, 01468 Moritzburg entsprechend Vergabevorschlag.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und

kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich

bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst, sind mehrere Stellen**

**Sozialpädagoge/Sozialarbeiter
Allgemeiner Sozialer Dienst
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe S 14
Chiffre-Nr. 51201202**

ab sofort bzw. zu einem späteren Zeitpunkt unbefristet und befristet im Rahmen der Vertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung der Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Vollzeit und Teilzeit.

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Stadtbezirksämtern Prohlis und Pieschen ist je eine Stelle**

**Sachbearbeiter Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 90201101**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA

FREITAL

“WEIL HIER KLEINE FORSCHER DIE GROSSEN VON MORGEN WERDEN.”

INA S. AUS FREITAL
Ich bin Erzieherin in einer städtischen Kindereinrichtung in Freital. Werde Teil unseres Teams.

Bewirb Dich bei uns als Erzieher/in!

freital.de/werde_erzieher

■ **Im Schulverwaltungsamt ist die Stelle**

**Abteilungsleiter Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 40201101**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf den Gebieten Verwaltung oder Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. Dezember 2020 (Verlängerung)

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalentwicklung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Ausbildung und Praktika (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 10201201**

ab März 2021 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA

oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2021 (Verlängerung)

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jobcenter ist die Stelle**

Sachbearbeiter Interner Service – Querschnittsaufgaben (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. JC201201

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jobcenter ist die Stelle**

Sachbearbeiter Einkommensermittlung Selbständige (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b

Chiffre-Nr. JC201202

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Klimaschutzstab des Geschäftsbereiches Umwelt und Kommunalwirtschaft ist die Stelle**

Referent Energie (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. GB7201201

ab 1. März 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung in den Fachrichtungen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Energiewirtschaft, Naturwissenschaft, Energietechnik, Wirtschaftsingenieur oder vergleich-

barer Abschluss

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, ist jeweils eine Stelle**

Sachbearbeiter Betreuer (m/w/d)
Entgeltgruppe S 12
Chiffre-Nr. 50201201

ab sofort befristet bis 30. Juni 2021 (mit der Option auf Verlängerung) sowie ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (befristet) bzw. 40 Stunden (unbefristet).

Bewerbungsfrist: 13. Januar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertages-**

einrichtungen ist die Stelle

Sachbearbeiter Vergabe und Dienstleistungsverträge (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. EB 55/715

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Hochschulbildung
■ Nachweis über den ausreichenden Impfschutz oder eine vorhandene Immunität gegen Masern
■ Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG (nach Aufforderung)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2021

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail kindertageseinrichtungen@dresden.de

.....
www.dresden.de/stellen



Widmung von Straßenteilen nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 3/2020

1. Straßenbeschreibung

Die **Marta-Fraenkel-Straße** von der Lößnitzstraße nach Norden bis zur Friedensstraße gegenüber der Einmündung der Ottostraße auf dem Flurstück Nr. 1582/21 und einem Teil des Flurstücks Nr. 1582/22 der Gemarkung Dresden-Neustadt

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebene neue Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für

die bezeichnete Straße ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

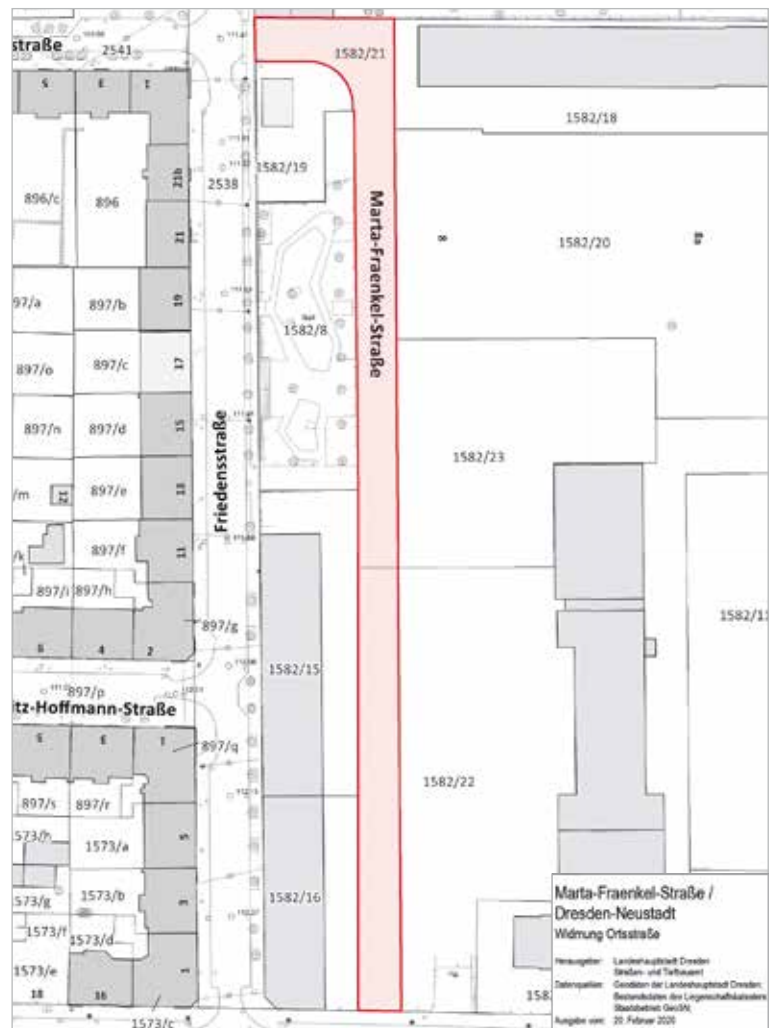
3. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straße liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



dresden.de/offenlagen

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30, Ehemaliger Kohlebahnhof – Freiburger Straße/Bauhofstraße

Erneute öffentliche Auslegung

In den oben genannten Bebauungsplan wurden nach seiner öffentlichen Auslegung Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Hierbei wurde bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden können.

Der Bebauungsplan wurde insbesondere in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

- Änderungen der Planzeichnung durch die zeichnerische Festsetzung der Flächen für Ver- und Entsorgung, Hauptversorgungsleitung Strom (oberirdisch) mit Schutzstreifen

- zeichnerische Anpassung der Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach Norden

- Korrektur der textlichen Festsetzung Pkt. I.3 – Ausschluss von Wohnnutzung in den urbanen Gebieten

- Änderung der textlichen Festsetzung Pkt. I.7.2 – Dachbegrünung

- Anpassung der textlichen Festsetzung Pkt. I.8.1 FCS 1 – Sicherung von Habitatflächen

- Änderung der textlichen Festsetzung Pkt. I.11.1.3 – Ausnahme zum Ausschluss von Aufenthaltsräumen in Bezug auf die textliche Festsetzung I.11.1.2

- Änderung der textlichen Festsetzung Pkt. II.1 Dachgestaltung
- entsprechend der Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden die Abschnitte in der Begründung zum Bebauungsplan in Teil A und B aktualisiert.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Hingewiesen wird darauf, dass den urbanen Gebieten MU 1 bis MU 4 zum Ausgleich am Koitschgraben Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer

Größe von 11.930 m² (Flurstücke 29/2, 33/1, 33/2, 33/3, 34/2, 34/4, 204/2, 249/5, 249/4, 252/2 der Gemarkung Leubnitz-Neuostra sowie Flurstücke 393/2, 902 der Gemarkung Strehlen) nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet werden. Diese Ausgleichsfläche ist unter naturschutzfachlichen Aspekten zu entwickeln und zu unterhalten. Es handelt sich um eine Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung eines Teilabschnittes des Koitschgrabens. Weitere Ausführungen sind im Umweltbericht unter dem Punkt „Externe Maßnahmen“ beschrieben.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3020 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben vom **4. Januar 2021 bis einschließlich 25. Januar 2021** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 25. Januar 2019 und 21. Februar 2020; Belang des Hochwasserschutzes (Überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Vereinigten Weißeritz)

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Schreiben vom 29. Januar 2019 und 27. Februar 2020; Belang des Hochwasserschutzes (Überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Vereinigten Weißeritz)

- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt mit Schreiben vom

26. Februar 2019 und 27. März 2020; Belange des Bodenschutzes, Radonschutzes, Altlasten, Wasserrecht (Niederschlagswasserversickerung, Hochwasserschutz), Klimas, Artenschutzes, Naturschutzes, Landschaft und Erholung, Immissionsschutzes

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Schreiben vom 18. Februar 2019; Belange des Bodenschutzes und Radonschutzes

- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 18. Februar 2019 und 10. März 2020, Belange der Straßenbaumpflanzung, Abfallwirtschaft

- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V. mit Schreiben vom 30. Januar 2019 und 13. März 2020; Belange des Artenschutzes

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. mit Schreiben vom 5. Februar 2019 (Verweis auf Stellungnahme NABU); Belang des Artenschutzes

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. mit Schreiben vom 30. Januar 2019 (Verweis auf Stellungnahme NABU); Belang des Artenschutzes

- Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit Schreiben vom 28. Januar 2019 und 28. Februar 2020; Belange der Niederschlagswasserversickerung und Hochwasserschutz

- Landeshauptstadt Dresden,

Straßen- und Tiefbauamt mit Schreiben vom 5. Februar 2019; Belang Niederschlagswasserversickerung

- Dresdner Verkehrsbetriebe AG mit Schreiben vom 7. Februar 2019 und 3. März 2020, Ergänzung vom 3. April 2019; Belang Gehölzpflanzungen

- Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt mit Schreiben vom 4. März 2019 und 26. Februar 2020; Belang des Bodens (Kampfmittelbelastung)

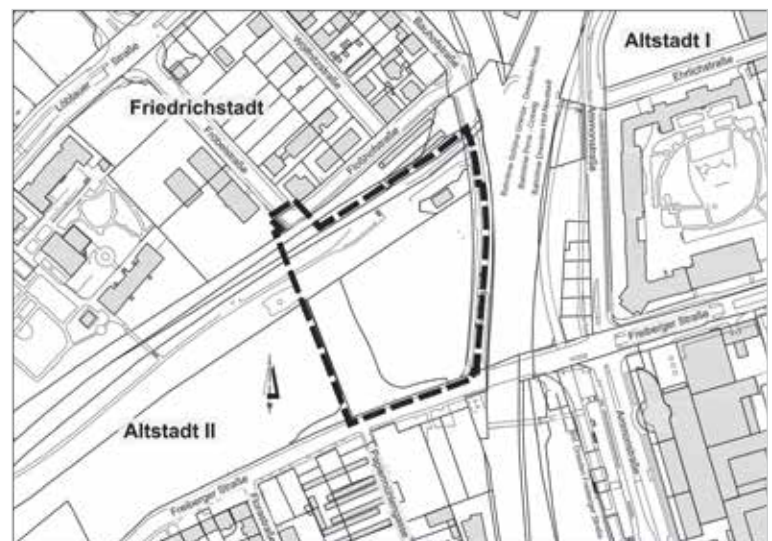
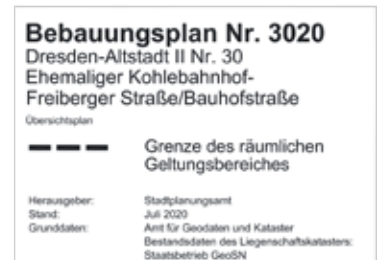
Folgende umweltbezogene Belange wurden seitens der Öffentlichkeit benannt:

- Artenschutz; Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Grünordnung (Klarstellung von öffentlichen und privaten Nutzungen von Grünflächen)

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

- MEP Plan GmbH – Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung mbH Dresden (2017): Spezielle artenschutzrechtliche



Prüfung Bebauungsplan Nr. 3020 DD-Altstadt II Nr. 30 „Ehemaliger Kohlebahnhof“; Dresden

■ Büro Landschaftsökologie Moritz, Erfassung von Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse im Bereich des ehemaligen Kohlebahnhofs mit umgebendem Weißeritz-Grünzug, September 2020

■ CWH Ingenieurgesellschaft mbH (2009): Flächenrisikodetailuntersuchung (FRIDU) Dresden-Altstadt-Kohlebahnhof, Projekt c-09-075

■ GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH Dresden (2016): Ergebnisbericht zur Flächenerkundung auf Bodenbelastungen für das Grundstück Freiburger Straße 32, 01159 Dresden der Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG.

■ Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2017): Enddokumentation Rückbau- und Entsorgungsleistung „Ehem. Fahrtendruckerei der Reichsbahn, Freiburger Straße 32 in Dresden“, Projekt-Nr.: 16-1066

■ VCDB VerkehrsConsult Dres-

den-Berlin GmbH (2019): Erschließungskonzeption zum Bebauungsplan Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30 Ehemaliger Kohlebahnhof – Freiburger Straße/Bauhofstraße

■ CWH Ingenieurgesellschaft mbH (2010): Ergebnisbericht Versickerungsversuche – Gelände des ehemaligen Kohlebahnhofs in Dresden

■ Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH (2019): Schalltechnisches Gutachten ABD 42269-03/19

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss) nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, Frau Holz, telefonisch unter (03 51) 4 88 34 64 oder per E-Mail: sholz@dresden.de, eingesehen werden. Während der erneuten öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und in die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zuzuschicken oder während der oben aufgeführten Sprechzei-

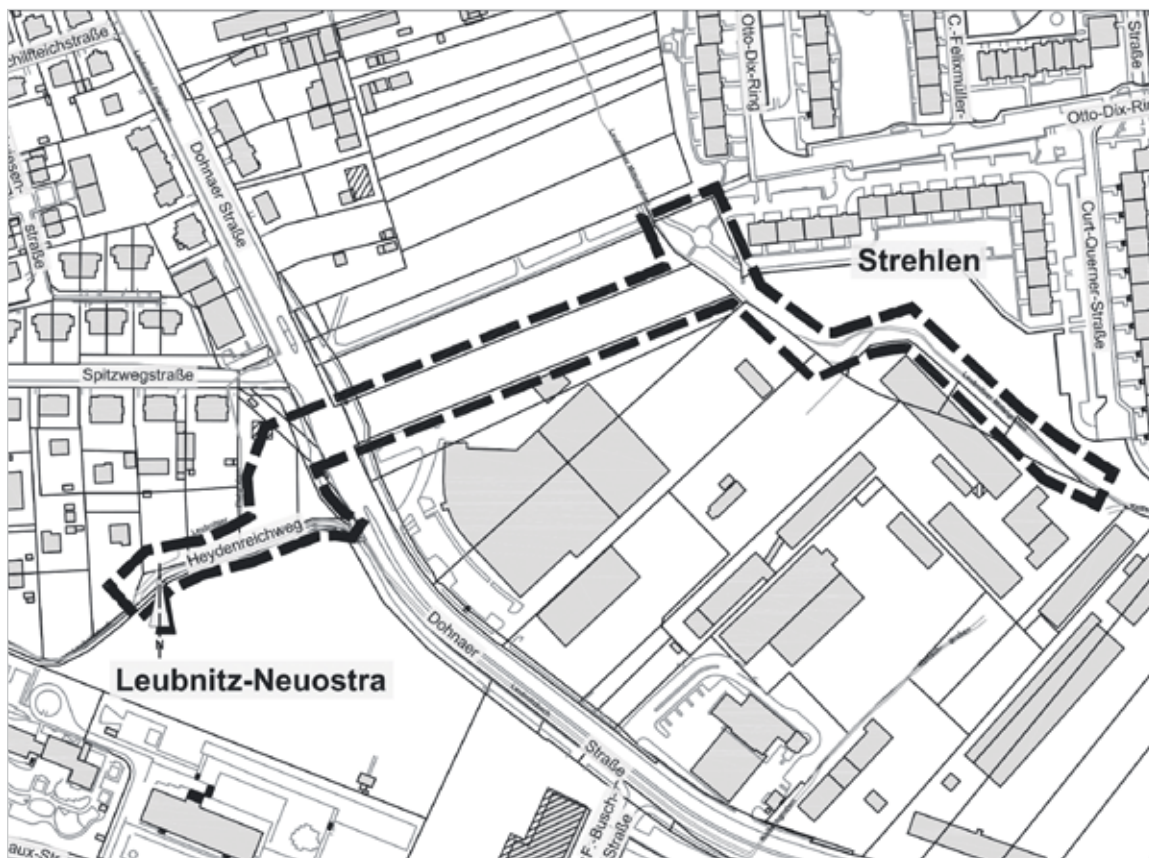
ten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Bearbeiterin, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 3. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis:
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3020 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 347, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch (03 51) 4 88 60 01 oder per E-Mail unter stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de) möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden unter www.dresden.de/erreichbar veröffentlicht.



Wir trauern um die ehemalige Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Dresden

Frau Brigitte Sohla
geboren am 4. August 1949
gestorben am 8. November 2020

In ihrer langjährigen Tätigkeit im damaligen Grünflächenamt erwarb sich Frau Sohla durch fachliche Kompetenz und Engagement Achtung und Anerkennung. Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Verbandsversammlung Abwasserverband Rödertal

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Montag, 21. Dezember 2020, 9.15 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2020 vom 13. November 2020
4. Beschluss zur zukünftigen Ausgestaltung der Betriebsführung
5. Beschluss zur Versicherungslaufzeit bei der OKV
6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Kraftloserklärung von Dienstausweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. 32892383.



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer befristeten Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau einer zweiten Außentreppe an die südöstliche Giebelwand einer Kindertageseinrichtung“

Hohnsteiner Straße 6; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 433 b

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. November 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/04415/20 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau einer zweiten Außentreppe (Gerüsttreppe) an die südöstliche Giebelwand einer Kindertageseinrichtung, Herstellung von Türaus-

tritten im EG bis 2. OG – befristet für fünf Jahre
auf dem Grundstück:

Hohnsteiner Straße 6;
Gemarkung Neustadt, Flurstück 433 b

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung wird bis 30. November 2025 befristet erteilt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung

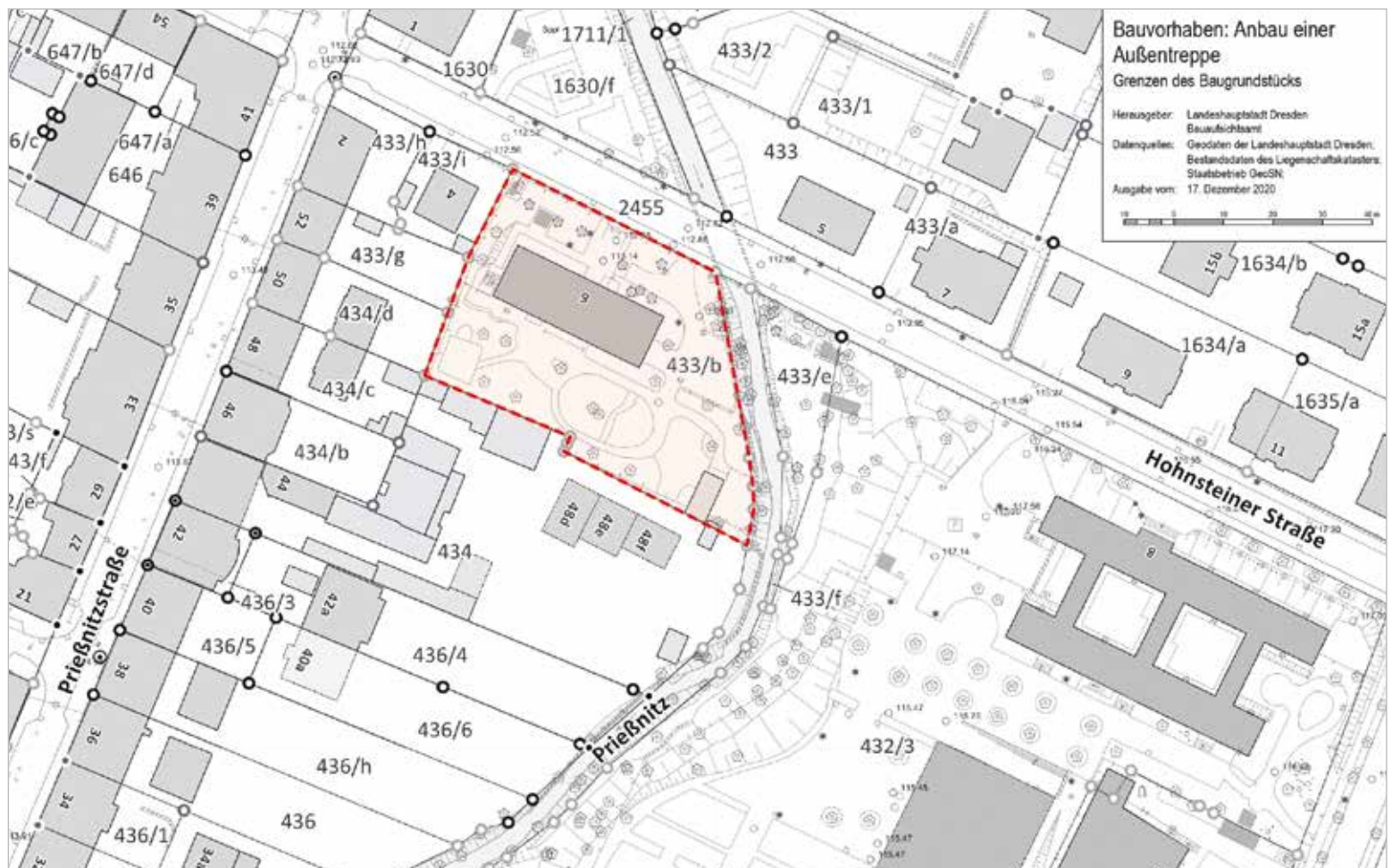
und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon-Nr. (03 51) 4 88 42 72 empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 17. Dezember 2020

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Gewerberäumen in zwei Wohneinheiten mit Änderung der Grundrisse“

Gustav-Hartmann-Straße 22; Gemarkung Laubegast; Flurstück 185/3

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27. November 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/6/BV/01781/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Gewerberäumen in zwei Wohneinheiten mit Änderung der

Grundrisse auf dem Grundstück: Gustav-Hartmann-Straße 22; Gemarkung Laubegast, Flurstück 185/3 wird erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Abweichung von § 50 (1) SächsBO;

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können

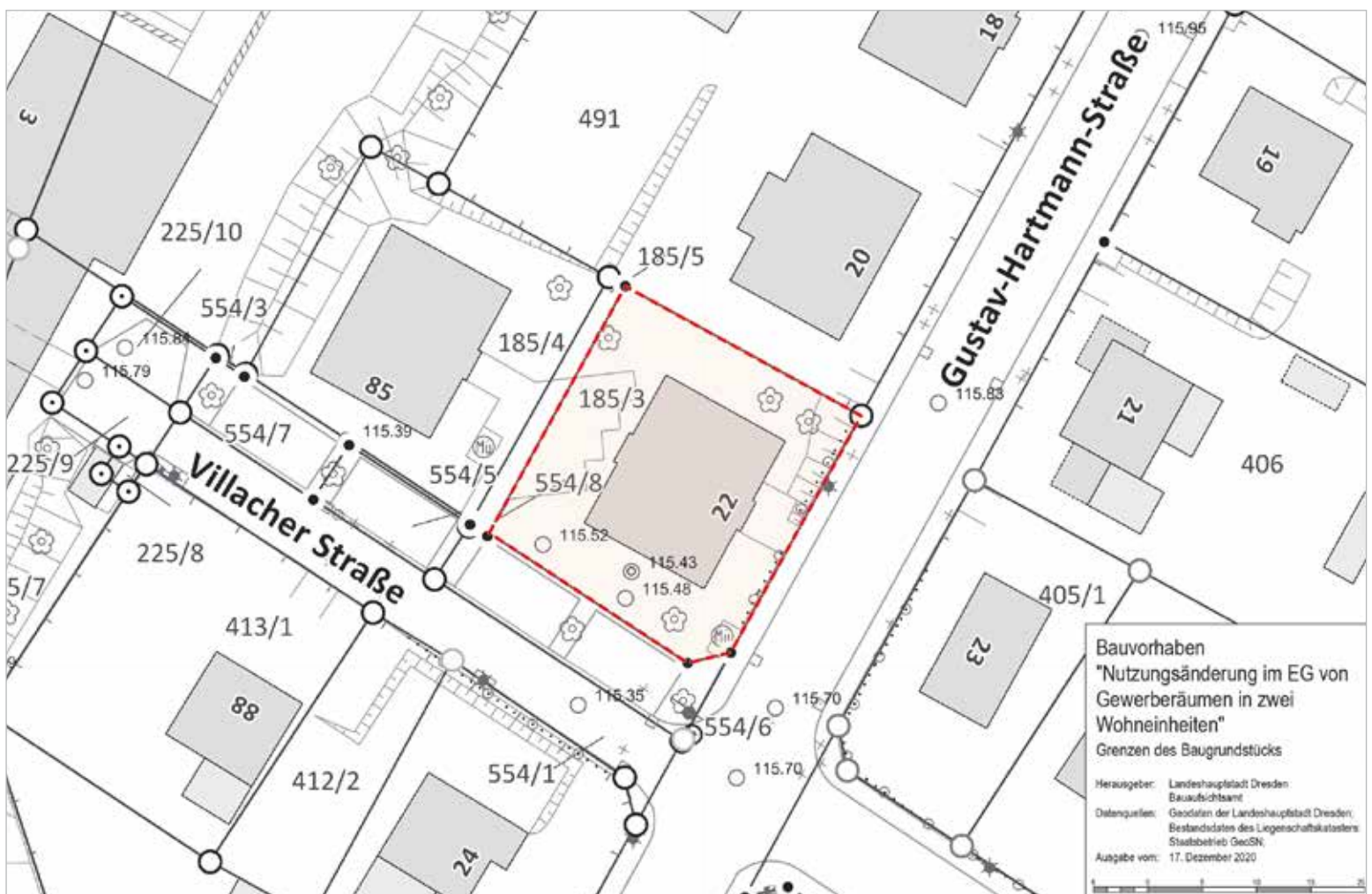
im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon-Nr. (03 51) 4 88 37 49 empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 17. Dezember 2020

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Widmung von Straßenteilen nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 2/2020

1. Straßenbeschreibung

Neu hergestellte Teile des **Plantagenweges**, wie Ausfahrtfahrbahn, Wendeanlage und Verbreiterungen, auf Teilen der Flurstücke Nr. 25, 182/6, 182/11, 182/12, 182/14 und 183 der Gemarkung Dresden-Niederpoyritz zwischen Pillnitzer Landstraße und den Nordostgrenzen der Flurstücke Nr. 182/4, 235/1 und 235/2 der Gemarkung Dresden-Niederpoyritz

2. Verfügung

2.1 Die unter Nummer 1. beschriebenen Straßenteile werden gemäß

§ 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) als Teile der Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für die bezeichneten Straßenteile ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird

an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straßenteile liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten

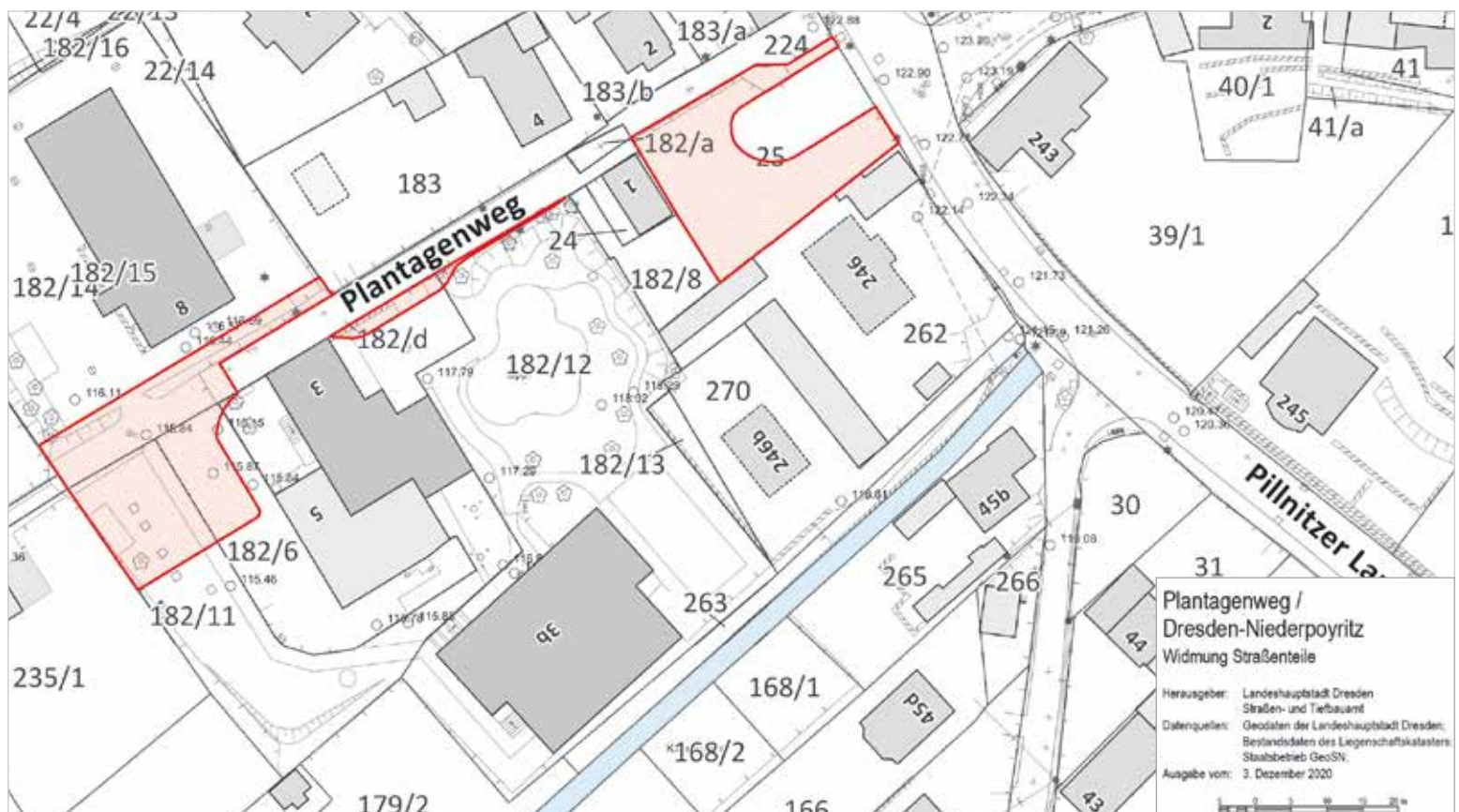
für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Einziehung eines Teils der Tschirnhausstraße nach § 8 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. E 1/2020

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ein- und Ausfahrt des Baumarktes BAUHAUS an der **Tschirnhausstraße** auf Teilen der Flurstücke Nr. 295/8 und 297/10 der Gemarkung Dresden-Nickern gegenüber dem Kaufpark Nickern

2. Verfügung

2.1 Der unter Nummer 1. beschriebene Teil der Ortsstraße wird gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches

Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), eingezogen.

2.2 Die Einziehungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des eingezogenen

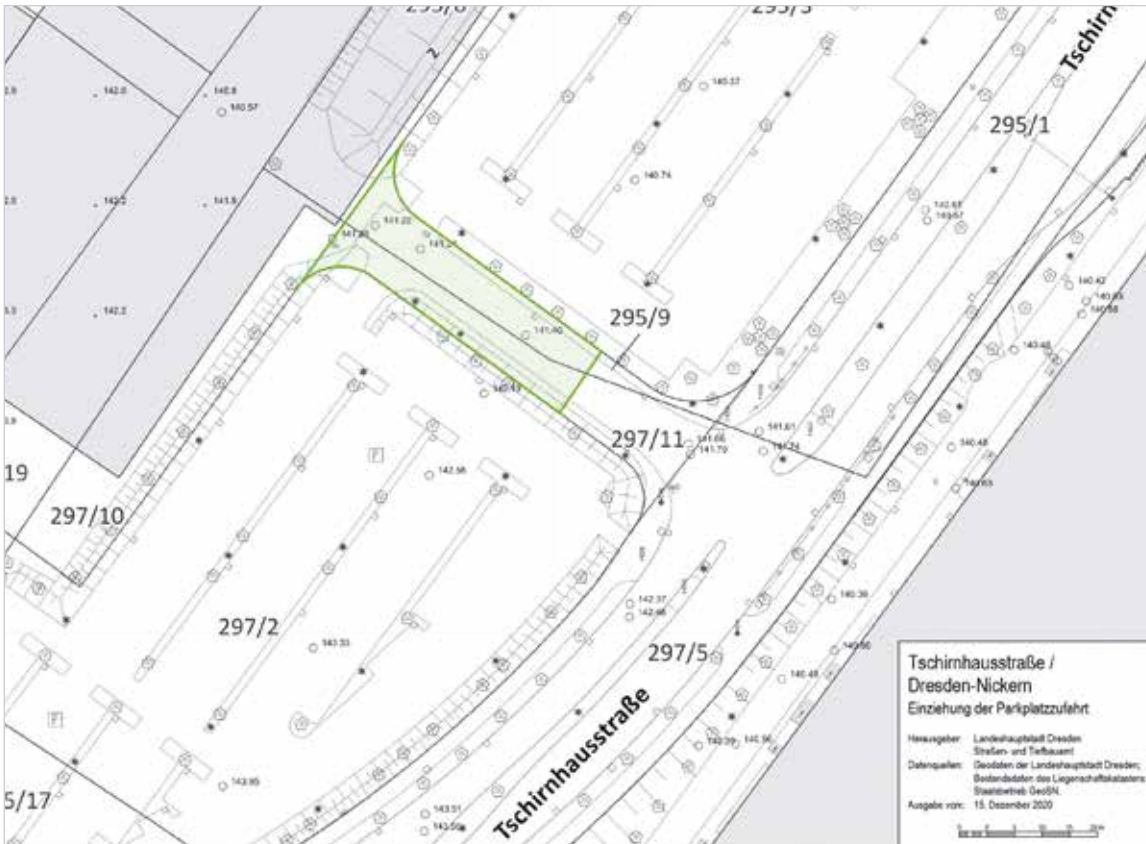
Straßenteils liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, im Bürohaus Pirnaisches Tor, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer

Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind von Eigentümer/ von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis **zum 21.**

Dezember 2020, 10 Uhr, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am

18. Dezember 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.



VIARIVA

WOHNEN AN DER ELBE



**GAMMA IMMOBILIEN®**

GAMMA-IMMOBILIEN.DE

Verkauf Eigentumswohnungen

Kötzschenbroder Straße

Tel. 0351 852680

Küchenträume aus dem Küchen Atelier



Entdecken Sie die neue Ausstellung!

Washingtonstraße 16 | Dresden

☎ 0351 84724549 | ✉ info@pud-dresden.de

🌐 www.kuechenatelier-dresden.de